Bayerisches Staatsministerium für
Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

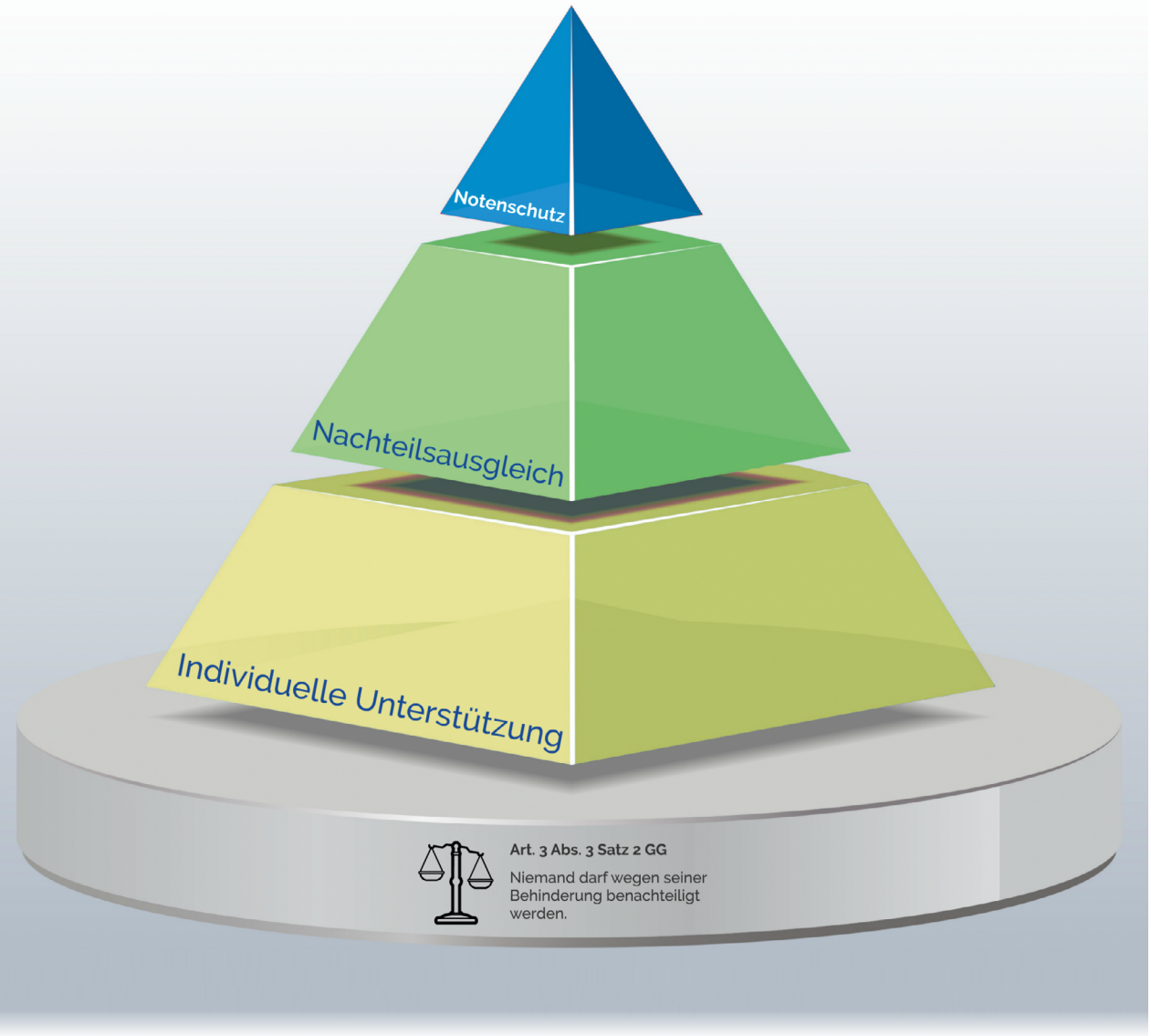

Individuelle Unterstützung
Nachteilsausgleich
Notenschutz

STAATSINSTITUT FÜR SCHULQUALITÄT
UND BILDUNGSFORSCHUNG
MÜNCHEN

INDIVIDUELLE UNTERSTÜTZUNG
NACHTEILSAUSGLEICH
NOTENSCHUTZ

München, August 2017

Einleitung 3

Teil I Rechtliche Rahmenbedingungen 4

1 Ziele, Grundlagen, Formen 4
2 Rechtsgrundlagen – Regelungen im BayEUG und in der BaySchO 5
2.1 Im Einzelnen 6
2.2 Aufhebung der bisherigen Regelungen 9
3 Schaubild individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz 9

Teil II Verfahren (Beantragung und Genehmigung) 10

1 Verfahren an Grundschulen, Mittelschulen, Förderzentren und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung 11
2 Verfahren an Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen (ohne Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung) 13
3 Verfahren bei Lese-Rechtschreib-Störung 16

Teil III Zur individuellen Förderung, zum Nachteilsausgleich und zum Notenschutz bei verschiedenen Formen von Beeinträchtigungen 21

1 Körperlich-motorische Beeinträchtigung 21
2 Sprachbeeinträchtigung 27
3 Hörschädigung 30
4 Sinnesschädigung Sehen 35
5 Autismus-Spektrum-Störung 39
6 Lang andauernde erhebliche Beeinträchtigungen durch schwere Erkrankungen 43
7 Lese-Rechtschreib-Störung 46

Anlagen 51

Einleitung

Alle Menschen, alle Kinder und Jugendlichen sind unterschiedlich. Aber, „es ist normal, verschieden zu sein", wie der ehemalige Bundespräsident von Weizsäcker einmal formulierte. Alle sind wir mit Talenten und Fähigkeiten ausgestattet, müssen aber auch mit Begrenzungen umgehen. Manche Kinder und Jugendlichen haben von Geburt an erhebliche und dauerhafte körperliche Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen, andere müssen sich mit einer Lese-Rechtschreib-Störung auseinandersetzen. All das gehört zur Schule. In den Klassen fördern die Lehrkräfte die Kinder und Jugendlichen in ihrer Verschiedenheit individuell im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Die Unterschiedlichkeit der Schülerinnen und Schüler schlägt sich auch bei der Leistungsbewertung nieder. Aufgabe der Leistungsbewertung, insbesondere bei den Abschlüssen, ist es zu ermitteln, bis zu welchem Grad die Schülerinnen und Schüler die Lernziele bzw. die damit verbundenen Kompetenzen im jeweiligen Bildungsgang erreicht haben. Erst durch diese Feststellung kann gewährleistet werden, dass die Anforderungen, die an Beruf und Studium gestellt werden, auch erfüllt werden. Das Ziel des Erwerbs ausreichender Kompetenzen und Fähigkeiten muss stets im Blick behalten werden, damit die Schülerinnen und Schüler sowohl schulische als auch außerschulische Anforderungen bewältigen können und ihren (Lebens-)Weg gut finden.

Soweit erforderlich, wird entsprechend dem Grundsatz der prüfungsrechtlichen Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 GG) ein Nachteilsausgleich gewährt, der die Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigung in die Lage versetzt, eine gleichwertige Leistung zu erbringen. Im Rahmen des Nachteilsausgleichs wird es ihnen durch geeignete Maßnahmen ermöglicht, ihr tatsächliches, insbesondere fachliches Leistungsvermögen unter Beweis zu stellen. Kurz: Leistung zu zeigen wird realisierbar. Das Anforderungsniveau der jeweiligen Prüfung bleibt unangetastet. Andererseits gibt es Beeinträchtigungen, die Schülerinnen und Schüler daran hindern, wesentlichen Leistungsanforderungen (Kernbereich der im Bildungsgang der jeweiligen Jahrgangsstufe geforderten Leistung) zu genügen. Diesen Fällen wird mit der als Notenschutz bezeichneten Maßnahme Rechnung getragen. Zu ihren Gunsten wird auf die einheitliche Anwendung des für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Maßstabs der Leistungsbewertung verzichtet. Die wesentlichen Leistungsanforderung, die sich aus den allgemeinen Lernzielen und zu erwerbenden Kompetenzen der jeweils besuchten Schulart und Jahrgangsstufe ergeben, müssen jedoch gewahrt bleiben. Die Abweichung von allgemeinen Maßstäben der Leistungserhebung und -bewertung, nicht die dahinterstehende Beeinträchtigung selbst, wird im Zeugnis vermerkt.

Die Unterscheidung von Nachteilsausgleich und Notenschutz ist rechtlich geboten. Denn es ist ein Unterschied, ob lediglich äußere Rahmenbedingungen geändert werden, um eine Leistung überhaupt darstellen zu können, oder ob es um eine nicht zu leistende Fähigkeit geht, wenn gerade diese Fähigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 29. Juli 2015, Az. 6 C 35.14, klar beschrieben.

Mit dem zum Schuljahr 2016/17 in Kraft getretenen Art. 52 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und der §§ 31 ff der BaySchO hat der Freistaat die Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts umgesetzt und die notwendige Unterscheidung zwischen Nachteilsausgleich und Notenschutz geregelt. Zugleich wurde in die BaySchO in § 32 die individuelle Unterstützung ausdrücklich aufgenommen. Dies unterstreicht den Auftrag der Schule zur bestmöglichen Förderung aller Schülerinnen und Schüler. Wichtig ist, dass junge Menschen Kompetenzen in ihrer Schulzeit und für ihr späteres Leben erwerben. Dazu tragen sie selbst, alle Lehrkräfte und zuständigen Fachkräfte sowie Erziehungsberechtigte bei.

Das vorliegende Handbuch soll Ihnen, den Anwendern der Regelungen, eine Hilfestellung geben. Es zeigt insbesondere, wo exemplarisch Chancen und Grenzen von individueller Förderung, Nachteilsausgleich und Notenschutz liegen. Ziel ist und bleibt durch Anwendung aller Maßnahmen, vergleichbare Leistungen aller Kinder und Jugendlichen einfordern und realisieren zu können. Die Handreichung bietet eine Grundlage, auf der aus professioneller und einer jeweilig rollenbezogenen Sicht der beteiligten und verantwortlichen Akteure Beratung erfolgt, konkrete Maßnahmen erarbeitet, entschieden und umgesetzt werden.

Teil I
Rechtliche Rahmenbedingungen

1. Ziele, Grundlagen, Formen

Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz dienen dazu, Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen auf ihrem schulischen Bildungsweg zu unterstützen. Auch sie sollen – wie alle anderen auch – gefördert und in die Lage versetzt werden, die ihnen mögliche Leistung zu erbringen und zu steigern. Damit sind durch individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz die Voraussetzungen für Abschlüsse, die der Begabung der jungen Menschen entsprechen, gegeben.

a) Individuelle Unterstützung

Individuelle Unterstützung gehört zu der breiten Palette der pädagogischen, didaktisch-methodischen und schulorganisatorischen Maßnahmen, einschließlich der Verwendung technischer Hilfsmittel, die die Schulen bzw. die Lehrkräfte zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigung in Bezug auf schulische Fertigkeiten außerhalb der Leistungsfeststellung, d. h. insbesondere im Unterricht einsetzen können. So nimmt z. B. der verstärkte Einsatz von Formen der Visualisierung und Verbalisierung auf die besonderen Belange von Schülerinnen und Schülern mit Sinnesbeeinträchtigungen Rücksicht. Sie kommen dabei auch anderen Schülerinnen und Schülern zugute. Andere Beispiele der individuellen Unterstützung, wie z. B. ein spezifisches technisches Gerät oder individuelle Pausenregelungen, sind ausschließlich auf den jungen Menschen mit einer Beeinträchtigung ausgerichtet.

b) Nachteilsausgleich und Notenschutz

Für den **Bereich der Leistungsfeststellung** ist streng zwischen Nachteilsausgleich und Notenschutz zu unterscheiden, vgl. auch die grundlegende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu Nachteilsausgleich und Notenschutz vom 29.07.2015 (Az. 6 C 35.14).

Der **Nachteilsausgleich** ist nicht als Bevorzugung zu sehen, sondern soll möglichst gleiche äußere Prüfungsbedingungen für die Erbringung der von allen Schülerinnen und Schülern geforderten Leistung sicherstellen. Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen werden mittels Nachteilsausgleich in die Lage versetzt, vergleichbar mit allen anderen ihr vorhandenes Leistungsvermögen zu zeigen. Der Anspruch auf Nachteilsausgleich folgt aus dem verfassungsrechtlich verankerten Gebot der Chancengleichheit in Prüfungen. Mit anderen Worten: Mit dem Nachteilsausgleich wird lediglich die Chancengleichheit hergestellt. Eine Bemerkung im Zeugnis erfolgt daher nicht. Aus der gleichen Überlegung heraus sieht § 33 Abs. 2 BaySchO auch keinen abschließenden Katalog an Maßnahmen des Nachteilsausgleichs vor (vgl. „insbesondere“).

Demgegenüber wird beim **Notenschutz** auf eine prüfungsrelevante Leistung verzichtet. Notenschutz bedeutet, dass die Ziffernnote geschützt, d. h. in ihrer Wertigkeit erhalten bzw. unberührt bleibt, obgleich eine für die Note allgemein erforderliche (Teil-)Leistung nicht erbracht wird und damit von den allgemeingültigen, von der Person der Schülerin bzw. des Schülers unabhängigen, gleichen Anforderungen abgewichen wird. Eine Note, die durch die Anwendung von Notenschutz zustande gekommen ist, enthält damit nicht mehr die Aussage, dass die Leistung der Schülerin bzw. des Schülers den der jeweiligen Note entsprechenden Anforderungen genügt. Dennoch bleibt die unter Notenschutz erreichte Note eine vollwertige Ziffernnote und ohne Einschränkung Grundlage für das Zeugnis, einen Abschluss oder z. B. als Übertrittsnote. Die Prüflinge erhalten im Sinne der Zeugnisklarheit und -wahrheit eine Zeugnisbemerkung, die darauf hinweist, dass die unter Notenschutz erreichte Ziffernnote bestimmte Leistungen nicht enthält bzw. unter Abweichung von den sonstigen Leistungsvorgaben erreicht wurde. Diese Maßnahme informiert über abweichende Leistungsanforderungen und ist damit ein Instrument, Bildungswege und -abschlüsse zu ermöglichen, obgleich die dafür erforderliche Leistungsfähigkeit nach einem allgemeinen Maßstab nicht voll umfänglich vorliegt.

Notenschutz ist auf der Grundlage des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes (Verbot der Benachteiligung von Menschen mit Behinderung) gerechtfertigt. Es besteht jedoch – anders als beim Nachteilsausgleich – kein verfassungsrechtlicher Anspruch auf Notenschutz. Der Gesetzgeber muss über die Zulassung von Notenschutzmaßnahmen entscheiden. Das BayEUG definiert daher in Art. 52 Abs. 5 Satz 2 die einzelnen Anwendungsfälle, in denen Notenschutz rechtlich möglich ist. Wird Notenschutz gewährt, ist es geboten und zulässig, diesen im Zeugnis entsprechend zu vermerken.

Während individuelle Unterstützung und Nachteilsausgleich den Gleichbehandlungsgrundsatz unberührt lassen, greift der Notenschutz in selbigen ein. Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz dienen dazu, Leistung zu ermöglichen.

2. Rechtsgrundlagen – Regelungen im BayEUG und in der BaySchO

Im **BayEUG** sind Nachteilsausgleich und Notenschutz in Art. 52 Abs. 5 geregelt:

„(5) [1]Schülerinnen und Schüler mit einer lang andauernden erheblichen Beeinträchtigung der Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, erhalten soweit erforderlich eine Anpassung der Prüfungsbedingungen, die das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen wahrt (Nachteilsausgleich). [2]Von einer Bewertung in einzelnen Fächern oder von abgrenzbaren fachlichen Anforderungen in allen Prüfungen und Abschlussprüfungen kann abgesehen werden (Notenschutz),

1. *wenn eine körperlich-motorische Beeinträchtigung, eine Beeinträchtigung beim Sprechen, eine Sinnesschädigung, Autismus oder eine Lese-Rechtschreib-Störung vorliegt,*
2. *aufgrund derer eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung von Nachteilsausgleich nicht erbracht und auch nicht durch eine andere vergleichbare Leistung ersetzt werden kann,*
3. *die einheitliche Anwendung eines allgemeinen, an objektiven Leistungsanforderungen ausgerichteten Bewertungsmaßstabs zum Nachweis des jeweiligen Bildungsstands nicht erforderlich ist und*
4. *die Erziehungsberechtigten dies beantragen.*

[3]Im Übrigen bleiben die schulartspezifischen Voraussetzungen für Aufnahme, Vorrücken und Schulwechsel sowie für den Erwerb der Abschlüsse unberührt. [4]Art und Umfang des Notenschutzes sind im Zeugnis zu vermerken. [5]Das Staatsministerium wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln.“

Nähere Regelungen im Wege einer Rechtsverordnung gem. Art. 52 Abs. 5 Satz 5 BayEUG wurden in **§§ 31 ff. BaySchO** mit folgender Struktur aufgenommen:

Individuelle Unterstützung, § 32 BaySchO

- Bereich außerhalb der Leistungsfeststellung;
- v. a. pädagogische und organisatorische Maßnahmen;
- keine abschließende Regelung des in Betracht kommenden Personenkreises, insbesondere Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungsstörungen in Bezug auf schulische Fertigkeiten, Behinderungen, sonderpädagogischem Förderbedarf oder schwerer Erkrankung;
- Aufzählung von einzelnen Maßnahmen in § 32 Abs. 2 BaySchO ist nicht abschließend;
- keine Zeugnisbemerkung.

Nachteilsausgleich, § 33 BaySchO

- Bereich der Leistungsfeststellung;
- Schülerinnen und Schüler mit einer lang andauernden erheblichen Beeinträchtigung (i. S. d. Art. 52 Abs. 5 Satz 1 BayEUG);
- Aufzählung von einzelnen Maßnahmen in § 33 Abs. 2 BaySchO ist nicht abschließend;
- keine Zeugnisbemerkung.

Notenschutz, § 34 BaySchO

- Bereich der Leistungsfeststellung;
- Schülerinnen und Schüler mit einer in Art. 52 Abs. 5 Satz 2 BayEUG, § 34 BaySchO genannten – lang andauernden – Beeinträchtigung;
- Aufzählung der einzelnen Maßnahmen und Beeinträchtigungen ist abschließend, d. h. Notenschutz kann nur in diesen Fällen gewährt werden;
- Zeugnisbemerkung.

Hinweis: Der Begriff Nachteilsausgleich wird sowohl vom Gesetzgeber als auch vom Verordnungsgeber ausschließlich in Bezug auf Leistungsfeststellungen verstanden und soll im schulischen Bereich zukünftig auch nur in diesem Sinn verwendet werden. Demgegenüber wurde und wird der Begriff Nachteilsausgleich in manchen Publikationen zumindest zum Teil weit aufgefasst und zwar umfassend als Maßnahmen, die individuell und situationsbezogen beeinträchtigungsbedingte Benachteiligungen kompensieren sollen. Der Begriff Nachteilsausgleich wird dabei nicht auf den Bereich der Leistungsfeststellung beschränkt, sondern umfasst z. B. auch die Unterrichtsorganisation. Solche Maßnahmen im Bereich des Unterrichts sind nach den Regelungen in BayEUG und BaySchO eindeutig als individuelle Unterstützung und nicht als Nachteilsausgleich zu charakterisieren.

2.1. Im Einzelnen

a) Gemeinsame Grundsätze

Die Unterscheidung in individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz gilt für die verschiedenen Formen der Beeinträchtigungen und schulartübergreifend. Folgende allgemeine Grundsätze kommen sowohl bei individueller Unterstützung als auch bei Nachteilsausgleich und Notenschutz zur Anwendung:

Nach § 31 Satz 1 BaySchO dienen individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz dazu, die Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen in ihrer schulischen Entwicklung zu fördern. Sie sollen diese darin unterstützen, allgemeinbildende und berufsbildende Abschlüsse zu erreichen. Damit soll – als oberste Maxime – Leistung ermöglicht werden.

Die konkreten Maßnahmen im Einzelfall richten sich nach der Eigenart und Schwere der jeweiligen Beeinträchtigung (§ 31 Satz 2 BaySchO). Es kann nicht pauschal oder automatisch für eine bestimmte Beeinträchtigung von einer bestimmten, zur Verfügung stehenden Maßnahme ausgegangen werden. Maßgeblich sind der jeweilige Einzelfall und auch das in der besuchten Schulart verfolgte Bildungsziel. Erforderlichkeit und Umsetzbarkeit sind konkret unter den jeweils gegebenen Voraussetzungen zu prüfen. Der Nachteil bzw. die Beeinträchtigung darf nicht überkompensiert werden.

Ein Anspruch auf die Gewährung einer bestimmten Maßnahme – bei mehreren gleichwertigen zur Verfügung stehenden Alternativen – lässt sich weder aus den Vorschriften zur individuellen Unterstützung noch zum Nachteilsausgleich oder zum Notenschutz ableiten; vielmehr handelt es sich um eine pädagogische Entscheidung, die die personellen, räumlichen und sachlichen Verhältnisse zugrunde legen muss.

b) Beeinträchtigungen – betroffener Personenkreis:

Der Begriff „Beeinträchtigung“ dient als Oberbegriff zu möglichen Behinderungen, Lese- und Rechtschreibstörung und weiteren Beeinträchtigungen. Die bisherige Unterscheidung in Legasthenie und Lese-und Rechtschreibschwäche wurde entsprechend der aktuellen Leitlinie Lese- und/oder Rechtschreibstörung bei Kindern und Jugendlichen, Diagnostik und Behandlung (Stand 23.04.2015) der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e. V. (DGKJP) aufgegeben. Daher wird in Gesetz und Verordnung der einheitliche Begriff der Lese-Rechtschreib-Störung verwendet.

(1) Individuelle Unterstützung
Der Personenkreis, der für individuelle Unterstützungsmaßnahmen in Betracht kommt, ist weiter als der für Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz, da die individuellen Unterstützungs- und Fördermaßnahmen nach § 32 BaySchO nicht die Leistungsfeststellung betreffen. Sie sind bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, schweren Erkrankungen oder sonstigen Beeinträchtigungen (einschließlich AD(H)S und Dyskalkulie) zulässig.

(2) Nachteilsausgleich und Notenschutz
Der infrage kommende Personenkreis für Nachteilsausgleich und Notenschutz richtet sich nach Art. 52 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BayEUG. Zum einen muss eine „lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung" (vgl. Art. 52 Abs. 5 Satz 1 BayEUG) vorliegen. Ist dies nicht der Fall – z. B. bei vorübergehenden Einschränkungen wie Knochenbrüchen – sind die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich auf einen Nachtermin zu verweisen. Dies stellt auch § 33 Abs. 2 Satz 2 BaySchO nochmals deutlich heraus. Lediglich in Ausnahmefällen, die zu einer unbilligen Härte führen würden, kann Nachteilsausgleich auch bei vorübergehenden Beeinträchtigungen gewährt werden; dies gilt entsprechend auch für den Notenschutz (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 2 BaySchO).

Während beim Notenschutz in Art. 52 Abs. 5 Satz 2 BayEUG und § 34 BaySchO die einzelnen Arten der Beeinträchtigung genau und abschließend aufgezählt werden, sprechen Art. 52 Abs. 5 Satz 1 BayEUG und § 33 Abs. 2 BaySchO beim Nachteilsausgleich nur allgemein von einer – lang andauernden – „erheblichen Beeinträchtigung". Dennoch ist nicht jede Beeinträchtigung nachteilsausgleichsfähig, da im Sinne der Chancengleichheit und Prüfungsgerechtigkeit beim Nachteilsausgleich lediglich die Prüfungsbedingungen – unter Wahrung des fachlichen Anforderungsniveaus der Leistungsanforderungen – angepasst werden, damit die Schülerinnen und Schüler in die Lage versetzt werden, ihre vorhandene Leistungsfähigkeit darzustellen. Vor allem das Konzentrationsvermögen und die mathematischen Fähigkeiten zählen allerdings zum Kern der Leistungsanforderungen und rechtfertigen daher keinen Nachteilsausgleich. So ist Konzentrationsvermögen ein wesentlicher Aspekt der Leistungsfähigkeit. Aufmerksamkeitsstörungen (AD(H)S) sind daher nicht über §§ 33, 34 BaySchO „nachteilsausgleichsfähig" (auch bisherige Rechtsprechung; vgl. VG Augsburg, Beschluss vom 07.09.2005, Az. Au 3 E 05.00854). Ebenso beeinträchtigt Dyskalkulie nicht nur die Fähigkeit, das vorhandene Leistungsvermögen darzustellen, sondern das Leistungsvermögen selbst.

(3) Speziell zu lernzieldifferent unterrichteten Schülerinnen und Schülern an Grund-, Mittel- und Berufsschulen

Nachteilsausgleich und Notenschutz kommen nur beim (lernzielgleichen) Unterricht nach den Lehrplänen der allgemeinen Schule in Betracht (vgl. § 33 Abs. 2 Satz 1 BaySchO).

Können Schülerinnen und Schüler insgesamt oder in manchen Fächern aufgrund ihrer intellektuell eingeschränkten Möglichkeiten die Lernziele nicht erreichen (vgl. insbesondere im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder Lernen), so kommt kein Nachteilsausgleich oder Notenschutz in Betracht, sondern nur eine Aussetzung der Ziffernnoten und Unterrichtung nach individuellen Lernzielen mit einer verbalen Beurteilung, die nicht als Nachteilsausgleich oder Notenschutz zu werten sind (§ 33 Abs. 4 BaySchO). Notenaussetzung und lernzieldifferenter Unterricht sind im Bereich der allgemeinen Schule nur an den sog. Pflichtschulen, d. h. an Grund-, Mittel- und Berufsschulen, möglich (zu den Förderschulen s. folgender Abschnitt; an Berufsschulen z. B. in Klassen für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz und Klassen der Berufsvorbereitung).

(4) Speziell zum Förderschulbereich:
Die sog. Pflichtschulen im Förderschulbereich, d. h. die Förderzentren und Förderberufsschulen, unterrichten Schülerinnen und Schüler je nach sonderpädagogischem Förderbedarf nach
– den (ggf. adaptierten) Lehrplänen der Grund-, Mittel- und Berufsschule (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 1, § 16 Abs. 2 Satz 1, § 17 Abs. 2 Satz 1, § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 2 Satz 4 und § 21 Abs. 2 Satz 1 VSO-F; § 7 Abs. 1 Satz 1 BSO-F),

– davon abweichenden Lehrplänen (vgl. insbesondere Rahmenlehrplan Lernen, § 20 Abs. 2, Satz 1 VSO-F; Lehrpläne im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, § 18 Abs. 2 VSO-F; Lehrpläne für die Fachpraktikerausbildung nach § 42m der Handwerksordnung oder § 66 Berufsbildungsgesetz, § 7 Abs. 1 Satz 2 BSO-F).

Die übrigen Förderschularten unterrichten nach den (ggf. adaptierten) Lehrplänen der jeweiligen allgemeinen Schule (z. B. Realschule).

Bei einer Unterrichtung und Leistungsmessung von Förderschülerinnen und Förderschülern nach den (ggf. adaptierten) Lehrplänen der allgemeinen Schule kann wie an den allgemeinen Schulen Nachteilsausgleich und Notenschutz gewährt werden.

Werden Schülerinnen und Schüler an den Förderzentren nach den Lehrplänen der Grund- oder Mittelschule unterrichtet, können sie aus sonderpädagogischen Gründen in einzelnen Fächern nach abweichenden Lernzielen bzw. Lehrplänen, d. h. lernzieldifferent, unterrichtet werden. Die Schülerinnen und Schüler erhalten an Stelle einer Ziffernnote nach den Grundsätzen der allgemeinen Schule in diesem Fach bzw. den betroffenen Fächern eine individuelle, verbale Leistungsbeurteilung (§ 33 Abs. 4 BaySchO, § 51 Abs. 1 Satz 1 VSO-F). Entsprechendes gilt für Schülerinnen und Schüler im Berufsvorbereitungsjahr oder bei Schülerinnen und Schülern einer berufsvorbereitenden Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit (§ 33 Abs. 4 BaySchO, § 29 Satz 2 BSO-F i.V.m. § 51 Abs. 1 Satz 1 VSO-F).

(5) Speziell zu beruflichen Schulen:
An beruflichen Schulen kann ein Nachteilsausgleich nicht gewährt werden, soweit ein Leistungsnachweis in einem sachlichen Zusammenhang mit der durch die Prüfung zu ermittelnden Eignung für einen bestimmten Beruf oder eine bestimmte Ausbildung steht (§ 33 Abs. 1 Satz 2 BaySchO). Davon zu unterscheiden ist die in einigen beruflichen Schulordnungen als Zugangsvoraussetzung geforderte gesundheitliche Eignung für den Beruf (z. B. § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 BFSO Pflege, § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BFSO MTA PTA, § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 FakO): Soweit die notwendige gesundheitliche Eignung nicht nachgewiesen wird, kann keine Aufnahme an die entsprechende Schule erfolgen und die Frage nach Nachteilsausgleich oder Notenschutz stellt sich nicht.

Für einen Nachteilsausgleich bei den Abschlussprüfungen der Kammern in den anerkannten Ausbildungsberufen und in den Fachpraktikerausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz und nach der Handwerksordnung im Rahmen der dualen Ausbildung sind die Kammern zuständig. Sie haben dazu eigene Regelungen; siehe hierzu die Publikation des Bundesinstituts für Berufsbildung (Hrsg.) aus dem Jahr 2014: „Nachteilsausgleich für behinderte Auszubildende. Handbuch für die Ausbildungs- und Prüfungspraxis. Bielefeld: wbv."

c) Stufenverhältnis zwischen Nachteilsausgleich und Notenschutz

Maßnahmen des Notenschutzes kommen erst dann infrage, wenn davon auszugehen ist, dass Maßnahmen des Nachteilsausgleichs nicht oder nicht allein ausreichen, um Schülerinnen und Schüler in die Lage zu versetzen, trotz Beeinträchtigung die geforderte oder ggf. eine gleichwertige Leistung zu erbringen (vgl. Art. 52 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BayEUG). Primär gilt das Ziel, Leistung zu ermöglichen. Notenschutz ist insofern ultima ratio. Dies gilt im Hinblick auf die Mitschülerinnen und Mitschüler in Bezug auf die Abweichung von der Chancengleichheit beim Notenschutz wie auch im Hinblick auf den Prüfling in Bezug auf die Zeugnisbemerkung. Dies ist aber nicht dahingehend falsch zu verstehen, dass erst ein Scheitern des Nachteilsausgleichs abgewartet werden müsste. Notenschutz wird bereits gewährt, wenn zu erwarten ist, dass Maßnahmen des Nachteilsausgleiches nicht ausreichen und ein entsprechender Antrag auf Notenschutz gestellt wurde. So kommt etwa bei einer Lese-Rechtschreib-Störung der Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung aufgrund des Charakters der Beeinträchtigung von Anfang an infrage.

d) Abgrenzung Nachteilsausgleich und Notenschutz bei gleichlautenden Maßnahmen:

Einzelne Maßnahmen, wie z. B. Ersatz einzelner Aufgaben, können je nach der konkreten Fallgestaltung sowohl als Maßnahmen des Nachteilsausgleich zulässig sein (vgl. § 33 Abs. 3 Nr. 3 BaySchO) als auch die Grenze zum Notenschutz überschreiten und damit eine nicht mehr zulässige Maßnahme des Nachteilsausgleichs darstellen. Maßgeblich für einen noch zulässigen Nachteilsausgleich ist, ob der Kern der zu erbringenden Leistung noch gewahrt ist. Was der Kernbereich einer Prüfungsanforderung ist, richtet sich nach den Vorgaben zu Inhalt oder Form der Leistungsfeststellung in den Schulordnungen und den Bildungszielen der jeweiligen Schulart und orientiert sich an den Aussagen der Lehrpläne. In den verschiedenen Schularten bzw. Jahrgangsstufen kann sich daher der jeweilige Kernbereich der Leistung unterscheiden.

e) Wahrung des jeweiligen Bildungsstandards beim Notenschutz

Beim **Notenschutz** kann zwar auf Leistungen verzichtet werden, die grundsätzliche Leistungsfähigkeit des Prüflings bei der Erreichung der jeweiligen Lernziele oder Prüfungen muss aber gewahrt sein (vgl. Art. 52 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BayEUG), d. h. , es muss noch ein werthaltiger Abschluss der Prüfung bzw. der Jahrgangsstufe vorliegen. So dürfen Notenschutzmaßnahmen im Ergebnis nicht dazu führen, dass der jeweilige Bildungsstandard, der mit Abschlüssen verbunden ist, nicht mehr nachgewiesen ist.

2.2. Aufhebung der bisherigen Regelungen

Regelungen in den verschiedenen Schulordnungen sowie Verwaltungsvorschriften in Form von Bekanntmachungen (KMBek) oder Schreiben (KMS) des Staatsministeriums zum Thema Nachteilsausgleich sind seit dem Schuljahr 2016/17 nicht mehr gültig, d. h., es gelten insbesondere nicht mehr die KM-Bek zur Lese- und Rechtschreibschwäche sowie Lese- und Rechtschreibstörung (Legasthenie) vom 16.11.1999, zuletzt geändert am 11.08.2000, sowie die diesbezüglichen Regelungen vor 01.08.2016 in den Schulordnungen.

Gleiches gilt für die bisherigen Ausführungen zum Nachteilsausgleich in den MSD-Briefen des ISB.

3. Schaubild individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz

Nachfolgende Übersicht soll die drei Formen zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern nochmals deutlich machen:

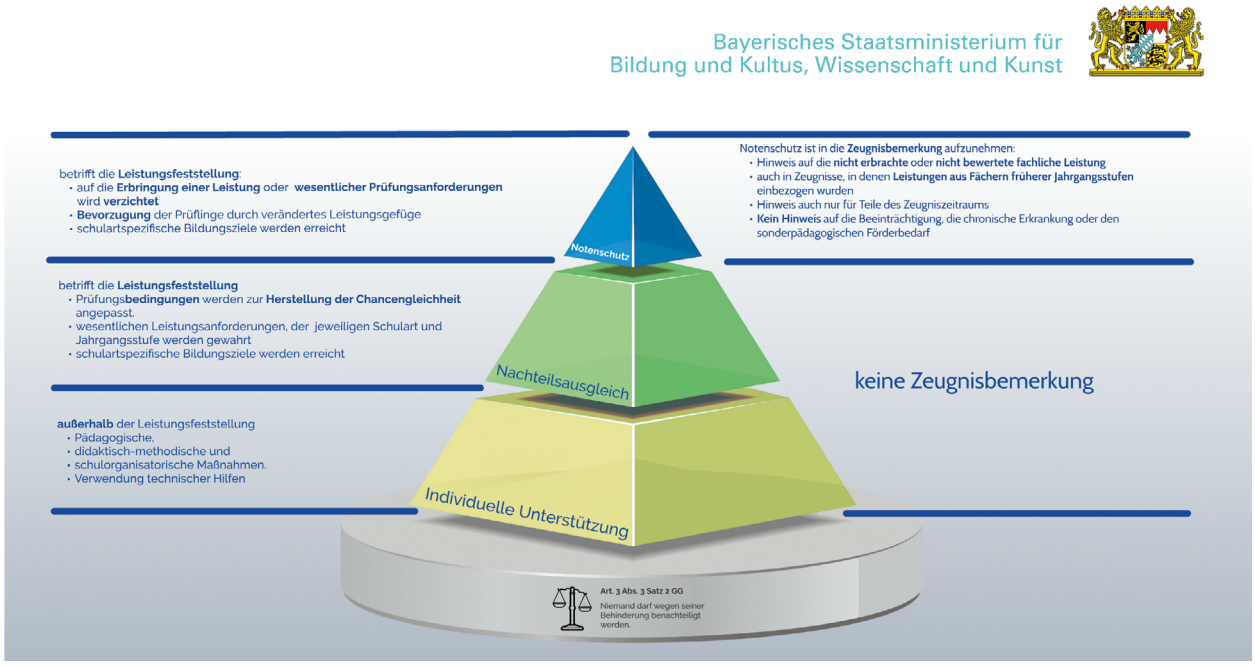

Teil II
Verfahren (Beantragung und Genehmigung)

Haben Schülerinnen oder Schüler, Erziehungsberechtigte oder Lehrkräfte die begründete Vermutung, dass bestimmte besondere oder außergewöhnliche Beeinträchtigungen die Schülerin oder den Schüler in ihrem bzw. seinem tatsächlich vorhandenen Leistungsvermögen einschränken und an der Erreichung eines ihrer bzw. seiner Begabung entsprechenden Schulabschlusses hindern, ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme, ganz gleich von welcher Seite, für ein beratendes Gespräch hilfreich und unverzichtbar.

Vertreterinnen und Vertreter der Schule (Schulleitung oder zuständige Kolleginnen und Kollegen) besprechen mit der Schülerin oder dem Schüler sowie mit den Erziehungsberechtigten (v. a. bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern), welche individuellen Unterstützungsmaßnahmen für die Schülerin oder den Schüler hilfreich, erforderlich und für alle Beteiligten praktikabel sind. Wird bereits dabei oder nach einer ersten Erprobungsphase der individuellen Unterstützung deutlich, dass auch weitere Maßnahmen sinnvoll und nötig sind, um bestehende Nachteile bei Leistungserhebungen auszugleichen, wird über ggf. infrage kommende Maßnahmen des Nachteilsausgleichs oder gar Notenschutzes zu beraten und durch die zuständigen Stellen zu entscheiden sein. Die Schulen unterstützen die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler bei der Beantragung möglicher Maßnahmen.

Nach einem Schulwechsel prüft die aufnehmende Schule nach § 36 Abs. 6 BaySchO in eigener Verantwortung, welche Formen der individuellen Unterstützung, des Nachteilsausgleichs oder Notenschutzes zu gewähren sind. Hintergrund ist, dass die konkrete Umsetzung auch von den örtlichen Gegebenheiten abhängen kann (z. B. separater Prüfungsraum bei Raumknappheit nicht möglich) und sich zudem ggf. im Hinblick auf die Bildungsziele der unterschiedlichen Schularten Änderungen ergeben können. Auch kann der Schulwechsel für die Erziehungsberechtigten Anlass sein, über die Notwendigkeit von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs oder Notenschutzes neu nachzudenken.

Die Prüfungspflicht der Schule nach § 36 Abs. 6 BaySchO obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter, die bei Realschulen, Gymnasien, Fachoberschulen und Berufsoberschulen in Abstimmung mit der oder dem jeweils zuständigen Ministerialbeauftragten erfolgt. Es geht um die Frage, ob die bisherigen Maßnahmen unverändert weitergelten sollen. Diese Prüfung ist nicht zwingend mit einem Verfahren verbunden wie es in § 36 Abs. 2 BaySchO geregelt ist. Insbesondere bedarf es nicht einer nochmaligen Diagnostik bzw. eines Nachweises der Beeinträchtigung, sofern nicht Anhaltspunkte für eine Änderung der früheren Einschätzung und Entscheidungsgrundlage bestehen. Einer (formalen) neuen Entscheidung bedarf es, wenn die ursprünglich mit Bescheid der bisher besuchten Schule oder der oder des Ministerialbeauftragten bewilligten Maßnahmen geändert werden sollen. Ebenfalls bedarf es einer Entscheidung, falls die Erziehungsberechtigten mit dem Schulwechsel einen bislang nicht beantragten oder gewährten Notenschutz beantragen. Ein solcher Antrag könnte z. B. (niederschwellig) mit dem Anmeldebogen bei der neuen Schule bzw. im Rahmen eines Gesprächs mit der Schule zum Schulwechsel gestellt werden.

Die speziellen Abläufe an den unterschiedlichen Schularten, abhängig von der Struktur der jeweiligen Schulaufsicht, sind in den Unterkapiteln Ziffern 1 bis 3 beschrieben.

Wichtig ist dabei, dass die Vorgaben immer nur allgemeine Regeln abbilden, im Einzelfall jedoch Teilschritte weggelassen bzw. in anderer Reihenfolge gegangen werden können. Auch können schulartspezifisch bewährte Vorgehensweisen beibehalten werden.

Im Anhang finden sich folgende Vorschläge:

- für **einen Antrag** der Eltern (nur für Ziffern 1 und 2)
- **eine Schulpsychologische Stellungnahme** bei Lese-Rechtschreib-Störung (nur für Ziff. 3)
- **einen Beobachtungs- und Erhebungsbogen** für Eltern- und Lehrergespräche

- **ein Deckblatt** zur Überprüfung der Unterlagen durch die Schulleitung und zur Vorlage des Antrags bei der Schulaufsicht (nur für Ziff. 2)
- **einen Bescheid** zur Auflistung und Dokumentation der genehmigten Nachteilsausgleichs- bzw. Notenschutzmaßnahmen (nur für Ziff. 2)

Die Vorlagen sind am Ende des Handbuchs als Kopiervorlagen angehängt. Sie können auch auf der ISB-Seite (*www.isb.bayern.de*) heruntergeladen und an die jeweiligen Gegebenheiten individuell angepasst werden.

1. Verfahren an Grundschulen, Mittelschulen, Förderzentren und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung

Schritte, die im Einzelfall nicht erforderlich sind, können weggelassen werden bzw. es können manche Schritte auch in anderer Reihenfolge gegangen werden

(z. B. Vorab-Beratung bei der Schulleitung); schulartspezifisch bewährte Vorgehensweisen dürfen beibehalten werden)

Das Verfahren zur Lese-Rechtschreib-Störung ist gesondert in Ziff. 3 dargestellt.

Beobachtung von Auffälligkeiten bei einzelnen Schülerinnen und Schülern

- Bei bereits bekannten Behinderungen und schweren Erkrankungen, die sich in der Schule auswirken sowie bei besonderen oder außergewöhnlichen Schwierigkeiten im Lernen und/oder Verhalten ist ein frühzeitiges Gespräch der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers mit den zuständigen Lehrkräften und der Schulleitung wichtig.
- Hat die Schülerin oder der Schüler bereits Vorerfahrungen aus einer anderen Schule oder besteht bereits eine außerschulische Diagnose, so sollte dies der Schule durch die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler unverzüglich mitgeteilt werden.
- Beobachtet die Lehrkraft offensichtliche Auffälligkeiten im Unterricht, sollte sie die Initiative ergreifen (Ansprechen der Erziehungsberechtigten und/oder der volljährigen Schülerin bzw. des volljährigen Schülers). Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler werden zunächst gem. Art. 75 Abs. 1 BayEUG über Anhaltspunkte einer Beeinträchtigung informiert und ggf. die Abklärung durch weitere Fachkräfte (Mobiler Sonderpädagogischer Dienst, Beratungslehrkräfte, Schulpsychologen, Fachärzte) angeregt.

Information der Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler durch die Schule

- In einem Gespräch informiert die Klassenleiterin oder der Klassenleiter die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler über Formen der individuellen Unterstützung sowie die Rahmenbedingungen von Nachteilsausgleich und Notenschutz.
- Im partnerschaftlichen Dialog besprechen sie das weitere Vorgehen.

Ggf. Hinzuziehen von weiteren Fachkräften; ggf. Einholen eines fachärztlichen Zeugnisses

- Bei der Beantragung und Genehmigung eines Nachteilsausgleichs oder Notenschutzes bedarf es eines fachärztlichen Zeugnisses durch die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler. Anstelle eines solchen Zeugnisses sind auch ein
  - Schwerbehindertenausweis einschließlich der zugrunde liegenden Bescheide,
  - Bescheid der Eingliederungshilfe,
  - Förderdiagnostischer Bericht oder
  - sonderpädagogisches Gutachten

  ausreichend, wenn hieraus auch Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung hervorgehen.

- Unabhängig von einem Antrag auf Nachteilsausgleich oder Notenschutz können Informationen aus den vorgenannten Unterlagen hilfreich sein für die Bestimmung der individuellen Unterstützungsmaßnahmen sowie für die Beratung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler. Dies gilt auch für das Hinzuziehen von weiteren Fachkräften (insb. Schulpsychologen, Mobiler Sonderpädagogischer Dienst).

Beantragung von Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz durch die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler bei der Schulleitung

- Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin/der volljährige Schüler beantragen schriftlich den Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz bei der Schulleitung (→ Antrag) und reichen notwendige Dokumente ein.
- Die Schule unterstützt die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler bei der Beantragung möglicher Maßnahmen.
- Handelt es sich um einen Schulwechsel, der eine erneute formale Entscheidung über Nachteilsausgleich und Notenschutz erforderlich macht (von der Schule oder den Erziehungsberechtigten angestrebte Änderung der bisherigen Entscheidung über den Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz), bedarf es meist nicht mehr der Vorlage der in § 36 Abs. 2 BayschO genannten Nachweise, weil diese bereits vorliegen. Etwas anderes gilt, wenn Anlass zu einer Aktualisierung besteht. Die aufnehmende öffentliche Schule kann die Unterlagen, die Grundlage für den bisherigen Nachteilsausgleich oder Notenschutz waren, von der bisher besuchten öffentlichen Schule anfordern, sofern sie nicht bereits mit dem Schülerstammblatt und dem Schullaufbahnbogen an die neue Schule weitergegeben wurden (vgl. § 39 Abs. 1 BaySchO).
- Sofern der Antrag auf Nachteilsausgleich oder Notenschutz bei der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter eingereicht wurde, leitet sie bzw. er den Antrag mit den eingereichten oder vorliegenden Unterlagen an die Schulleitung weiter. Sind bestimmte relevante Angaben bei lernzielgleicher Unterrichtung in einem ggf. vorhandenen Förderplan festgehalten, wird die entsprechende Kopie des Förderplans beigefügt.

Erörterung möglicher Maßnahmen

- Klassenleiterin oder Klassenleiter, Erziehungsberechtigte bzw. die volljährige Schülerin/der volljährige Schüler und ggf. Schulleitung erörtern konkrete, realisierbare Maßnahmen sowie Vorschläge zur Festlegung von Beginn, Dauer und Evaluation der Maßnahmen. Das Gespräch ist offen hinsichtlich einer möglichen abschließenden Entscheidung durch die Schulleitung zu führen.
- Es erfolgt – je nach den Umständen des Einzelfalls – die Abstimmung infrage kommender Nachteilsausgleichs- und Notenschutzmaßnahmen mit den Fachlehrkräften (→ Gesprächsbogen).

Entscheidung durch die Schulleitung

- Sofern nicht bereits vorliegend und für notwendig befunden, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter für ihre Entscheidungsfindung Stellungnahmen der unterrichtenden Lehrkräfte, des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes oder bei Schulen mit dem Profil Inklusion der dort tätigen Lehrkraft für Sonderpädagogik, von Beratungslehrkräften, von Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen (bei vorliegender Entbindung von der Schweigepflicht) oder ggf. Lehrkräften der zuvor besuchten Schule für Kranke einholen. Mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler (bei vorliegender Entbindung von der Schweigepflicht) können auch (weitere) ärztliche Stellungnahmen oder solche der Jugendhilfe einbezogen werden.
- Die Schulleitung entscheidet über den Antrag auf Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz, bestimmt die konkreten Maßnahmen und beantwortet i. d. R. schriftlich den Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers.
- Eine Gewährung des Nachteilsausgleiches ist nur für die Zukunft, d. h. ab Bekanntgabe der Entscheidung, möglich.

- Notenschutz kann unter besonderen Voraussetzungen, insbesondere im Hinblick auf Verfahrensverzögerungen, rückwirkend frühestens ab dem Zeitpunkt der Beantragung gewährt werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

Information der Lehrkräfte, Schriftwesen und Aufbewahrung

- Die Schulleitung informiert die unterrichtenden Lehrkräfte über die Umsetzung der gewährten Maßnahmen.
- Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes werden in den Schullaufbahnbogen und einen ggf. vorhandenen Förderplan eingetragen.
- Der Abdruck des Bescheids an die Erziehungsberechtigten bzw. an die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler (Genehmigungsschreiben oder ablehnende Antwort) wird in der Schülerakte aufbewahrt (§ 37 Satz 2 Nr. 1, lit. i BaySchO). Gleiches gilt für den Antrag nebst Anlagen und für die der Entscheidung zugrunde liegenden sonstigen Unterlagen. Schülerunterlagen der Schulpsychologin bzw. des Schulpsychologen verbleiben bei diesen und werden nicht in die Schülerakte aufgenommen.
- Bei einem Schulwechsel gehen die Unterlagen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz an die neue Schule gemäß § 39 Abs. 1 Satz 2 bzw. Abs. 2 Satz 1 BaySchO. Die Unterlagen bei den Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen bleiben weiterhin bei diesen.
- Die Unterlagen sind ein Jahr aufzubewahren, beginnend mit Ablauf desjenigen Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler die Schule verlässt (§ 40 Satz 2 BaySchO).

Überprüfung bzw. Beendigung

- Die Schülerin bzw. der Schüler, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte reflektieren gemeinsam, inwieweit die bislang genehmigten und umgesetzten Maßnahmen hilfreich und wirksam sind und regen ggf. eine Weiterführung, Modifikation oder Beendigung des gewährten Nachteilsausgleichs bzw. Notenschutzes an. (Nach einem Schulwechsel prüft die aufnehmende Schule, welche Maßnahmen übertragbar sind.)
- Bei einer Änderung der Beeinträchtigung muss die bisherige Entscheidung aufgehoben werden. Die Neuregelung tritt an ihre Stelle.
- Die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler können bei der Schulleitung beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. Ein Verzicht auf Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn zu erklären.

Zeugnisbemerkungen

- Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und zur individuellen Unterstützung erscheinen nicht im Zeugnis.
- Bausteine für Zeugnisbemerkungen für Maßnahmen zum Notenschutz sind im Anhang der Handreichung aufgelistet.

2. Verfahren an Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen (ohne Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung)

Schritte, die im Einzelfall nicht erforderlich sind, können weggelassen werden bzw. es können manche Schritte auch in anderer Reihenfolge gegangen werden

(z. B. Vorab-Beratung bei der Schulleitung/Schulaufsicht); schulartspezifisch bewährte Vorgehensweisen dürfen beibehalten werden.)

Das Verfahren zur Lese-Rechtschreib-Störung ist gesondert in Ziff. 3 dargestellt.

Beobachtung von Auffälligkeiten bei einzelnen Schülerinnen oder Schülern

- Bei bekannten Behinderungen und schweren Erkrankungen, die sich in der Schule auswirken sowie bei besonderen oder außergewöhnlichen Schwierigkeiten im Lernen und/oder Verhalten ist ein frühzeitiges Gespräch der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers mit den zuständigen Lehrkräften und der Schulleitung wichtig.
- Hat die Schülerin oder der Schüler bereits Vorerfahrungen aus einer anderen Schule oder besteht bereits eine außerschulische Diagnose, so sollte dies der Schule durch die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler unverzüglich mitgeteilt werden.
- Beobachtet die Lehrkraft offensichtliche Auffälligkeiten im Unterricht, sollte sie die Initiative ergreifen (Ansprechen der Erziehungsberechtigten und/oder der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers). Die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin/der volljährige Schüler werden zunächst gem. Art. 75 Abs. 1 BayEUG über Anhaltspunkte einer Beeinträchtigung informiert und ggf. die Abklärung durch weitere Fachkräfte (schulische Fachdienste, Fachärzte) angeregt.

Information der Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler durch die Schule

- In einem Gespräch informiert die Klassenleitung oder die entsprechende Fachlehrkraft (ggf. auch die Beratungslehrkraft oder die Schulpsychologin bzw. der Schulpsychologe) die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler über Formen der individuellen Unterstützung sowie die Rahmenbedingungen von Nachteilsausgleich und Notenschutz.
- Im partnerschaftlichen Dialog planen sie das weitere Vorgehen.

Ggf. Hinzuziehen von weiteren Fachkräften; ggf. Einholen eines fachärztlichen Zeugnisses

- Bei der Beantragung und Genehmigung eines Nachteilsausgleichs oder Notenschutzes bedarf es eines fachärztlichen Zeugnisses durch die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler. Anstelle eines solchen Zeugnisses sind auch ein
  - Schwerbehindertenausweis einschließlich der zugrunde liegenden Bescheide,
  - Bescheid der Eingliederungshilfe,
  - förderdiagnostischer Bericht oder
  - sonderpädagogisches Gutachten

  ausreichend, wenn hieraus auch Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung hervorgehen.
- Unabhängig von einem Antrag auf Nachteilsausgleich oder Notenschutz können Informationen aus den vorgenannten Unterlagen hilfreich sein für die Bestimmung der individuellen Unterstützungsmaßnahmen sowie für die Beratung der Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler. Dies gilt auch für das Hinzuziehen von weiteren Fachkräften (insb. Schulpsychologen, Mobiler Sonderpädagogischer Dienst).

Beantragung von Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz durch die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler

- Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin/der volljährige Schüler beantragen schriftlich den Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz bei der Schulleitung (→ Antrag) und reichen notwendige Dokumente ein.
- Die Schule unterstützt die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler bei der Beantragung möglicher Maßnahmen.
- Handelt es sich um einen Schulwechsel, der eine erneute formale Entscheidung über Nachteilsausgleich und Notenschutz erforderlich macht (von der Schule oder den Erziehungsberechtigten angestrebte Änderung der bisherigen Entscheidung über den Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz), bedarf es meist nicht mehr der Vorlage der in § 36 Abs. 2 BaySchO genannten Nachweise, weil diese bereits vorliegen.

Etwas anderes gilt, wenn Anlass zu einer Aktualisierung besteht. Die aufnehmende öffentliche Schule kann die Unterlagen, die Grundlage für den bisherigen Nachteilsausgleich oder Notenschutz waren, von der bisher besuchten öffentlichen Schule anfordern, sofern sie nicht bereits mit dem Schülerstammblatt und dem Schullaufbahnbogen an die neue Schule weitergegeben wurden (vgl. § 39 Abs. 1 BaySchO).

- Sofern der Antrag auf Nachteilsausgleich oder Notenschutz bei der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter eingereicht wurde, leitet sie bzw. er den Antrag mit den eingereichten oder vorliegenden Unterlagen an die Schulleitung weiter.

Weiterleitung des Antrags an die Schulaufsicht durch die Schule

- Es erfolgt – je nach den Umständen des Einzelfalls – die Abstimmung infrage kommender Nachteilsausgleichs- und Notenschutzmaßnahmen mit den Fachlehrkräften (→ Gesprächsbogen).
- Die Schulleitung formuliert eine Stellungnahme und leitet diese mit den weiteren Anlagen an die jeweils zuständige Schulaufsicht weiter (→ Deckblatt).

Entscheidung (und Verbescheidung) durch die Schulaufsicht

- Sofern nicht bereits vorliegend und für notwendig befunden, kann die Schulaufsicht für ihre Entscheidungsfindung Stellungnahmen der unterrichtenden Lehrkräfte, des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes oder bei Schulen mit dem Profil Inklusion der ggf. dort tätigen Lehrkraft für Sonderpädagogik, von Beratungslehrkräften, von Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen (bei vorliegender Entbindung von der Schweigepflicht) oder ggf. von Lehrkräften der zuvor besuchten Schule für Kranke einholen. Mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers (bei vorliegender Entbindung von der Schweigepflicht) können auch (weitere) ärztliche Stellungnahmen einbezogen werden.
- Die Schulaufsicht entscheidet über den Antrag auf Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz und bestimmt die konkreten Maßnahmen.
- Eine Gewährung des Nachteilsausgleiches ist nur für die Zukunft, d. h. ab Bekanntgabe der Entscheidung, möglich.
- Notenschutz kann unter besonderen Voraussetzungen, insbesondere im Hinblick auf Verfahrensverzögerungen, rückwirkend frühestens ab dem Zeitpunkt der Beantragung gewährt werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
- Die Schulaufsicht informiert die Schulleitung über ihre Entscheidung zusammen mit einem Abdruck. Der Bescheid ergeht an die Erziehungsberechtigten bzw. an die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler als Antragsteller. Der Bescheid kann auch der Schule zugeleitet werden mit der Bitte um Weitergabe an die Antragsteller.

Information der Lehrkräfte, Schriftwesen und Aufbewahrung

- Die Schulleitung informiert die unterrichtenden Lehrkräfte zur Umsetzung der gewährten Maßnahmen.
- Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Notenschutzes werden in den Schullaufbahnbogen eingetragen.
- Der Abdruck des Bescheids (Genehmigungsschreiben oder ablehnende Antwort) wird in der Schülerakte aufbewahrt (§ 37 Satz 2 Nr. 1, lit. i BaySchO). Gleiches gilt für den Antrag nebst Anlagen und für die der Entscheidung zugrunde liegenden sonstigen Unterlagen. Schülerunterlagen der Schulpsychologin bzw. des Schulpsychologen verbleiben bei diesen und werden nicht in die Schülerakte aufgenommen.
- Bei einem Schulwechsel gehen die Unterlagen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz an die neue Schule gemäß § 39 Abs. 1 Satz 2 bzw. Abs. 2 Satz 1 BaySchO. Bei einem Schulwechsel zwischen öffentlichen Schulen erfolgt die Weitergabe, soweit für die weitere Schulausbildung erforderlich; bei einem Wechsel an eine staatlich anerkannte Privatschule dagegen nur mit Einwilligung. Die Unterlagen bei den Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen bleiben weiterhin bei diesen.
- Die Unterlagen sind ein Jahr aufzubewahren, beginnend mit Ablauf desjenigen Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler die Schule verlässt (§ 40 Satz 2 BaySchO).

Überprüfung bzw. Beendigung

- Die Schülerin bzw. der Schüler, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte reflektieren gemeinsam, inwieweit die bislang genehmigten und umgesetzten Maßnahmen hilfreich und wirksam sind und regen ggf. eine Weiterführung, Modifikation oder Beendigung des gewährten Nachteilsaugleiches/Notenschutzes an. (Nach einem Schulwechsel prüft die aufnehmende Schule, welche Maßnahmen übertragbar sind.)
- Bei einer Änderung muss der alte Bescheid aufgehoben werden. Die Neuregelung tritt an seine Stelle.
- Die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler können bei der Schulleitung beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. Ein Verzicht auf Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn zu erklären.

Zeugnisbemerkungen

- Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und zur individuellen Unterstützung erscheinen nicht im Zeugnis.
- Bausteine für Zeugnisbemerkungen für Maßnahmen des Notenschutzes sind im Anhang der Handreichung aufgelistet.

3. Verfahren bei Lese-Rechtschreib-Störung

Schritte, die im Einzelfall nicht erforderlich sind, können weggelassen werden bzw. es können manche Schritte auch in anderer Reihenfolge gegangen werden.

(z. B. Vorab-Beratung bei der Schulleitung; schulartspezifisch bewährte Vorgehensweisen können beibehalten werden.)

Der Begriff Lese-Rechtschreib-Störung umfasst die Aspekte (isolierte) Lesestörung, (isolierte) Rechtschreibstörung und (kombinierte) Lese- und Rechtschreibstörung.

Beobachtung von Auffälligkeiten bei einzelnen Schülerinnen oder Schülern

- In jedem Fall auftretender Schwierigkeiten beim Lesen und/oder Rechtschreiben ist ein frühzeitiges Gespräch der Erziehungsberechtigten mit den zuständigen Lehrkräften wichtig.
- Bestehen darüber hinaus besondere oder außergewöhnliche Schwierigkeiten, hat die Schülerin oder der Schüler bereits Vorerfahrungen beim Lesen und/oder Schreiben aus einer anderen Schule oder besteht bereits eine außerschulische Diagnose, so sollte dies der Schule durch die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin bzw. den volljährigen Schüler unverzüglich mitgeteilt werden.
- Beobachtet die Lehrkraft die Auffälligkeiten zuerst im Unterricht, sollte sie die Initiative ergreifen (Ansprechen der Erziehungsberechtigten und/oder des volljährigen Schülers bzw. der volljährigen Schülerin und ggf. des zuständigen Schulpsychologen). Die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler werden zunächst gem. Art. 75 Abs. 1 BayEUG über Anhaltspunkte einer Beeinträchtigung informiert und ggf. die Abklärung durch Fachkräfte (Schulpsychologen, Fachärzte) angeregt.

Information der Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler durch die Schule

- In einem Gespräch informiert die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler über Formen der individuellen Unterstützung sowie die Rahmenbedingungen von Nachteilsausgleich und Notenschutz.
- Gemeinsam besprechen sie das weitere Vorgehen; die Planung und Koordinierung des weiteren Vorgehens kann durch die Klassenleitung oder die jeweilige Fachlehrkraft erfolgen.

Hinzuziehen der Schulpsychologin bzw. des Schulpsychologen bzw. Einholen eines fachärztlichen Gutachtens

- Bei der Beantragung und Genehmigung eines Nachteilsausgleichs oder Notenschutzes im Bereich Lese-Rechtschreib-Störung ist die Mitwirkung einer Schulpsychologin bzw. eines Schulpsychologen vorgeschrieben.
- Soweit die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler einen Facharzt nicht hinzuziehen wollen, ist die Stellungnahme der Schulpsychologin bzw. des Schulpsychologen auch ausreichend.
- Je eher der Kontakt zur Schulpsychologin bzw. zum Schulpsychologen hergestellt wird, umso früher können die Maßnahmen für die betroffene Schülerin bzw. den betroffenen Schüler geplant und umgesetzt werden.
- Bezüglich einer notwendigen Abklärung von Beeinträchtigungen im Sehen und Hören sowie der Behandlung möglicher komorbider Störungen, z. B. Depressionen, werden die Erziehungsberechtigten von der Schulpsychologin bzw. dem Schulpsychologen auf eine fachärztliche Behandlung hingewiesen.

Nachweis einer Lese-Rechtschreib-Störung

- Der Nachweis einer Lese-Rechtschreib-Störung kann erfolgen
  a) durch die Vorlage einer schulpsychologischen Stellungnahme (→ Anlage) oder
  b) durch ein fachärztliches Zeugnis, das durch einen Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie, ein Sozialpädiatrisches Zentrum oder eine andere entsprechend aus- und weitergebildete Fachkraft erstellt worden ist; hier ist ergänzend die Vorlage einer schulpsychologischen Stellungnahme erforderlich.

  zu a): Die Schulpsychologin bzw. der Schulpsychologe führt eine entsprechende Diagnostik durch und formuliert eine schulpsychologische Stellungnahme. Adressat der schulpsychologischen Stellungnahme ist die Schulleitung.

  zu b): Falls eine außerschulische Diagnose durch ein fachärztliches Zeugnis bescheinigt wird, fließen diese Erkenntnisse in die schulpsychologische Stellungnahme ein (siehe Ablaufdiagramm S. 20)

  i. Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler legen das fachärztliche Zeugnis bei der Schule bzw. direkt bei der Schulpsychologin bzw. dem Schulpsychologen vor.
  ii. Die Schule leitet das fachärztliche Zeugnis an die zuständige Schulpsychologin bzw. den zuständigen Schulpsychologen zur Erstellung einer schulpsychologischen Stellungnahme weiter.
  iii. Die Schulpsychologin bzw. der Schulpsychologe erstellen ggf. unter Einbeziehung der unterrichtenden Lehrkräfte die schulpsychologische Stellungnahme. Eine ergänzende schulpsychologische Diagnostik ist dabei i. d. R. nicht erforderlich und erfolgt nur in begründeten Einzelfällen. Wie bisher ist eine gute Zusammenarbeit von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen und Fachärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie hilfreich, um etwaige Fragestellungen bereits allgemein im Vorfeld oder Unklarheiten im konkreten Einzelfall (mit Schweigepflichtentbindung) zu klären. Im Einzelnen:
  iv. Die Schulpsychologin bzw. der Schulpsychologe
    – bestätigt entweder die im fachärztlichen Zeugnis festgestellte Lese-Rechtschreib-Störung oder
    – weist ggf. auf Klärungsbedarf im fachärztlichen Zeugnis hin oder darauf, dass nach Rückmeldung der Lehrkräfte die Problematik in der Schule nicht auftritt.

    Liegt bezüglich eines fachärztlichen Zeugnisses ein solcher Klärungsbedarf vor, so ist das Ziel die Klärung dieser Fragen und die Einbeziehung der Erfahrungen der Lehrkräfte aus den Schulalltag im Vordergrund.

    Zur Klärung werden folgende Schritte empfohlen (siehe Ablaufdiagramm, S. 20):

    · Die Schulpsychologin bzw. der Schulpsychologe hält Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten. Sie bzw. er klärt sie auf, dass sie bzw. er noch Rückfragen an den Facharzt hat, und bittet um die notwendige Schweigepflichtentbindung für die Kontaktaufnahme mit dem Facharzt.

- Die Schulpsychologin bzw. der Schulpsychologe nimmt (nach erfolgter Schweigepflichtentbindung) Kontakt mit dem Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie auf und versucht eine Klärung der Problemaspekte.
- Die Schulpsychologin bzw. der Schulpsychologe leitet der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter die schulpsychologische Stellungnahme zu.

Beantragung von Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz durch die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler

- Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler beantragen schriftlich den Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz (→ Antrag) bei der Schulleitung.
- Die Schule unterstützt die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler bei der Beantragung möglicher Maßnahmen.
- Handelt es sich um einen Schulwechsel, der eine erneute formale Entscheidung über Nachteilsausgleich und Notenschutz erforderlich macht (von der Schule oder den Erziehungsberechtigten angestrebte Änderung der bisherigen Entscheidung über den Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz), bedarf es meist nicht mehr der Vorlage der in § 36 Abs. 2 BaySchO genannten Nachweise, weil diese bereits vorliegen. Etwas anderes gilt, wenn Anlass zu einer Aktualisierung besteht. Die aufnehmende öffentliche Schule kann die Unterlagen, die Grundlage für den bisherigen Nachteilsausgleich oder Notenschutz waren, von der bisher besuchten öffentlichen Schule anfordern, sofern sie nicht bereits mit dem Schülerstammblatt und dem Schullaufbahnbogen an die neue Schule weitergegeben wurden (vgl. § 39 Abs. 1 BaySchO).
- Sofern der Antrag auf Nachteilsausgleich oder Notenschutz bei der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter eingereicht wurde, leitet sie bzw. er den Antrag mit den eingereichten oder vorliegenden Unterlagen an die Schulleitung weiter.

Erörterung und Empfehlung konkreter Maßnahmen

- Die schulpsychologische Stellungnahme beinhaltet Informationen über Art, Umfang und ggf. Dauer der Störung.
- Auch bei der Empfehlung konkreter, realisierbarer Maßnahmen sowie den Vorschlägen zur Festlegung von Beginn, Dauer und Überprüfung der Maßnahmen werden die Fachlehrkräfte, die Schulpsychologin bzw. der Schulpsychologe und ggf. die Beratungslehrkraft hinzugezogen (→ Gesprächsbogen).

Entscheidung (und Verbescheidung) durch die Schulleitung

- Die Schulleitung entscheidet auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten (fachärztliches Zeugnis, schulpsychologische Stellungnahme) nach den Grundsätzen der freien Beweiswürdigung (Zuständigkeit gemäß § 35 Abs. 2 Satz1 BaySchO).
- Soweit im Ausnahmefall noch Klärungsbedarf besteht, kann die Schulleiterin bzw. der Schulleiter weitere Stellungnahmen einfordern, z. B. ein amtsärztliches Zeugnis oder eine Stellungnahme des Schulpsychologen der Staatlichen Schulberatungsstelle. Die Anforderung eines Gutachtens eines weiteren Facharztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie kann nicht erfolgen, da hier ggf. auf die Schule hohe Kosten zukommen könnten.

  Zuvor informiert die Schulleiterin bzw. der Schulleiter die Erziehungsberechtigten. Im Gespräch mit den Erziehungsberechtigten wird ihnen zudem verlässlich vermittelt, dass die Schule auch im Fall einer Ablehnung des Nachteilsausgleiches und/oder Notenschutzes erforderliche Maßnahmen der individuellen Unterstützung und Förderung ergreifen wird.
- Die Schulleitung entscheidet über den Antrag auf Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz, bestimmt die konkreten Maßnahmen und beantwortet i. d. R. schriftlich den Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers.

- Die Erziehungsberechtigten werden im Fall der Ablehnung darüber informiert, welche Maßnahmen der individuellen Unterstützung und Förderung (weiterhin) geplant sind.
- Eine Gewährung des Nachteilsausgleiches ist nur für die Zukunft, d. h. ab Bekanntgabe der Entscheidung, möglich.
- Notenschutz kann unter besonderen Voraussetzungen, insbesondere im Hinblick auf Verfahrensverzögerungen, rückwirkend frühestens ab dem Zeitpunkt der Beantragung gewährt werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

Information aller Lehrkräfte, Abheften in der Schülerakte

- Die Schulleitung informiert die unterrichtenden Lehrkräfte zur Umsetzung der gewährten Maßnahmen.
- Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Notenschutzes werden in den Schullaufbahnbogen eingetragen.
- Der Abdruck des Bescheids (Genehmigungsschreiben oder ablehnende Antwort) wird in der Schülerakte aufbewahrt. Gleiches gilt für den Antrag nebst Anlagen und für die der Entscheidung zugrunde liegenden sonstigen Unterlagen.
- Falls außerschulische Dokumente und Atteste vorliegen, verbleiben diese bei der Schulpsychologin bzw. beim Schulpsychologen (§ 37 Satz 3 BaySchO).
- Die Unterlagen sind ein Jahr aufzubewahren, beginnend mit Ablauf desjenigen Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler die Schule verlässt (§ 40 Satz 2, Nr.2 BaySchO).

Überprüfung bzw. Beendigung

- Die Schülerin bzw. der Schüler, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte reflektieren gemeinsam, inwieweit die getroffenen Maßnahmen hilfreich und wirksam sind und regen ggf. eine Weiterführung, Modifikation oder Überprüfung des gewährten Nachteilsausgleiches bzw. Notenschutzes an.
- Bei einer Änderung muss der alte Bescheid aufgehoben werden. Die Neuregelung tritt an seine Stelle.
- Die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler können bei der Schulleitung beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. Ein Verzicht auf Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn zu erklären.

Zeugnisbemerkungen

- Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und zur individuellen Unterstützung erscheinen nicht im Zeugnis.
- Exemplarische Zeugnisbemerkungen für Maßnahmen des Notenschutzes sind im Anhang der Handreichung aufgelistet.
- Lese-Rechtschreib-Störung: Ablaufdiagramm zum Verfahren „Gewährung eines Nachteilsausgleichs und/oder Notenschutzes“ bei Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses (Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst)

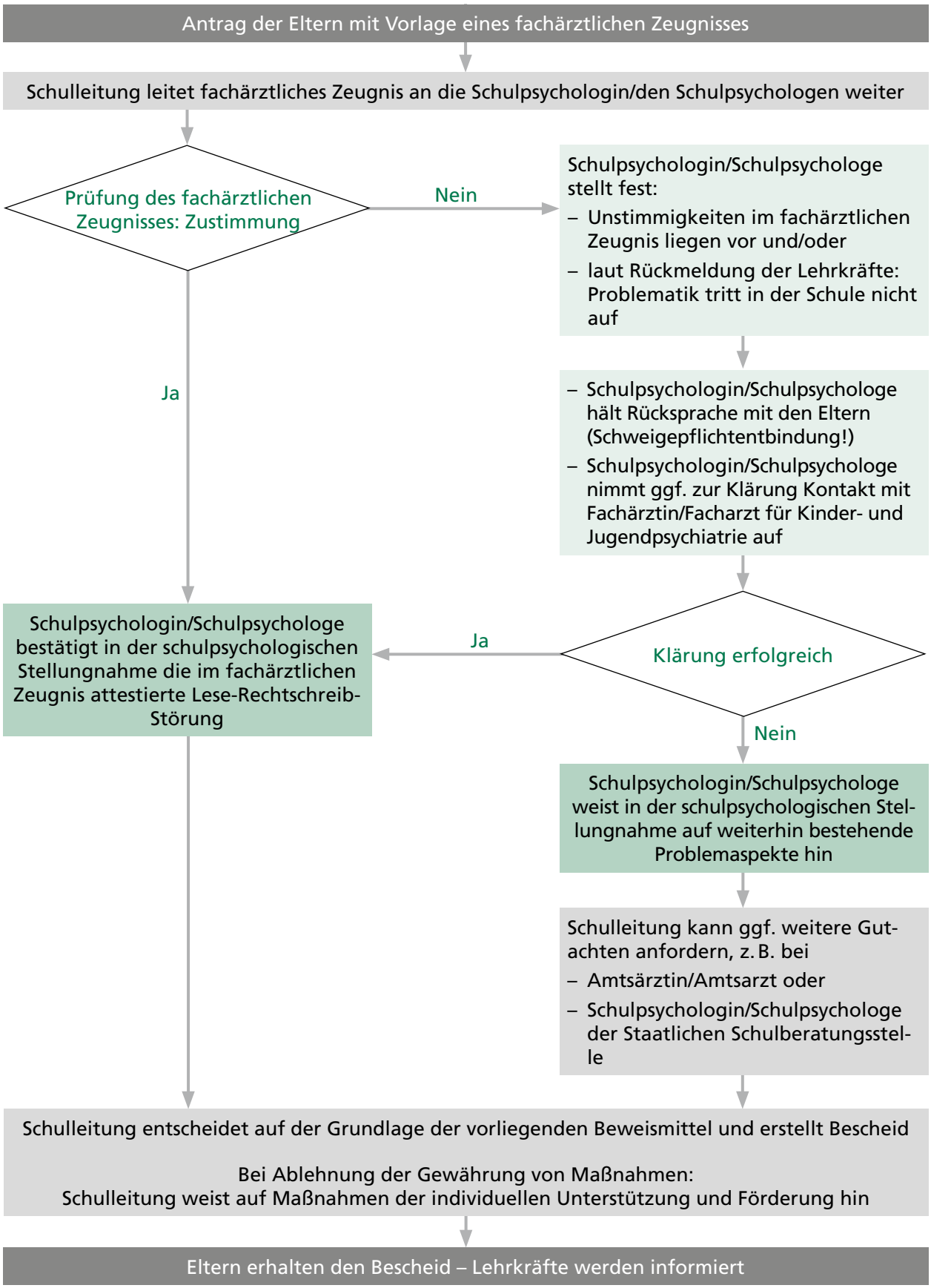
Antrag der Eltern mit Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses
Schulleitung leitet fachärztliches Zeugnis an die Schulpsychologin/den Schulpsychologen weiter
Prüfung des fachärztlichen Zeugnisses: Zustimmung
Nein
Schulpsychologin/Schulpsychologe stellt fest:
– Unstimmigkeiten im fachärztlichen Zeugnis liegen vor und/oder
– laut Rückmeldung der Lehrkräfte: Problematik tritt in der Schule nicht auf
– Schulpsychologin/Schulpsychologe hält Rücksprache mit den Eltern (Schweigepflichtentbindung!)
– Schulpsychologin/Schulpsychologe nimmt ggf. zur Klärung Kontakt mit Fachärztin/Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie auf
Ja
Klärung erfolgreich
Ja
Schulpsychologin/Schulpsychologe bestätigt in der schulpsychologischen Stellungnahme die im fachärztlichen Zeugnis attestierte Lese-Rechtschreib-Störung
Nein
Schulpsychologin/Schulpsychologe weist in der schulpsychologischen Stellungnahme auf weiterhin bestehende Problemaspekte hin
Schulleitung kann ggf. weitere Gutachten anfordern, z. B. bei
– Amtsärztin/Amtsarzt oder
– Schulpsychologin/Schulpsychologe der Staatlichen Schulberatungsstelle
Schulleitung entscheidet auf der Grundlage der vorliegenden Beweismittel und erstellt Bescheid
Bei Ablehnung der Gewährung von Maßnahmen:
Schulleitung weist auf Maßnahmen der individuellen Unterstützung und Förderung hin
Eltern erhalten den Bescheid – Lehrkräfte werden informiert

Teil III
Zur individuellen Förderung, zum Nachteilsausgleich und zum Notenschutz bei verschiedenen Formen von Beeinträchtigungen

Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz dienen dazu, Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen in ihrer schulischen Entwicklung zu fördern. Sie richten sich an Schülerinnen und Schüler, die nach den lehrplanmäßigen Anforderungen einer allgemeinbildenden oder beruflichen Schule lernzielgleich unterrichtet werden und sollen diese darin unterstützen, allgemeinbildende und berufsbildende Abschlüsse zu erreichen. Voraussetzung dabei ist aber immer, dass das Erreichen der schulartspezifischen Bildungsziele sichergestellt ist.

Die jeweiligen Maßnahmen orientieren sich am Einzelfall. Vorrangig sollten stets pädagogisch-didaktische Maßnahmen stehen; der Ausgleich eines Nachteils ist für den Einzelfall genau zu prüfen und in angemessenem Zeitrahmen zu evaluieren.
Die in den nachfolgenden Kapiteln genannten Maßnahmen stellen keine Checkliste dar. Sie sollen eine Hilfestellung sein und einen Überblick geben, der bei der individuellen Unterstützung und dem Nachteilsausgleich auch nicht abschließend ist. Welche Maßnahmen im Einzelnen bei der jeweiligen Schülerin bzw. beim jeweiligen Schüler sinnvoll und geboten sowie vor Ort möglich sind, entscheidet sich nach der jeweiligen Beeinträchtigung, den konkreten Auswirkungen der Beeinträchtigungen und den örtlichen Gegebenheiten im konkreten Einzelfall.

1. Körperlich-motorische Beeinträchtigung

Bei Schülerinnen und Schülern mit körperlich-motorischen Beeinträchtigungen handelt es sich hinsichtlich Art, Grad und Auswirkungen der jeweiligen Behinderung um eine sehr heterogene Gruppe. Die Beeinträchtigungen lassen sich drei großen Gruppen zuordnen: Beeinträchtigung von Gehirn und Rückenmark, von Muskulatur und Knochengerüst sowie durch chronische Krankheit und Fehlfunktion von Organen. Zu letzter Gruppe sei auf die Ausführungen in Kapitel 6 verwiesen. Es stehen bewährte Maßnahmen zur individuellen Unterstützung, des Nachteilsausgleichs und Notenschutzes je nach Art und Grad der Beeinträchtigung zur Verfügung. Die Maßnahmen sollen betroffene Schülerinnen und Schüler im Unterricht und bei Leistungserhebungen dabei unterstützen, trotz bestehender Beeinträchtigung ihre vorhandene Leistungsfähigkeit zu zeigen. Notenschutz ist im Rahmen des § 34 BaySchO möglich, wenn der Kernbereich der Leistungsanforderung betroffen ist, aufgrund der Beeinträchtigung die geforderte Leistung auch mit Maßnahmen zur Anpassung der Prüfungsbedingungen nicht erbracht werden kann, das jeweilige Bildungsziel jedoch noch erreicht wird.

Individuelle Unterstützung

Als Maßnahmen der individuellen Unterstützung kommen pädagogische, didaktisch-methodische und schulorganisatorische Maßnahmen im Rahmen des pädagogischen und organisatorischen Ermessens im Unterricht infrage. Bei einer körperlich-motorischen Beeinträchtigung sind je nach Schwere und Art der Beeinträchtigung folgende Maßnahmen möglich, die altersgemäß und schulartangemessen eingesetzt werden (beispielhafte Aufzählung):

Körperlich-motorische Beeinträchtigung – mögliche Maßnahmen der individuellen Unterstützung

- Bereitstellung geeigneten Mobiliars für den Schülerarbeitsplatz
- Auswahl eines geeigneten Sitzplatzes
- individuelle Gestaltung von Pausenregelungen
- Nutzung adaptierter Arbeits- und Hilfsmittel (z. B. spezielle Stifte, Zirkel, rutschfeste Unterlage) und technischer Hilfen (z. B. Computer, Tablet, adaptierte Tastatur, Umfeldsteuerung)

- Kopie/Fotografie des Unterrichtsergebnisses anstelle einer Abschrift bzw. Mitschrift
- formale Strukturierungshilfen bei Arbeitsblättern (z. B. Vergrößerung des Platzes zum Schreiben, Vorgabe von Koordinatensystemen)
- Ersatz von einzelnen schriftlichen durch mündliche Unterrichtsbeiträge (z. B. im Rahmen von Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten)
- Reduzierung der Aufgabenmenge im Unterricht (außerhalb der Leistungsmessungen)
- differenzierte Hausaufgaben
- Nutzung von Möglichkeiten der Unterstützten Kommunikation, z. B. Sprachausgabegerät
- …

Über die Möglichkeiten der Förderung und individuellen Unterstützung kann insbesondere der Mobile Sonderpädagogische Dienst körperliche und motorische Entwicklung beraten. Dieser organisiert und koordiniert auch Fortbildungen für Lehrerkollegien zu der jeweiligen Art der Behinderung und kann den Sachaufwandsträger zur behinderungsspezifischen Ausstattung (z. B. barrierefreie Zugänge, rollstuhlgerechte Toilettenanlage, Pflegeraum, Handläufe) sowie zur Schülerbeförderung (ggf. über die Schulleitung) informieren. Die Unterstützungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, dass Schülerinnen und Schüler mit ihrer körperlich-motorischen Beeinträchtigung im Schulalltag umzugehen lernen, in ihrer Selbständigkeit und Selbstwirksamkeit gefördert werden und zugleich am gemeinschaftlichen Schulleben teilhaben können. Hierbei kann auch ein schulisches Tutorensystem hilfreich sein (z. B. Unterstützung beim Wechsel der Klassenräume, bei Exkursionen).

Nachteilsausgleich

Körperlich-motorische Beeinträchtigung – mögliche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

- Zeitverlängerung
- Gewährung zusätzlicher Pausen
- Strukturierungshilfen (z. B. Verwendung einer anderen Lineatur, je Aufgabe ein eigenes Blatt mit mehr Platz zur Beantwortung)
- Gewährung einer größeren Exaktheitstoleranz, z. B. in Geometrie, beim Schriftbild oder bei zeichnerischen Aufgabenstellungen
- Auswahl praktischer Leistungserhebungen entsprechend der Beeinträchtigung
- Ersatz von (Teilen einer) schriftlichen Leistungserhebung durch mündliche, wenn der Kern der Leistung erhalten bleibt und die Vorgaben in der Schulordnung berücksichtigt werden
- individuelle Gewichtung einzelner Leistungen (mündlich/schriftlich) unter Beachtung der Vorgaben der Schulordnungen
- Einsatz von technischen Hilfen wie Computer, Tablet etc.
- Befreiung von Diktaten, sofern nicht verpflichtend vorgeschrieben; Prüfen der Rechtschreibung in anderer Form
- bestimmte Formen der Unterstützung, die die Schülerin oder der Schüler durch eine Assistenz erhält (z. B. Umblättern bei Aufgabenheften)
- Anleitung einer anderen Person zur Ausführung unter Beachtung der Fachsprache
- separater Raum für Leistungserhebungen
- …

Schülerinnen und Schüler mit einer körperlich-motorischen Beeinträchtigung benötigen ggf. mehr Zeit, um schriftliche bzw. praktische Leistungen zu erbringen. Es kommt daher in vielen Fällen die Verlängerung der Arbeitszeit zum Einsatz. In der Regel wird diese um bis zu einem Viertel der regulären Arbeitszeit verlängert. In besonderen Ausnahmefällen kann die Verlängerung bis zu 50 % betragen (§ 33 Abs. 3 Nr. 1 BaySchO). Bei jeder Verlängerung der Prüfungszeit ist zu bedenken, dass dafür auch ein höheres Maß an Ausdauer erforderlich ist.

Mitunter können auch zusätzliche Pausen, die nicht auf die Arbeitszeit angerechnet werden, medizinisch angezeigt sein, wenn beispielsweise bei längeren schriftlichen oder praktischen Leistungen ein übersteigerter Muskeltonus abgebaut werden muss.

Bei körperlich-motorischen Beeinträchtigungen kann ferner in Geometrie, beim Schriftbild oder in zeichnerischen Aufgabenstellungen eine graphomotorisch bedingte Abweichung die Folge sein. Hier kann eine größere Exaktheitstoleranz gewährt werden.

Oftmals bietet sich bei schriftlichen Leistungserhebungen die Verwendung eines Computers oder Tablets als Hilfsmittel an. Je nach Aufgabenstellung bzw. Kernbereich der zu erbringenden Leistung ist sicherzustellen, dass bestimmte Funktionen, wie beispielsweise automatische Rechtschreibkorrektur (z. B. beim Aufsatz im Fach Deutsch) oder Internetzugang, deaktiviert sind. In Abhängigkeit von der Vertrautheit der Schülerin oder des Schülers im Umgang bzw. im Schreiben mit dem Computer/Tablet ist eine etwaige Zeitverlängerung an Aufgabenstellung, Jahrgangsstufe und Fach anzupassen.

Bei mündlichen Leistungsnachweisen, die in den Schulordnungen vorgesehen sind (vor allem Unterrichtsbeiträge und Rechenschaftsablagen) können ggf. Formen der Unterstützten Kommunikation, z. B. durch Einsatz eines Sprachausgabegeräts, genutzt werden, sofern der Kernbereich der zu erbringenden Leistung nicht berührt wird. So gehören bei Sprechfertigkeitsprüfungen in den modernen Fremdsprachen gerade die selbst erbrachte mündliche Ausdrucksfähigkeit bzw. die Aussprache zum Kernbereich der mündlichen Leistung. In solchen Fällen wäre ein Verzicht auf den entsprechenden Sprachbeitrag der Schülerin bzw. des Schülers eine Maßnahme des Notenschutzes. Je nach Art, Grad und Auswirkung einer Beeinträchtigung können auch Teile einer schriftlichen Prüfung durch mündliche Ausführungen ersetzt werden, im Einzelfall eine schriftliche Leistungsform auch vollständig durch eine mündliche, soweit nicht der Kernbereich der Leistungserhebung im Schriftlichen (z. B. Aufsatz im Fach Deutsch) liegt und die Vorgaben in den Schulordnungen unberührt bleiben (siehe auch Maßnahmen des Notenschutzes).

Praktische Leistungsnachweise können unter der Maßgabe, dass dies unter Wahrung der für alle Prüflinge geltenden wesentlichen Leistungsanforderungen erfolgt, behinderungsspezifisch ausgewählt werden, wie z. B. das Modellieren eines größeren Gegenstandes anstelle eines kleindimensionierten. Auch hier gilt es, vor dem Hintergrund der konkreten praktischen Leistungserhebung die Abgrenzung von Nachteilsausgleich und Notenschutz zu beachten. Dazu folgende Beispiele in Fächern mit praktischen Leistungserhebungen: In einigen Schularten (z. B. Mittelschule, Realschule) wird die Anschlaggeschwindigkeit beim Tippen im Lehrplan konkret vorgegeben. Wenn es der Schülerin oder dem Schüler möglich ist, im Rahmen der als Nachteilsausgleich bewilligten Zeitverlängerung die geforderten Anschläge zu erbringen, so ist dies z. B. im Realschulbereich im Rahmen des Nachteilsausgleich möglich (anders im beruflichen Bereich, wenn die Anschlagsgeschwindigkeit zur Kernkompetenz des beruflichen Bildungsziels gehört). Kann die Schülerin oder der Schüler aufgrund der Beeinträchtigung nicht mit einer Computertastatur, auch nicht mit adaptierten Hilfsmitteln schreiben, so kann der vollständige Verzicht auf die Bewertung von Leistungen in diesem Bereich je nach Anforderungen der Schularten eine Maßnahme des Notenschutzes mit entsprechender Zeugnisbemerkung sein.

In Fällen, bei denen die Schülerin oder der Schüler nicht oder nur eingeschränkt selbständig schreiben bzw. zeichnen kann, und auch die Verwendung elektronischer Hilfsmittel nicht im Rahmen des Möglichen liegt, kann der Einsatz einer Schreibkraft in Betracht kommen. Diese Aufgabe können z. B. Verwaltungsangestellte, aber auch Lehrkräfte übernehmen. Der Einsatz von Schulbegleitungen als Schreibkraft in einer Prüfungssituation kann nicht zugelassen werden. Kommt eine Schreibkraft zum Einsatz findet die Prüfung in einem separaten Raum statt, um die Kommunikation der Schülerin oder des Schülers mit der Schreibkraft zu ermöglichen und die übrigen Schülerinnen und Schüler nicht zu stören. In der Regel ist beim Einsatz einer Schreibkraft eine Zeitverlängerung im Hinblick auf die nötige Kommunikation zwischen Schüler und Schreibkraft erforderlich. Es ist darauf zu achten, dass die zu erbringende inhaltliche Leistung in der Verantwortung der Schülerin bzw. des Schülers liegt. Dies gilt auch für den Bereich der Rechtschreibung. Die Schülerin oder der Schüler kann z. B. die korrekte Schreibweise eines Fachbegriffes buchstabieren. Bei einem Diktat in Deutsch oder in den Fremdsprachen ist dies allerdings nicht leistbar. Hier ist zu prüfen, inwieweit die Kompetenz auch in anderen Formen

abgeprüft werden kann (z. B. fehlerhafter Text zum Korrigieren durch die Schülerin oder den Schüler). Ist dies nicht möglich, kann beim Einsatz einer Schreibkraft im Wege des Notenschutzes auf die Rechtschreibleistung verzichtet und dies im Zeugnis vermerkt werden. Soweit nach der Schulordnung die äußere Form einer schriftlichen Leistung bewertet wird (z. B. § 26 Abs. 1 GSO) ist dies beim Einsatz einer Schreibkraft nicht möglich. In diesem Fall erfolgt ebenfalls Notenschutz mit einer Zeugnisbemerkung. Die Zeugnisbemerkung für die beiden vorgenannten Fälle lautet: „Auf die Bewertung der Rechtschreibleistung und der äußeren Form wurde verzichtet".

Bei zusätzlicher Beeinträchtigung des Hör- bzw. Sehvermögens können Maßnahmen für den Bereich der jeweiligen Beeinträchtigung zusätzlich gewährt werden. Bei pathologischen Augenbewegungen z. B. kann im Einzelfall auch der Text vorgelesen werden.

Die Verkürzung der Aufgabenmenge in Leistungserhebungen ist weder als Maßnahme des Nachteilsausgleichs noch als Maßnahme des Notenschutzes zulässig. Stattdessen kommt der Nachteilsausgleich in Form einer Zeitverlängerung oder im Einzelfall im Wege des Ersatzes der schriftlichen Leistungserhebung durch eine mündliche in Betracht. Sind Schülerinnen und Schüler bei einer nach der Schulordnung vorgeschriebenen schriftlichen Leistung selbst im Rahmen der maximal möglichen Zeitverlängerung nicht in der Lage, die Aufgabenmenge schriftlich zu bewältigen, so kann bei Teilen der schriftlichen Leistungserhebung ergänzend die Antwort auch mündlich im Wege des Nachteilsausgleiches erfolgen.

Grundsätzlich muss bei multipel beeinträchtigten Schülerinnen und Schülern flexibel die Form gefunden werden, in der sie ihr vorhandenes Leistungsvermögen am besten zeigen können. Da sich während der Schuljahre an den weiterführenden Schulen sowohl die schulischen Anforderungen verändern als auch die Schülerinnen und Schüler selbst sich in dieser Zeit in einer wesentlichen Entwicklungsphase befinden, ist es sinnvoll, die beim Eintritt in eine Schulart gewährten Maßnahmen nach angemessener Zeit – z. B. an einer Realschule vor der Wahl der Wahlpflichtfächergruppe in Jahrgangsstufe 7 – zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

Bei der Erstellung von Zeugnissen gilt, dass bei Maßnahmen des Nachteilsausgleichs keine entsprechende Bemerkung aufgenommen wird.

Notenschutz

Sind Maßnahmen des Notenschutzes erforderlich und wird Notenschutz beantragt, so können unter den Voraussetzungen von § 34 Abs. 2 BaySchO folgende Maßnahmen in Betracht gezogen werden.

Körperlich-motorische Beeinträchtigung – mögliche Maßnahmen des Notenschutzes

- Verzicht in allen Fächern auf Prüfungsteile, die aufgrund der Beeinträchtigung nicht erbracht werden können, und
- Verzicht an beruflichen Schulen auf die Bewertung der Anschlag- und Schreibgeschwindigkeit

Bei der Entscheidung, ob es sich bei einer Maßnahme um eine Maßnahme des Nachteilsausgleichs oder Notenschutzes handelt, sind, wie bereits oben ausgeführt, die schulart- und jahrgangsspezifischen Anforderungen zu beachten. Wird Notenschutz gewährt, erfolgt eine entsprechende Bemerkung im Zeugnis.

Im Fach Sport kann die Bewertung einer Sportart, die die Schülerin oder der Schüler aufgrund der Beeinträchtigung nicht erbringen kann, durch die Bewertung einer anderen Sportart im Rahmen des Nachteilsausgleiches dann vorgesehen werden, wenn die Vorgaben in den Schulordnungen oder die Erreichung eines vorgesehenen Bildungszieles im Fach Sport nicht betroffen sind. Die am Gymnasium festgelegten sportlichen Bereiche in der Oberstufe müssen dagegen beachtet werden. Kann ein Bereich nicht erbracht werden, so kann darauf im Wege des Notenschutzes verzichtet werden (z. B. nur Schwimmen möglich, nicht aber das Handlungsfeld Mannschaftssportart). Die Bewertung der sportlichen Leistung nach den Kriterien des Behindertensports ist nicht möglich.

Kann die Schülerin oder der Schüler nicht am Sportunterricht teilnehmen, ist sie bzw. er vom Sportunterricht zu befreien. Dies wird entsprechend im Zeugnis vermerkt. Kann sie oder er am Unterricht unter dem Gesichtspunkt der Inklusion teilnehmen, aber aufgrund der körperlichen Beeinträchtigung die entsprechenden Kompetenzen nicht erwerben und in der Leistungserhebung zeigen, dann kann auf die Bewertung der Leistung im Wege des Notenschutzes verzichtet werden. Angelehnt an die Zeugnisbemerkung bei einer Befreiung vom Sportunterricht wird Folgendes im Zeugnis vermerkt: „Die Schülerin / der Schüler hat ohne Bewertung der Leistung am Sportunterricht teilgenommen". Bei der Teilnahme am Sportunterricht ist zu klären, welche Übungen im Hinblick auf die Beeinträchtigung bzw. die Gesundheit der Schülerin bzw. des Schülers möglich sind. Die Schulen sollen sich hierzu vom Mobilen Sonderpädagogischen Dienst beraten und ggf. eine ärztliche Bescheinigung über die Teilnahmefähigkeit geben lassen.

Fallbeispiel:

Der Schüler Bernd besucht die Jahrgangsstufe 5 einer öffentlichen Realschule. Bernd hat nach einem Unfall in der Jahrgangsstufe 3 eine spastische Lähmung (Hemispastik), insbesondere das rechte Bein und der rechte Arm sind betroffen. Bernd ist in seiner Bewegungsfähigkeit deutlich eingeschränkt. Das Treppensteigen und das Tragen schwerer Gegenstände (beispielsweise des Schulranzens) fallen ihm schwer. Da Bernd Rechtshänder ist, hat er nach seinem Unfall gelernt, mit der linken Hand zu schreiben, was an der Schreibgeschwindigkeit und der präzisen Koordination noch deutlich erkennbar ist. Die Schrift ist größer und unsauberer, als üblicherweise zu erwarten wäre.

Er wurde nach seinem Unfall an der Grundschule kontinuierlich von einem Mitarbeiter des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes betreut. Bereits bei der Anmeldung an der Realschule legten die Erziehungsberechtigten einen Schwerbehindertenausweis, eine fachärztliche Bescheinigung über Art, Dauer und Umfang der Beeinträchtigung, inklusive einer Stellungnahme zum Fach Sport, eine Zusammenstellung der an der Grundschule gewährten Maßnahmen und der Stellungnahme des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes vor und schilderten, welche Maßnahmen für Bernd an der Grundschule besonders hilfreich waren.

Noch vor Schulbeginn werden die in seiner 5. Klasse unterrichtenden Lehrkräfte von dem Mitarbeiter des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes, der Bernd in der Grundschule betreut hat, über die Beeinträchtigung informiert. Die an der Grundschule durchgeführten Maßnahmen werden vorgestellt. Dabei wird schnell klar, dass viele der individuellen Unterstützungsmaßnahmen weitergeführt werden können. Der Mitarbeiter des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes weist darauf hin, dass einzelne Maßnahmen des Nachteilsausgleichs modifiziert werden können. Beispielsweise wurde Bernd eine Zeitverlängerung bei schriftlichen Leistungserhebungen um 50 % an der Grundschule gewährt, die nach der Umstellung auf das Schreiben mit der linken Hand erforderlich waren, nunmehr nach der entsprechenden Übungszeit jedoch reduziert werden kann. Des Weiteren wurden direkt nach dem Unfall des Schülers schriftliche Leistungserhebungen zum Teil vollständig durch mündliche ersetzt. Da Bernd bereits an der Grundschule geäußert hatte, schriftliche Leistungserhebungen wieder regulär mitschreiben zu wollen, wird auch diese Maßnahme angepasst. Die Koordination aller Prozesse, Information aller beteiligten Lehrkräfte und Absprachen mit den Erziehungsberechtigten übernimmt der Klassenleiter. Der Mitarbeiter des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes visitiert Bernd im Unterricht an der Realschule, bespricht seine Beobachtungen im Anschluss mit den Lehrkräften und fasst diese in einer Stellungnahme zusammen.

Folgende **individuelle Unterstützungsmaßnahmen** werden an der Realschule umgesetzt:

- Die Klasse, die Bernd besucht, wird in einem Klassenzimmer im Erdgeschoss unterrichtet, das außerdem nahe zu den Fachräumen Musik und Kunsterziehung liegt.
- Ein Mitschüler Bernds erklärt sich bereit, ihn im Schulalltag gezielt zu unterstützen (z. B. Material aus dem Spind holen). Im Klassenzimmer sowie in den Fachräumen werden Schulbücher für Bernd vor Ort zur Verfügung gestellt.
- Die Lehrkräfte beobachten Bernds Arbeitsweise in den ersten Wochen. Im Fach Informationstechnologie stellt sich schnell heraus, dass Bernd gut mit dem Schreiben am Computer zurechtkommt. Daher wird

ausprobiert, ob Bernd die schriftlichen Leistungserhebungen in einzelnen Fächern am Computer besser bewältigen kann, als handschriftlich.

- Da Bernd beim Schreiben mit der linken Hand mehr Zeit benötigt, darf Bernd bei Bedarf nach der Unterrichtsstunde den Hefteintrag eines Mitschülers fotografieren oder kopieren (Einverständnis des Mitschülers und seiner Erziehungsberechtigten wurde eingeholt).
- Arbeitsblätter können sowohl in digitaler Form als auch mit mehr freiem Platz zum Schreiben zur Verfügung gestellt werden.

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs:

Die Schulleitung übermittelt nach dem Beobachtungszeitraum einen neuen Antrag der Erziehungsberechtigten, den Schwerbehindertenausweis sowie die fachärztliche Bescheinigung zusammen mit einer Stellungnahme des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes und der Schule an die Dienststelle der oder des zuständigen Ministerialbeauftragten.

Folgende Maßnahmen des Nachteilsausgleichs werden von der zuständigen Dienststelle der oder des Ministerialbeauftragten bewilligt:

- Verlängerung der Arbeitszeit bei schriftlichen und praktischen Leistungserhebungen um bis zu 25 %.
- Schriftliche Leistungserhebungen können abweichend strukturiert werden (z. B. mehr Platz zum Schreiben).
- Gewährung einer größeren Exaktheitstoleranz, z. B. in Geometrie oder bei zeichnerischen Aufgabenstellungen. (Da die Bewertung des Schriftbildes in der pädagogischen Verantwortung der Lehrkraft liegt und nicht eigens benotet wird, muss die größere Exaktheitstoleranz in diesem Bereich nicht eigens aufgeführt werden.)
- Praktische Leistungserhebungen können entsprechend der Beeinträchtigung ausgewählt werden.
- Schriftliche Leistungserhebungen können mithilfe eines Laptops geschrieben werden. Dieser ist entsprechend einzustellen (z. B. Ausschalten der automatischen Rechtschreib- bzw. Grammatikkorrektur, kein Internetzugang).
- Befreiung von Diktaten, sofern nicht verpflichtend vorgeschrieben; Prüfung der Rechtschreibung in anderer Form
- Unterricht und Bewertung Bernds erfolgen im Fach Sport soweit bei Bernd möglich; praktische Leistungsnachweise werden entsprechend der Beeinträchtigung ausgewählt.

Maßnahmen des Notenschutzes:

- Mit Ausnahme von Sport kommt Bernd mit den Maßnahmen zum Nachteilsausgleich zurecht und es bedarf keiner Maßnahmen des Notenschutzes. In Sport sieht der Lehrplan Kompetenzerwartungen und Inhalte vor, die Bernd aufgrund seiner Hemispastik voraussichtlich nicht erbringen kann. Er erhält hier Notenschutz.
- Die Maßnahmen werden für die Jahrgangsstufen 5 und 6 bewilligt.
- Die Zeugnisbemerkung lautet: „Im Fach Sport wurde auf einzelne Leistungen verzichtet."

2. Sprachbeeinträchtigung

Bei Beeinträchtigungen der Sprache oder Sprachstörungen stehen bewährte Maßnahmen zu individueller Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz zur Verfügung. Die Maßnahmen sollen betroffene Schülerinnen und Schüler im Unterricht und bei Leistungserhebungen unterstützen, trotz bestehender Sprachstörungen ihre vorhandene Leistungsfähigkeit zu zeigen. Darüber hinaus steht der Kompetenzerwerb entsprechend dem Lehrplan der Schülerinnen und Schüler im Fokus. Bezüglich der Gewährung von Maßnahmen sind folgende Überlegungen maßgeblich:

Individuelle Unterstützung

Als Maßnahmen der individuellen Unterstützung kommen pädagogische, didaktisch-methodische und schulorganisatorische Maßnahmen im Rahmen des pädagogischen und organisatorischen Ermessens im Unterricht sowie Anregungen für die Erziehungsberechtigten für das häusliche Lernen und den Umgang mit der Sprachstörung infrage. Bei Sprachstörungen sind insbesondere folgende Maßnahmen möglich, die altersgemäß und schulartangemessen eingesetzt werden:

Sprachbeeinträchtigung – mögliche Maßnahmen der individuellen Unterstützung

- Lehrersprache als Modell und als Unterstützung bei korrektivem Feedback
- Angebot von Satzstartern
- Lautbildungshilfen
- Vorentlastung von Texten
- Nutzen von Hand- und Lautzeichen
- didaktisch-methodische Unterstützungsmaßnahmen zur Visualisierung und Strukturierung geschriebener Sprache: farbige Kennzeichnung von Silben
- Übungen zur phonologischen Durchgliederung: Lautanalysen, Gliederung von Wörtern in Bausteine
- gedehntes Sprechen
- Arbeit mit Wörterlisten und Wortfeldern
- individuelle Erläuterungen der Arbeitsanweisungen
- Differenzierungsmöglichkeiten bei den Hausaufgaben
- …

Über die Möglichkeiten der individuellen Förderung kann insbesondere der Mobile Sonderpädagogische Dienst beraten. Die Lehrkräfte geben den Eltern in Kooperation mit dem Mobilen Sonderpädagogischen Dienst Hinweise zu häuslichen Übungsmöglichkeiten und zu außerschulischer Förderung.

Nachteilsausgleich

Da Schülerinnen und Schüler mit Sprachstörungen meist mehr Zeit benötigen, um sprachliche Inhalte zu erfassen, Texte zu lesen, Informationen aus Texten aufzunehmen sowie für die mündliche und schriftliche Sprachproduktion, wird eine Verlängerung der Arbeitszeit in vielen Fällen zum Einsatz kommen. In der Regel wird die Arbeitszeit bis zu einem Viertel verlängert, nur in besonderen Ausnahmefällen kann die Verlängerung bis zu 50 % betragen (§ 33 Abs. 3 Nr. 1 BaySchO).
Bei der Festlegung des Umfangs der jeweiligen Zeitverlängerung sind die fächerspezifischen Anforderungen zu beachten (z. B. geringere Textlastigkeit in Mathematik). Weiter geben die Vorschläge aus dem fachärztlichen Zeugnis, der schulpsychologischen Stellungnahme oder der Stellungnahme des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes sowie die Rückmeldungen der unterrichtenden Lehrkräfte Anhaltspunkte zur Festlegung des Umfangs der Zeitverlängerung. Insgesamt gilt der Grundsatz: Der Nachteil aufgrund der Sprachstörung soll ausgeglichen, aber nicht überkompensiert werden.

Bei der Entscheidung hinsichtlich passgenauer Maßnahmen sind die schulart- und jahrgangsspezifischen Anforderungen zu beachten. So kann das Vorlesen von Aufgabenstellungen – wie bei der Lese- und Rechtschreibstörung – z. B. in der Grundschule eine Maßnahme des Nachteilsausgleichs sein. Gleiches gilt für etwaige Textoptimierungen.

Schülerinnen und Schüler – somit auch diejenigen mit einer Sprachstörung – begegnen mit dem Übertritt an eine weiterführende Schule neuen Herausforderungen, wodurch bei betroffenen Schülerinnen und Schülern die Problematik bei der Sprachaufnahme und der Sprachproduktion in einer veränderten Weise zum Tragen kommt. Es sind daher an den weiterführenden Schulen die in der Grundschule eingesetzten Maßnahmen neu zu prüfen (§ 36 Abs. 6 BaySchO). Orientiert an den Anforderungen der jeweiligen Schulart sind die Maßnahmen so anzupassen, dass die Umstellung auf die Situation an der weiterführenden Schule gut gelingt.

Sprachstörungen – mögliche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

- Zeitverlängerung
- Textoptimierung und differenzierte Aufgabengestaltung
- zusätzliches Vorlesen schriftlicher Aufgabenstellungen (s. u. bei Ziff. 7 Lesestörung)
- stärkere Gewichtung einzelner Leistungen (mündlich/schriftlich) unter Beachtung der Vorgaben der Schulordnungen
- mündliche Prüfungen in 1:1-Situationen mit einer vertrauten Lehrkraft
- Wahl einer anderen Leistungsfeststellungsform (z. B. Ersatz einzelner mündlicher durch schriftliche Leistungsfeststellungen, schriftliche Antworten im Rahmen einer mündlichen Prüfung), wenn der Kern der Leistung erhalten bleibt und die Vorgaben in den Schulordnungen berücksichtigt sind; Benutzung separater Räume für das Abhalten der Prüfung
- …

Bei der Erstellung von Zeugnissen gilt, dass bei Maßnahmen des Nachteilsausgleichs keine entsprechende Bemerkung aufgenommen wird.

Die Erforderlichkeit bzw. die Auswahl der gebotenen Formen des Nachteilsausgleichs ist immer im Einzelfall zu prüfen. Dies gilt bei Sprachstörungen in besonderem Maße, da diese eine Vielzahl von Erscheinungsformen und Auswirkungen aufweisen. Im Sinne von „Leistung ermöglichen" sollte im Rahmen des Nachteilsausgleichs der Leistungsnachweis so nah wie möglich an dem für die Klasse vorgesehenen Prüfungsformat sein.

Bei Schülerinnen und Schülern, die **stottern**, reicht im Regelfall ein Nachteilsausgleich aus. Die BaySchO (§ 33 Abs. 3 S. 1) ermöglicht zahlreiche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs. Auch kann für betroffene Schülerinnen und Schüler eine besondere Prüfungssituation (z. B. Gespräch mit einer vertrauten Lehrkraft, Abhalten von Referaten in gesonderten Räumen) geschaffen werden. In Betracht kommt zudem eine Zeitverlängerung bei mündlichen Prüfungen. Sie berücksichtigt den zeitlichen Mehraufwand, den der beeinträchtigte Redefluss in Anspruch nimmt.

Eine besondere Herausforderung für Schülerinnen und Schüler mit **Redeflussstörungen** und **Mutismus** können Gruppenprüfungen sein, wie sie zum Teil die Schulordnungen für Prüfungen in den modernen Fremdsprachen oder die Projektprüfung im Rahmen des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule vorsehen. Sofern erforderlich können im Rahmen des Nachteilsausgleichs Abänderungen der Prüfungssituation innerhalb der Gruppenprüfung vorgenommen werden:

Ist für verbindlich vorgeschriebene Prüfungen zur Sprechfähigkeit die mündliche Form, möglichst als Partner- oder Gruppenprüfung vorgesehen, kommt z. B. bei stotternden und mutistischen Schülerinnen und Schülern als Maßnahme des Nachteilsausgleichs eine Einzelprüfung mit einer vertrauten Lehrkraft in Betracht.

Für die Präsentation im Rahmen einer Projektprüfung kommt bei stotternden Schülerinnen und Schülern z. B. ein Vortrag der Arbeitsergebnisse in der Klasse im Sitzen, vor kleinen Gruppen, ggf. auch alleine vor der Lehrkraft oder in einem separaten Raum in Betracht, da die Leistung, nämlich der mündliche Vortrag der Arbeitsergebnisse der Gruppe, im Wesentlichen erbracht wird. Auch kann die Lehrkraft bei der Verteilung der Aufgaben innerhalb der Gruppe darauf achten, dass die Sprechrollen entsprechend der Stärken der jeweiligen Schülerinnen und Schüler verteilt werden.

Notenschutz

Notenschutz ist unter den Voraussetzungen von § 34 Abs. 3 BaySchO nur zulässig bei Mutismus und vergleichbarer Sprachstörung sowie Autismus mit kommunikativer Sprachstörung, wenn Maßnahmen des Nachteilsausgleichs nicht ausreichen. Bei den meisten Sprachstörungen reichen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs aus.

Bei stotternden Schülerinnen und Schülern reicht der Nachteilsausgleich wie oben beschrieben. Nur in Einzelfällen mit Ausnahmecharakter ist ein Notenschutz möglich, sofern eine dem Mutismus vergleichbare Beeinträchtigung vorliegt. Es handelt sich um Fälle, in denen die zahlreichen Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs nicht ausreichen, da die Sprachstörung so stark ausgeprägt ist, dass im konkreten Fall der Schüler oder die Schülerin so gut wie gar nicht mehr sprechen kann. Gleiches gilt für den Fall, dass die Unfähigkeit zu sprechen auf einer Autismus-Spektrum-Störung beruht.

Sprachstörungen – mögliche Maßnahme des Notenschutzes

- Verzicht in allen Fächern auf mündliche Leistungen oder Prüfungsteile, die ein Sprechen voraussetzen, bei Mutismus und vergleichbarer Sprachstörung sowie Autismus mit kommunikativer Sprachstörung

Fallbeispiel:

Tim besucht die Jahrgangsstufe 2 einer Grundschule. Vor Schuleintritt wird bei Tim in einer Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie die Diagnose Sprachentwicklungsstörung gestellt, die kognitive Leistungsfähigkeit ist durchschnittlich. Eine vorübergehende Hörbeeinträchtigung im Kindergartenalter ist im Falle von Tim wahrscheinlich die Ursache für den verlangsamten Sprachentwicklungsverlauf. Die schwer verständliche Aussprache und der reduzierte Wortschatz sowie die grammatikalischen Fähigkeiten sind ebenfalls nicht altersgemäß. Durch die Sprachstörung ist Tims Sprachaufnahme verlangsamt und er bedarf zusätzlicher Zeit für die Formulierung von Texten, da der Zugriff auf Grammatik und Wortschatz verlangsamt ist.

Im Kindergartenalter erhielt Tim regelmäßig Logopädie und Frühförderung über einen Zeitraum von zwei Jahren. Die logopädische Behandlung wird auf Wunsch der Eltern weitergeführt. Schon bei der Einschulung fordert die Schule den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst Sprache an. Nach der Schweigepflichtentbindung der Logopädin durch die Eltern tauscht sich die Mitarbeiterin des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes regelmäßig mit der Fachkraft aus.

Tim besucht eine Kooperationsklasse an einer Grundschule. Die Mitarbeiterin des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes hat bei Tim einen sonderpädagogischen Förderbedarf festgestellt. Tim erhält Förderung im Rahmen der Unterstützung der Kooperationsklasse durch die Mitarbeiterin des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes.

Die Klassenlehrkraft hat mit Unterstützung des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes einen Förderplan für Tim erstellt, der in regelmäßigen Abständen evaluiert und weitergeschrieben wird. Die individuellen Fördermaßnahmen werden im Förderplan festgehalten. Der Förderplan ist auch die Grundlage für die regelmäßigen Beratungsgespräche mit den Eltern.
In Absprache mit der Klassenlehrkraft, den Eltern und der Kollegin des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes werden Maßnahmen zur individuellen Unterstützung festgelegt. Mit den Erziehungsberechtigten wird das Thema Nachteilsausgleich besprochen. Die Eltern stellen einen Antrag auf Nachteilsausgleich.

In Absprache mit der Klassenlehrkraft, den Fachlehrkräften und den Erziehungsberechtigten werden folgende Maßnahmen zur individuellen Unterstützung gewährt sowie ein Nachteilsausgleich nach Entscheidung der Schulleitung.

Als Zeitzuschlag wird eine Verlängerung von bis zu 25 % als angemessen angesehen. In Betracht kommt bei Tim als Grundschüler als Alternative auch, dass die Lehrkraft die Aufgabenstellung vorliest, damit Tim zeitnah mit der Aufgabenbearbeitung beginnen kann; er bedarf in diesem Fall nicht des vollen Zeitzuschlags.

Maßnahmen der individuellen Unterstützung:

- Lehrersprache als Modell
- Ermutigen zum Nachfragen
- Zeit zum Nachfragen geben
- korrektives Feedback der Lehrkraft
- Visualisierungsangebote für den Gebrauch von Artikeln: farbige Symbole und Handzeichen
- Angebot von Satzstartern
- Lautbildungshilfen
- Vorentlastung von Texten
- Nutzen von Symbolen und Handzeichen
- Differenzierungsmöglichkeiten bei den Hausaufgaben

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs:

- Zeitzuschlag von bis zu 25 % bei allen schriftlichen Leistungsnachweisen
- Vorlesen von Aufgabenstellungen
- formelle Strukturierung von Texten (beispielsweise Einsatz von Silbenbögen)

Maßnahmen des Notenschutzes:

- Bei Tim ist kein Notenschutz erforderlich.

3. Hörschädigung

Die Gruppe der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im Hören ist sehr heterogen in Bezug auf Art, Grad und Auswirkungen der jeweiligen Hörschädigung sowie die technische Versorgung, die individuelle Förderung und den Spracherwerb.

Bei einer Hörschädigung stehen bewährte Maßnahmen zu individueller Unterstützung, des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes zur Verfügung. Die Maßnahmen sollen betroffene Schülerinnen und Schüler im Unterricht und bei Leistungserhebungen dabei unterstützen, trotz bestehender Hörschädigung ihre vorhandene Leistungsfähigkeit zu zeigen. Darüber hinaus steht der Kompetenzerwerb der Schülerinnen und Schüler im Fokus. Notenschutz ist möglich, wenn der Kernbereich der Leistungsanforderung betroffen ist und aufgrund der Hörschädigung die geforderte Leistung auch mit Maßnahmen des Nachteilsausgleichs nicht erbracht werden kann. Bezüglich der Gewährung von Maßnahmen sind folgende Überlegungen maßgeblich:

Individuelle Unterstützung

Als Maßnahmen der individuellen Unterstützung kommen pädagogische, didaktisch-methodische und schulorganisatorische Maßnahmen im Rahmen des pädagogischen und organisatorischen Ermessens im Unterricht sowie Anregungen für die Erziehungsberechtigten für das häusliche Lernen infrage. Bei einer Hörschädigung sind insbesondere folgende Maßnahmen möglich, die **altersgemäß und schulartangemessen** eingesetzt werden:

Hörschädigung – mögliche Maßnahmen der individuellen Unterstützung

- Auswahl eines geeigneten Sitzplatzes (wegen Hörgerichtetheit)
- Achten auf ablenkungsarme Umgebung
- Nutzen einer vorhandenen FM-Anlage (Lehrkraft trägt ein Mikrofon; Schüler trägt einen Empfänger bzw. Hörgerät)
- Nutzen von Hand- und Lautzeichen sowie von Symbolen
- didaktisch-methodische Unterstützungsmaßnahmen, insbesondere zur Visualisierung und Strukturierung zur Verstärkung der Lehreraussage und zur Unterstützung der Kommunikation
- individuelle Erläuterungen der Arbeitsanweisungen u. a. durch Lehrkräfte und Mitschülerinnen oder Mitschüler
- Differenzierungsmöglichkeiten bei den Hausaufgaben
- bei einer entsprechenden Entscheidung des Sachaufwandsträgers: Einbau von Schallschutzvorrichtungen
- …

Über die im Unterricht von den Lehrkräften eingesetzten Maßnahmen hinaus geben die Lehrkräfte den Eltern Hinweise zu häuslichen Übungs- und Fördermöglichkeiten.

Nachteilsausgleich

Da Schülerinnen und Schüler mit einer Hörschädigung meist mehr Zeit benötigen, um zum Beispiel sprachliche Inhalte zu erfassen, Texte zu lesen, Informationen aus Texten aufzunehmen sowie für die mündliche und schriftliche Sprachproduktion, wird eine Verlängerung der Arbeitszeit in vielen Fällen zum Einsatz kommen. In der Regel wird die Arbeitszeit bis zu einem Viertel verlängert. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann die Verlängerung bis zu 50 % betragen (§ 33 Abs. 3 Nr. 1 BaySchO).

Bei der Entscheidung hinsichtlich passgenauer Maßnahmen sind die schulart- und jahrgangsspezifischen Anforderungen zu beachten:

Schülerinnen und Schüler – somit auch diejenigen mit einer Hörschädigung – begegnen mit dem Übertritt an eine weiterführende Schule neuen Herausforderungen, wodurch bei betroffenen Schülerinnen und Schülern die Problematik beim Hören ggf. in einer veränderten Weise zum Tragen kommt. Es sind daher an den weiterführenden Schulen die in der Grundschule eingesetzten Maßnahmen neu zu prüfen (§ 36 Abs. 6 BaySchO). Orientiert an den Anforderungen der jeweiligen Schulart sind die Maßnahmen so anzupassen, dass die Umstellung auf die Situation an der weiterführenden Schule gut gelingt.

Da sich während der Schuljahre an der weiterführenden Schule sowohl die schulischen Anforderungen verändern als auch die Schülerinnen und Schüler sich in dieser Zeit in einer wesentlichen Entwicklungsphase befinden, kann es erforderlich sein, die beim Eintritt in die jeweilige Schulart gewährten Maßnahmen nach angemessener Zeit – etwa am Ende der Jahrgangsstufe 6 – zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

Hörschädigung – mögliche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

- Zeitverlängerung
- Textoptimierungen (z. B. Schachtelsätze auflösen)
- Wahl einer anderen Leistungsfeststellungsform (z. B. Ersatz einzelner mündlicher durch schriftliche Leistungsfeststellungen, (ergänzende) schriftliche Antworten im Rahmen einer mündlichen Prüfung), wenn der Kern der Leistung erhalten bleibt und die Vorgaben in den Schulordnungen berücksichtigt sind
- stärkere Gewichtung einzelner Leistungen (mündlich/schriftlich) unter Beachtung der Vorgaben der Schulordnungen im Rahmen des pädagogischen Ermessens
- Einsatz von Computern, Tablets etc.
- mündliche Prüfung als Einzelprüfung mit einer vertrauten Lehrkraft; ggf. Benutzung separater Räume für die Abhaltung der Prüfung
- Die Prüfungen zum Hörverstehen können mehrere Male gehört werden.
- Befreiung von Diktaten, sofern nicht verpflichtend vorgeschrieben;
  Überprüfung der Rechtschreibung kann in anderer Form erfolgen
- ggf. Kommunikation mithilfe von Gebärdensprache
- …

Bei der Erstellung von Zeugnissen gilt, dass bei Maßnahmen des Nachteilsausgleichs keine entsprechende Bemerkung aufgenommen wird.

Einzelne Maßnahmen, wie z. B. Ersatz einzelner Aufgaben, können je nach der konkreten Fallgestaltung sowohl als Maßnahmen des Nachteilsausgleichs zulässig sein (vgl. § 33 Abs. 3 Nr. 3 BaySchO) als auch die Grenze zum Notenschutz überschreiten und damit nicht mehr eine zulässige Maßnahme des Nachteilsausgleichs darstellen. In diesem Fall wäre zu prüfen, ob Notenschutz zur Anwendung kommt (s. u.). Maßgeblich für einen noch zulässigen Nachteilsausgleich ist, ob der Kern der zu erbringenden Leistung noch gewahrt ist. Was der Kernbereich einer Prüfungsanforderung ist, richtet sich nach den Vorgaben zu Inhalt oder Form der Leistungsfeststellung in den Schulordnungen, den Bildungszielen der jeweiligen Schulart und orientiert sich an den Aussagen der Lehrpläne. Da in den verschiedenen Schularten bzw. Jahrgangsstufen unterschiedliche Bildungsziele bzw. Lehrplananforderungen bestehen, unterscheidet sich auch der jeweilige Kernbereich der Leistung.
So gibt es z. B. Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer hochgradigen Hörschädigung, die durch ihre Hörgeräte nicht hinreichend ausgeglichen wird, Schwierigkeiten beim Verstehen und Sprechen haben. Dies stellt die Schülerinnen und Schüler sowie die Schule vor Herausforderungen. Dies betrifft insbesondere die modernen Fremdsprachen (z. B. Englisch), bei denen das Textverständnis und die Sprechfähigkeiten zum Kernbereich der Anforderungen gehören. Hier ist in den jeweiligen Prüfungen zu unterscheiden, was das Ziel und der Kern der Leistung ist.

Wird überprüft, ob die Schülerinnen und Schüler die Vokabeln gelernt haben, so gibt es dazu keine Vorgaben – weder im Lehrplan noch in der Schulordnung. Hier sind Prüfungen in mündlicher und schriftlicher Form möglich. Entscheidet sich die Lehrkraft für eine mündliche Prüfung der Klasse, kann sie bei der Schülerin bzw. beim Schüler mit der Hörschädigung die mündliche Form durch eine schriftliche Leistungserhebung im Wege des Nachteilsausgleichs ersetzen (§ 33 Abs. 3 Satz 1 Nr.3 BaySchO) und so die geforderte Leistung ermöglichen.

Geht es um einen verbindlich vorgeschriebenen Leistungsnachweis zur Sprechfähigkeit, einen sog. Speaking-Test (z. B. in § 54 Abs. 3 Nr. 2 GSO: eine Schulaufgabe in Jgst. 11 oder 12 in mündlicher Form, möglichst als Partner- oder Gruppenprüfung), die im Rahmen eines Dialogs zwischen zwei Schülern erfolgt, dann kann dieses Prüfungsformat sowohl für die Schülerin bzw. den Schüler mit Hörschädigung als auch für die Mitschülerin oder den Mitschüler eine Benachteiligung sein, da der Dialog aufgrund der Hör- und Sprachbehinderung erschwert ist. Hier bietet sich als Nachteilsausgleich eine Einzelprüfung mit einer vertrauten Lehrkraft an. Diese kann sich in ihrer Sprechweise auf die hörgeschädigte Schülerin bzw. den Schüler einstellen (Tempo, Deutlich-

keit), was zudem das zusätzliche Lippenablesen erleichtert, um die Informationsaufnahme zu gewährleisten; umgekehrt ist die Lehrkraft mit dem Verstehen der Sprache der Schülerin bzw. des Schülers vertraut. Eine größere Exaktheitstoleranz bei der Aussprache der Schülerin oder des Schülers kann zudem als Nachteilsausgleich eingeräumt werden (§ 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BaySchO). Ist es der Schülerin oder dem Schüler auch unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches aufgrund der Hör- und Sprachbehinderung nicht möglich, den Speaking-Test vergleichbar zu erbringen, kann die verpflichtende und den Kernbereich der Leistung betreffende mündliche Prüfung nicht im Rahmen des Nachteilsausgleichs durch eine schriftliche Prüfung ersetzt werden. Eine solche schriftliche Prüfung wäre nicht ein Ersatz der mündlichen Prüfung, sondern ein Aliud, d. h. eine andere Prüfung, die nicht die Leistungsanforderung abbildet und daher den Kern der Leistung betrifft. In diesem Fall kann zu Gunsten der Schülerin bzw. des Schülers auf die Prüfung im Rahmen des Notenschutzes verzichtet werden.

Bei mündlichen Leistungsnachweisen, die in den Schulordnungen vorgesehen sind (vor allem Unterrichtsbeiträge und Rechenschaftsablagen), kann ggf. in anderen Formen kommuniziert werden, sofern die Form eines Gesprächs oder Vortrags gewahrt bleibt und der Kernbereich der Leistung nicht betroffen ist (z. B. schriftlicher Dialog wie bei einem Chat). In den modernen Fremdsprachen kann die mündliche Ausdrucksfähigkeit dagegen zum Kernbereich der mündlichen Leistung in der Fremdsprache gehören. Dann wäre ein Verzicht auf den Sprachbeitrag der Schülerin bzw. des Schülers eine Maßnahme des Notenschutzes.

An der Realschule zur sonderpädagogischen Förderung können sich die Schülerinnen und Schüler nach § 36 Abs. 2 Satz 1 RSO im Rahmen der Abschlussprüfung in einem Prüfungsfach der mündlichen Prüfung unterziehen, wenn sich Jahresfortgangsnote und vorläufige Prüfungsnote um eine Stufe unterscheiden und nach Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note als Gesamtnote festzusetzen wäre. Beispiel: Die Note der schriftlichen Abschlussprüfung in Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen einer hörgeschädigten Schülerin bzw. eines hörgeschädigten Schülers ist deutlich schlechter als die Jahresfortgangsnote in diesem Fach. Die Schülerin bzw. der Schüler kann sprechen, aber nur eingeschränkt. Er oder sie bedient sich daher im Unterricht an der Realschule zur sonderpädagogischen Förderung zusätzlich der Gebärdensprache, um sein bzw. ihr fachliches Wissen vollständig zeigen bzw. kommunizieren zu können. Die Form der Prüfung ist verbindlich als mündliche Prüfung vorgeschrieben. Ein Ersatz durch eine weitere schriftliche Prüfung ist daher nicht möglich. Da es bei der Prüfung in Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen jedoch um die Prüfung des Fachwissens in Form eines Prüfungsgespräches und nicht um die Prüfung der Sprechfähigkeit geht, kann sich die Schülerin oder der Schüler im Wege des Nachteilsausgleiches zusätzlich der Deutschen Gebärdensprache bedienen. Eine gebärdensprachkompetente Lehrkraft tritt dann in den Dialog mit dem Schüler, sodass die Kriterien einer mündlichen Prüfung erfüllt werden. Eine Zeugnisbemerkung erfolgt in diesem Fall nicht. Eine andere Möglichkeit wäre auch, dass die Schülerin oder der Schüler auf einem Computer ausformuliert, was er oder sie sagen würde. Dies ist keine schriftliche Prüfung, weil die Gesprächsform erhalten bleibt; die Schülerin oder der Schüler kommuniziert seine bzw. ihre unmittelbar zu gebenden Antworten lediglich schriftlich.

Bei der konkreten Form des Nachteilsausgleichs ist die Erforderlichkeit zu prüfen. Im Sinne von „Leistung ermöglichen“ sollte im Rahmen des Nachteilsausgleichs der Leistungsnachweis so nah wie möglich an dem für die Klasse vorgesehenen Prüfungsformat sein. So kann z. B. auf ein nicht im Lehrplan verbindlich vorgeschriebenes Diktat im Rahmen des Nachteilsausgleichs verzichtet werden. Die entsprechenden Kompetenzen in Rechtschreibung und Sprachbetrachtung können durch andere schriftliche Aufgaben überprüft werden. Sofern die Schülerin bzw. der Schüler zwar eingeschränkt, aber noch ausreichend hört, kann der Nachteilsausgleich aber auch über ein mehrfaches Vorlesen des Diktats erfolgen. Hier würde die erbrachte Leistung „Diktat schreiben“ der Aufgabe für die Mitschüler entsprechen. Welcher Nachteilsausgleich hier erforderlich und sinnvoll ist, ist daher immer eine Frage des Einzelfalls. Dies gilt in erster Linie für die Beeinträchtigung, aber auch für die Möglichkeiten vor Ort.

Notenschutz

Sind Maßnahmen des Notenschutzes erforderlich und wird Notenschutz beantragt, so können unter den Voraussetzungen von § 34 Abs. 4 BaySchO folgende Maßnahmen in Betracht gezogen werden:

Hörschädigung – mögliche Maßnahmen des Notenschutzes

- Verzicht auf mündliche Präsentationen oder geringere Gewichtung
- Verzicht auf die Bewertung des Diktats (sofern obligatorische Leistung)
- Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibung und Grammatik, soweit sie bei Leistungsnachweisen Bewertungsgegenstand sind
- bei Fremdsprachen: Befreiung von Prüfungen zum Hörverstehen und zur Sprechfertigkeit
- in musischen Fächern: Befreiung von Prüfungsteilen, die ein Hören voraussetzen
- bei Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern oder Lehrkräften mit Gebärdensprachkompetenz:
  - Der Gebärdensprachdolmetscher oder die Lehrkraft kann bei schriftlichen Arbeiten die Aufgabentexte gebärden.
  - Die Schülerin bzw. der Schüler kann vollständig oder überwiegend den mündlichen Beitrag durch Gebärdensprache erbringen, sofern der Kernbereich der Leistung betroffen ist.

Bei der Erstellung von Zeugnissen gilt, dass bei Maßnahmen des Notenschutzes eine entsprechende Zeugnisbemerkung aufgenommen wird.

Fallbeispiel:

Antonia besucht die Jahrgangsstufe 10 eines öffentlichen Gymnasiums. Bei Antonia liegt bedingt durch eine Mittelohrerkrankung im Kindesalter eine mittel- bis hochgradige Schwerhörigkeit beidseits vor. Durch den Hörverlust muss sich Antonia stets besonders anstrengen, um dem Unterricht zu folgen. Trotz Hörgerät kann das eingeschränkte Sprachverständnis nicht vollständig kompensiert werden, die Auswirkungen einer Retardation in der Sprachentwicklung sind auch in der Sprachproduktion spürbar. Die Beeinträchtigung ist dauerhaft.

Antonia besuchte eine öffentliche Grundschule und wechselte im Anschluss an ein öffentliches Gymnasium. Sie wurde stets von einer Mitarbeiterin des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes (Förderschwerpunkt Hören) betreut. Gleich zu Beginn der Jahrgangsstufe 5 am Gymnasium wurden Maßnahmen der individuellen Förderung vereinbart und vom zuständigen Ministerialbeauftragten ein Bescheid zum Nachteilsausgleich erlassen (nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage), der auch die Möglichkeit des Verzichts auf Hörverstehensprüfungen in den modernen Fremdsprachen vorsah. Vor allem mit Blick auf die Qualifikationsphase der Oberstufe und das Abitur findet ein Beratungsgespräch zwischen der Klassenleiterin und Antonia, zusammen mit ihren Eltern sowie mit der unterstützenden Lehrkraft des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes statt. Antonia und der (beigezogene) Englischlehrer erklären übereinstimmend, dass Antonia inzwischen besser mit dem Hörverstehen in Englisch (ihrer einzigen modernen Fremdsprache) zurechtkommt, da ihr die Fremdsprache jetzt vertrauter ist und sie nun auch in Englisch das Mundbild zur Unterstützung des Hörverstehens ablesen kann. Es wird ausführlich mit ihr und den Eltern besprochen, welche Anforderungen in der Oberstufe bestehen und ob sie Hörverstehensprüfungen mit Maßnahmen des Nachteilsausgleiches bewältigen könnte. Die Klassenleiterin stellt klar, dass über den Nachteilsausgleich der zuständige Ministerialbeauftragte entscheidet. Antonia und ihre Eltern werden ferner darüber aufgeklärt, dass ein Verzicht auf die Hörverstehensprüfung nach geltender Rechtslage gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BaySchO eine Maßnahme des Notenschutzes darstellt und daher eine Bemerkung im Zeugnis vorgeschrieben ist. Antonia entschließt sich dazu, nur einen Antrag auf Nachteilsausgleich, nicht dagegen auf Notenschutz zu stellen. Sie ist zuversichtlich, dass die besprochenen Maßnahmen des Nachteilsausgleiches ausreichen. Sie wird dies zusätzlich im verbleibenden 10. Schuljahr ausprobieren. Antonia war dabei wichtig zu erfahren, dass sie – sofern erforderlich – auch noch zu einem späteren Zeitpunkt Notenschutz beantragen kann.

Folgende **individuelle Unterstützungsmaßnahmen** werden wie bisher von den Lehrkräften umgesetzt (§ 35 Abs. 1 Satz 1 BaySchO). Hinsichtlich des Klassenzimmers und der FM-Anlage erfolgt eine Rücksprache mit bzw. eine Information der Schulleitung:

- wenn möglich: Klassenzimmer mit geringer Nachhallzeit und wenig Störschall
- geeigneter Sitzplatz (hier: in der ersten Reihe in der Mitte auf einem drehbaren Stuhl) in reizarmer Umgebung
- FM-Anlage (drahtlose Funkanlage: Lehrkraft trägt den Sender, Schüler empfängt am Hörgerät)
- Die Lehrkraft sollte
  - möglichst immer zur Klasse schauen, wenn sie spricht,
  - die Schülerin mit Blickkontakt direkt mit ihrem Namen ansprechen,
  - auf ein deutliches Mundbild beim Sprechen achten,
  - wichtige Inhalte ggf. mehrfach wiederholen und besonders betonen,
  - auf klare Gesprächsregeln und deren Einhaltung achten (nur eine Person sollte sprechen, längere Gespräche in Stichpunkten festhalten),
  - durch Thematisierung der spezifischen Kommunikationssituation Klarheit schaffen, um Missverständnisse zu vermeiden,
  - die Mitschüler anhalten, laut und deutlich zu sprechen und sich Antonia zuzuwenden,
  - Schüleräußerungen wiederholen bzw. wichtige Informationen zusammenfassen,
  - Kommunikationstaktik bei der hörgeschädigten Schülerin bzw. dem hörgeschädigten Schüler selbst fördern,
  - Mimik, Gestik, natürliche Gebärden verwenden,
  - für Hör- und Konzentrationspausen sorgen.
- weitere Hilfestellungen: vermehrte Visualisierung
- in allen Fächern: Berücksichtigen, dass der Prozess des Hörens und damit des Reagierens (und Meldens) komplexer und auch zeitaufwändiger ist.

Nach Eingang des Antrags wird von der zuständigen Dienststelle des Ministerialbeauftragten folgender Bescheid erlassen:

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

- Verlängerung der Arbeitszeit bei schriftlichen und mündlichen Leistungserhebungen um bis zu 20 %
- Sprechfertigkeitsprüfungen in den modernen Fremdsprachen können mit ausgewählten Dialogpartnern in separaten, ruhigen Prüfungsräumen durchgeführt werden.
- Bei Hörverstehensprüfungen werden die Texte dreimal abgespielt (ggf. in einem separaten Prüfungsraum).

Maßnahmen des Notenschutzes

Antonia kommt mit den vorgenannten Maßnahmen des Nachteilsausgleichs voraussichtlich zurecht und stellt daher (vorerst) keinen Antrag auf Notenschutz.

4. Sinnesschädigung Sehen

Die Gruppe der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sehen ist sehr heterogen in Bezug auf Art, Grad und Auswirkungen der jeweiligen Sehschädigung.

Bei einer Sehschädigung stehen bewährte Maßnahmen zu individueller Unterstützung, zum Nachteilsausgleich und Notenschutz zur Verfügung. Die Maßnahmen sollen betroffene Schülerinnen und Schüler im Lernprozess und bei Leistungserhebungen dabei unterstützen, trotz bestehender Sehschädigung ihre vorhandene Leistungsfähigkeit zu zeigen. Der Kompetenzerwerb der Schülerinnen und Schüler steht dabei stets im Fokus.

Maßnahmen zum Notenschutz sind dann möglich, wenn aufgrund der Sehschädigung die geforderte Leistung auch unter Gewährung von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs nicht erbracht werden kann und der Kernbereich der Leistungsanforderung betroffen ist.

Bezüglich der Gewährung von Maßnahmen sind folgende Überlegungen maßgeblich:

Individuelle Unterstützung

Als Maßnahmen der individuellen Unterstützung kommen pädagogische, didaktisch-methodische und schulorganisatorische Maßnahmen im Rahmen des pädagogischen und organisatorischen Ermessens im Unterricht sowie Anregungen für die Erziehungsberechtigten für das häusliche Lernen infrage. Bei einer Sehschädigung sind insbesondere folgende Maßnahmen möglich, die **altersgemäß und schulartangemessen** eingesetzt werden:

Sehschädigung – mögliche Maßnahmen der individuellen Unterstützung

- Auswahl eines geeigneten Sitzplatzes (in Tafelnähe, mit guten Lichtverhältnissen, Blenden vermeiden)
- Achten auf visuell ablenkungsarme Umgebung
- Zulassen besonderer Arbeitsmittel (z. B. Hefte mit verstärkter Lineatur, taktile Lineale) sowie technischer Hilfsmittel (z. B. Bildschirmlesegerät, Monocular, Lupe, Computer mit Braille-Zeile)
- Auswahl geeigneter Räumlichkeiten
- Gestaltung individueller Pausenregelungen
- individuelle Erläuterung der Arbeitsanweisungen
- Gestaltung von Arbeitsblättern und Kopien mit möglichst gutem Kontrast und mit schwarzer, eindeutiger, vergrößerter Schrift auf weißem Papier
- Bereitstellen von Tafelbildern oder projizierten Bildern/Texten als Kopie
- Verbalisierung und Visualisierung
- Differenzierung bei den Hausaufgaben unter Berücksichtigung der schulartspezifischen Anforderung
- Beachten der individuellen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen zum Erhalt des Sehvermögens
- …

Über die im Unterricht von den Lehrkräften eingesetzten Maßnahmen hinaus geben die Lehrkräfte den Eltern Hinweise zu häuslichen Übungs- und Fördermöglichkeiten.

Nachteilsausgleich

Da Schülerinnen und Schüler mit einer Sehschädigung meist mehr Zeit benötigen, um sich zum Beispiel auf einem Arbeitsblatt zu orientieren oder Texte zu lesen, wird eine Verlängerung der Arbeitszeit in vielen Fällen zum Einsatz kommen. In der Regel wird die Arbeitszeit bis zu einem Viertel verlängert. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann die Verlängerung bis zu 50 % betragen (§ 33 Abs. 3 Nr. 1 BaySchO).

Bei der Entscheidung hinsichtlich passgenauer Maßnahmen sind die schulart- und jahrgangsspezifischen Anforderungen zu beachten:

Schülerinnen und Schüler – somit auch diejenigen mit einer Sehschädigung – begegnen mit dem Übertritt an eine weiterführende Schule neuen Herausforderungen. Bei Schülerinnen und Schülern mit Sehbeeinträchtigungen steigen ggf. die Anforderungen an die visuelle oder taktile Wahrnehmungsfähigkeit (Anstieg der Leistungsanforderungen z. B. im Lernbereich Geometrische Figuren und Lagebeziehungen, in Geographie und Geschichte bei der Kartenarbeit oder in der Orthographie der Fremdsprache). Es sind daher an den weiterführenden Schulen die in der Grundschule eingesetzten Maßnahmen neu zu prüfen (§ 36 Abs. 6 BaySchO). Orientiert an den Anforderungen der jeweiligen Schulart sind die Maßnahmen so anzupassen, dass die Umstellung auf die Situation an der weiterführenden Schule gut gelingt.

Da sich während der folgenden Schuljahre an der weiterführenden Schule sowohl die schulischen Anforderungen verändern als auch die Schülerinnen und Schüler sich in dieser Zeit in einer wesentlichen Entwicklungsphase befinden, kann es erforderlich sein, die beim Eintritt in die jeweilige Schulart gewährten Maßnahmen nach angemessener Zeit – etwa am Ende der Jahrgangsstufe 6 – zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

Sehschädigung – mögliche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

- Zeitverlängerung
- Einsatz besonderer Arbeitsmittel und technischer Hilfsmittel (s. o.)
- Einsatz methodisch-didaktischer Hilfen einschließlich Strukturierungshilfen
- zusätzliches Vorlesen einzelner schriftlicher Aufgabenstellungen sowie differenzierte Gestaltung der Aufgaben
- Bereitstellen ausreichend vergrößerter Kopien von Proben
- Auswahl praktischer Leistungsnachweise entsprechend der Beeinträchtigung
- Zulassen spezieller Arbeitsmittel, z. B. einer Lupe
- Gewährung größerer Exaktheitstoleranz beispielsweise in Geometrie, beim Schriftbild oder in zeichnerischen Aufgabenstellungen; Gewährung einer Ungenauigkeitstoleranz
- Ersatz einzelner schriftlicher Leistungsfeststellungen durch mündliche; individuelle Gewichtung mündlicher und schriftlicher Arbeitsformen, sofern keine bestimmte Form der Leistungserhebung und Gewichtung in den Schulordnungen vorgegeben ist
- Benutzen separater Räume für Leistungsnachweise und Prüfungen
- Gewährung zusätzlicher Pausen
- Zulassen bestimmter Formen der Unterstützung durch eine Begleitperson (z. B. zur Unterstützung der Organisation von praktischen Aufgaben oder Arbeitsmaterialien)
- …

Bei der Erstellung von Zeugnissen gilt, dass bei Maßnahmen des Nachteilsausgleichs keine entsprechende Bemerkung aufgenommen wird.

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs geben Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt Sehen die Möglichkeit, ihre Leistungsfähigkeit abzurufen.

So haben Schülerinnen und Schüler mit Sehbehinderung Schwierigkeiten im Mathematikunterricht beim genauen Zeichnen von geometrischen Figuren und beim Darstellen und Messen von Winkeln. Mit Unterstützung wählt die Schülerin bzw. der Schüler eine Lineatur mit Karogröße und Kontraststärke aus, die ihren bzw. seinen individuellen visuellen Wahrnehmungsfähigkeiten entspricht. Das Koordinatensystem sowie Zeicheneinheiten werden der Karogröße angepasst. Sie bzw. er verwendet zum Zeichnen Zeichengeräte und Stifte (z. B. adaptiertes Lineal, schwarzer Filzstift), die für sie bzw. ihn selbst eine möglichst optimale visuell wahrnehmbare Darstellung ermöglichen. In Prüfungssituationen verwendet sie bzw. er im Rahmen des Nachteilsausgleichs die erprobten Arbeitsmittel (Karopapier, Stifte, Zeichengeräte) und arbeitet außerdem mit Zeitverlängerung, da die Bearbeitung von Aufgaben mit hohen visuellen Anforderungen von der Schülerin oder dem Schüler ein hohes Maß an Zeit erfordern. Die Lehrkraft räumt der Schülerin bzw. dem Schüler bei der Bewertung der zeichnerischen Aufgaben sowie der Messaufgaben eine Ungenauigkeitstoleranz ein.

Schülerinnen und Schüler mit Blindheit oder hochgradiger Sehbehinderung arbeiten z. B. im Lernbereich Geometrie im Mathematikunterricht mit konkreten, taktil wahrnehmbaren Materialien, wie z. B. dem Geobrett, dem Koordinatensteck- oder dem Zeichenbrett, um geometrische Figuren darzustellen oder Aufgaben zur Achsensymmetrie zu lösen. Bei der Anfertigung von Prüfungsaufgaben in diesem Bereich erhalten sie im Rahmen des Nachteilsausgleichs eine Zeitverlängerung, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass taktile Wahrnehmungsprozesse lediglich ein sukzessives Erfassen ermöglichen und daher von ihnen ein erhöhtes Maß an Zeit aufgewandt werden muss. Außerdem lösen sie Aufgaben konkret handelnd. Sie spiegeln Figuren zum Beispiel,

indem sie sie am Koordinatensteckbrett an einer taktil erfassbaren Achse gespiegelt stecken, oder finden Symmetrieachsen in taktil erfassbaren Gebilden (z. B. in Punktschriftbuchstaben) und weisen sie mithilfe taktiler Markierungen aus. Die Lehrkraft gewährt bei der Bewertung der Leistung außerdem eine Ungenauigkeitstoleranz. Der Kern der Leistung wird von den Schülerinnen und Schülern erbracht, sodass die beschriebenen Maßnahmen Teil des Nachteilsausgleichs sind.

Im Geschichtsunterricht werden Quellen in Form von Bildern interpretiert. Schülerinnen und Schüler mit einer hochgradigen Sehbehinderung erhalten das Bildmaterial im Rahmen des Nachteilsausgleichs in vergrößerter Form sowie eine verbale Beschreibung der Darstellung. Die Schülerinnen und Schüler arbeiten außerdem mit Zeitverlängerung, um visuelle Informationen zu erfassen und verwenden bei Bedarf individuelle Hilfsmittel, z. B. eine Lupe. Die Interpretation der Quelle verfassen sie selbständig und im Rahmen der vorgegebenen Aufgabenstellung, sodass der Kern der geforderten Leistung nicht verändert wird. Da der Kern der Leistung nicht verändert wird, greifen auch hier die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs ohne Zeugnisbemerkung.

Im Fremdsprachenunterricht der Oberstufe verwenden die Schülerinnen und Schüler ein Nachschlagewerk. Sie erhalten im Rahmen des Nachteilsausgleichs aufgrund der Schwierigkeiten bezüglich Orientierung und Schriftgröße im Umgang mit Wörterbüchern eine Zeitverlängerung. Sie setzten außerdem bei Bedarf ihre optischen Hilfsmittel, z. B. eine Lupe, ein. Die Nutzung eines digitalen Wörterbuchs (mit entsprechenden Vergrößerungsmöglichkeiten) muss die Möglichkeit zum Unterschleif ausschließen.

Bei der konkreten Form des Nachteilsausgleichs ist die Erforderlichkeit zu prüfen. Im Sinne von „Leistung ermöglichen“ sollte im Rahmen des Nachteilsausgleichs der Leistungsnachweis so nah wie möglich an dem für die Klasse vorgesehenen Prüfungsformat sein.

Welcher Nachteilsausgleich hier erforderlich und sinnvoll ist, ist daher immer eine Frage des Einzelfalls. Dies gilt in erster Linie für die Beeinträchtigung, aber auch für die Möglichkeiten vor Ort.

Notenschutz

Sind Maßnahmen des Notenschutzes erforderlich und wird Notenschutz beantragt, so kann unter den Voraussetzungen von § 34 Abs. 4 BaySchO folgende Maßnahme in Betracht gezogen werden:

Sehschädigung – mögliche Maßnahme ders Notenschutzes

- Bei Blindheit oder sonstiger Sehschädigung ist es zulässig, in allen Fächern auf Prüfungsteile, die ein Sehen voraussetzen, zu verzichten.

Bei der Erstellung von Zeugnissen gilt, dass bei Maßnahmen des Notenschutzes eine entsprechende Zeugnisbemerkung aufgenommen wird.

Fallbeispiel:

Achmed besucht die Jahrgangsstufe 8 einer Mittelschule. Er ist von Geburt an sehbehindert. Laut augenärztlichem Befund liegt bei Achmed eine hohe Hyperopie, Astigmatismus sowie Nystagmus vor. Sein Fernvisus beträgt cc 0,3. Das bedeutet, dass der Schüler mit Brille oder Kontaktlinsen 30 % Sehfähigkeit erreicht.
Bereits in der Grundschule beantragten die Erziehungsberechtigten Nachteilsausgleich, der auch gewährt wurde. Maßnahmen des Notenschutzes waren bislang nicht erforderlich. Die Maßnahmen wurden ab der Jahrgangsstufe 5 in der Mittelschule übernommen. Der Schüler wurde stets von einer Mitarbeiterin des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes (Förderschwerpunkt Sehen) betreut.
Am Ende der Jahrgangsstufe 8 möchten die Erziehungsberechtigten überprüft wissen, welche Unterstützungsmaßnahmen insbesondere mit Blick auf die in der Jahrgangstufe 9 anstehenden Abschlussprüfung (Qualifizierender Abschluss der Mittelschule) weiterhin sinnvoll und notwendig sind, ob der Nachteilsausgleich ausreichend oder gar ein Notenschutz erforderlich ist. Anlass der Überprüfung ist auch die Rückmeldung des Schülers, dass ihm die Orientierung in und das Lesen von umfangreichen Texten Schwierigkeiten bereitet.

Folgende individuelle Unterstützungsmaßnahmen werden wie bisher von den Lehrkräften umgesetzt (§ 35 Abs. 1 Satz 1 BaySchO):

- Arbeitsblätter werden in möglichst gutem Kontrast und mit schwarzer, eindeutiger Schrift auf weißem Papier gefertigt, Schriftart, Schriftgröße, Laufweite der Buchstaben und Zeilenabstände sowie das Einfügen von Nummerierungen und Absätzen werden nach Rücksprache mit dem Schüler individuell angepasst.
- bei Bedarf Vergrößerung von Arbeitsblättern
- bei Bedarf Bereitstellung von Tafelbildern oder projizierten Bildern/Texten als Kopie oder in digitaler Form
- verstärkte Verbalisierung visueller Darstellungen
- Auswahl eines geeigneten Sitz- bzw. Arbeitsplatzes
- Zulassen technischer Hilfsmittel
- Maßnahmen im Sportunterricht, insbesondere bei schnellen Ballsportarten (Auswahl praktischer Leistungsnachweise entsprechend der Beeinträchtigung)

Nach Eingang des Antrags wird von der Schulleitung folgender Bescheid erlassen:

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs:

- Zeitzuschlag von bis zu 25 % der regulären Arbeitszeit
- Texte werden in Bezug auf Schriftart und Schriftgröße an die individuellen Wahrnehmungsfähigkeiten des Schülers angepasst.
- bei Bedarf Bereitstellung ausreichend vergrößerte Kopien von Prüfungstexten und Prüfungsaufgaben oder Bereitstellung in digitaler Form
- Verwenden individueller Hilfsmittel, z. B. einer Lupe
- Nutzen des Vorleseprogramms eines Tablet-Computers bei umfangreicheren Texten in den Fächern Englisch und Deutsch
- Bei Hörverständnistests (Englisch) bekommt der Schüler den Antwortbogen im Rahmen des Zeitzuschlags einige Minuten vorher, um sich darauf besser orientieren zu können.
- Gewährung einer Ungenauigkeitstoleranz

Maßnahmen des Notenschutzes:

Verzicht auf Prüfungsteile im Sportunterricht und in den Fächern des berufsorientierenden Zweiges (Technik, Wirtschaft, Soziales), die ein Sehen erforderlich machen, wenn dadurch die Sicherheit des Schülers gefährdet ist.

5. Autismus-Spektrum-Störung

Bei Autismus-Spektrum-Störung stehen bewährte Maßnahmen zu individueller Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz zur Verfügung. Die Maßnahmen sollen betroffene Schülerinnen und Schüler im Unterricht und bei Leistungserhebungen unterstützen, trotz bestehender Autismus-Spektrum-Störung ihre vorhandene Leistungsfähigkeit zu zeigen. Darüber hinaus steht der Kompetenzerwerb entsprechend dem Lehrplan der Schülerinnen und Schüler im Fokus. Bezüglich der Gewährung von Maßnahmen sind folgende Überlegungen maßgeblich:

Individuelle Unterstützung

Als Maßnahmen der individuellen Unterstützung kommen pädagogische, didaktisch-methodische und schulorganisatorische Maßnahmen im Rahmen des pädagogischen und organisatorischen Ermessens im Unterricht infrage. Bei einer Autismus-Spektrum-Störung sind insbesondere folgende Maßnahmen möglich, die **altersgemäß und schulartangemessen** eingesetzt werden:

Autismus-Spektrum-Störung – mögliche Maßnahmen der individuellen Unterstützung

- Auswahl eines geeigneten Sitzplatzes
- Beibehaltung des Klassenzimmers über das aktuelle Schuljahr hinaus, soweit möglich
- Achten auf reizarme, ablenkungsarme Umgebung
- Gewährung zusätzlicher Pausen
- individuelle Gestaltung von Pausenregelungen, Befreiung von der Pflicht des Besuchs des Pausenhofes
- Rückzugsmöglichkeiten in der Pause oder in Krisensituationen (Ruheraum, Bibliothek)
- Nutzen von Hand- und Lautzeichen sowie von Symbolen
- didaktisch-methodische Unterstützungsmaßnahmen, insbesondere zur Visualisierung und Strukturierung, zur Verstärkung der Lehreraussage und zur Unterstützung der Kommunikation
- individuelle Erläuterungen der Arbeitsanweisungen, schriftlich und mündlich
- Differenzierungsmöglichkeiten bei den Hausaufgaben
- Terminplan für besondere Termine und angekündigte Leistungsüberprüfungen
- Benennen eines vertrauten Ansprechpartners in der Schule
- …

Über die Möglichkeiten der Förderung können insbesondere der Mobile Sonderpädagogische Dienst Autismus und die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen beraten.

Ein geeigneter Sitzplatz möglichst nahe bei der Lehrkraft und eine möglichst reizarme Umgebung erleichtern die Verarbeitung und Bewertung von Reizen, Eindrücken und Informationen. Klare Strukturen sowie eindeutig formulierte Aussagen und konsequent eingeforderte Regeln unterstützen die Schülerin oder den Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung darin, sich im Unterricht sowohl beim Lernen als auch in Leistungssituationen und im Schulleben möglichst selbständig zu orientieren.

Wichtig ist, dass die Schülerin oder der Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung zunehmend befähigt wird, Strategien zu erlernen und anzuwenden, um mit ihren oder seinen individuellen Schwierigkeiten umzugehen. Dazu sind regelmäßige Absprachen zwischen Schule, Elternhaus und weiteren an der Erziehung- und Bildung beteiligten Personen notwendig.

Nachteilsausgleich

Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung benötigen z. B. oft mehr Zeit und zusätzliche Klärung, um einen situativen Kontext zu erfassen sowie Informationen aus Texten aufzunehmen und Unterrichtsaufträge produktiv umzusetzen. Daher ist insbesondere eine Verlängerung der Arbeitszeit in vielen Fällen sinnvoll. In der Regel wird die Arbeitszeit bis zu einem Viertel verlängert, nur in besonderen Ausnahmefällen kann die Verlängerung bis zu 50 % betragen (§ 33 Abs. 3 Nr. 1 BaySchO).

Bei der Festlegung des Umfangs der Zeitverlängerung muss berücksichtigt werden, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler einerseits mehr Zeit erhalten sollen, um den Nachteil auszugleichen und die Aufgabenstellung zu bearbeiten, andererseits müssen aber auch fächerspezifische Anforderungen bedacht werden. Weiter geben die Vorschläge aus dem fachärztlichen Zeugnis, der schulpsychologischen Stellungnahme oder der Stellungnahme des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes Autismus sowie die Rückmeldungen der unterrichtenden Lehrkräfte Anhaltspunkte zur Festlegung des Umfangs der Zeitverlängerung. Insgesamt gilt der Grundsatz: Der Nachteil aufgrund der Autismus-Spektrum-Störung soll ausgeglichen, aber nicht überkompensiert werden.

Bei der Entscheidung hinsichtlich passgenauer Maßnahmen sind die schulart- und jahrgangsspezifischen Anforderungen zu beachten. So kann z. B. das Vorlesen von Aufgabenstellungen – wie bei der Lese- und Rechtschreibstörung (s. dort) – in der Grundschule oder in den unteren Klassen der Mittelschule, der Realschule oder

des Gymnasiums eine Maßnahme des Nachteilsausgleichs sein. Unter „Aufgabenstellung“ ist dabei im Fach Mathematik der gesamte Text einer Sachaufgabe (Textaufgabe) zu verstehen, da hier der Kern der Leistung in der mathematischen Bearbeitung der Aufgabe besteht. Entsprechendes gilt für die Sachfächer.

Schülerinnen und Schüler – somit auch diejenigen mit einer Autismus-Spektrum-Störung – begegnen mit dem Übertritt an eine weiterführende Schule neuen Herausforderungen, wodurch bei betroffenen Schülerinnen und Schülern die Problematik in der Kommunikation ggf. in einer veränderten Weise zum Tragen kommt. Es sind daher an den weiterführenden Schulen die in der Grundschule eingesetzten Maßnahmen neu zu prüfen (vgl. auch § 36 Abs. 6 BaySchO). Da sich während der Schuljahre an der weiterführenden Schule sowohl die schulischen Anforderungen verändern als auch die Schülerinnen und Schüler sich in dieser Zeit in einer wesentlichen Entwicklungsphase befinden, kann es erforderlich sein, die beim Eintritt in die jeweilige Schulart gewährten Maßnahmen nach angemessener Zeit – etwa am Ende der Jahrgangsstufe 6 – zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

Autismus-Spektrum-Störung – mögliche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

- Zeitverlängerung (in Deutsch und bei Bedarf bei textbezogenen Aufgaben in Mathematik und anderen Fächern)
- Verzicht auf emotionale Umschreibungen oder Ausschmückung in Texten, wenn das nicht Kern der Aufgabenstellung ist sowohl bei der Aufgabenstellung durch die Lehrkraft als auch bei der Lösung der Aufgaben durch den Schüler
- Gewährung zusätzlicher Pausen
- Strukturierungshilfen, z. B. Vorlegen schriftlicher Aufgaben in Abschnitten
- zusätzliches Vorlesen einzelner schriftlicher Aufgabenstellungen bzw. differenzierte Aufgabenstellung und -gestaltung
- einzelne mündliche durch schriftliche Leistungsfeststellungen und umgekehrt ersetzen, mündliche Prüfungsteile durch schriftliche Ausarbeitungen ergänzen sowie mündliche und schriftliche Arbeitsformen individuell zu gewichten, sofern keine bestimmte Form der Leistungserhebung und Gewichtung in den Schulordnungen vorgegeben ist
- Ergänzung mündlicher Prüfungsteile durch schriftliche Ausarbeitungen
- Auswahl praktischer Leistungsnachweise entsprechend der Beeinträchtigung
- individuelle Gewichtung mündlicher und schriftlicher Arbeitsformen – sofern keine bestimmte Form der Leistungserhebung und Gewichtung in den Schulordnungen vorgegeben ist
- ggf. Befreiung von der Teilnahme an einer eventuell praktizierten Gruppenprüfung (z. B. eine Einzelprüfung mit der Lehrkraft)
- ggf. Benutzen separater Räume für das Abhalten der Prüfung
- mündliche Prüfungen in 1:1-Situationen mit einer vertrauten Lehrkraft
- Einsatz von Computern, Tablets, Vergrößerungen etc.
- Anwesenheit einer Schulbegleitung als emotionale Stütze
- …

Bei der Erstellung von Zeugnissen gilt, dass bei Maßnahmen des Nachteilsausgleichs keine entsprechende Bemerkung aufgenommen wird.

Die Erforderlichkeit bzw. die Auswahl der gebotenen Formen des Nachteilsausgleichs ist immer im Einzelfall zu prüfen. Dies gilt bei der Diagnose Autismus-Spektrum-Störung in besonderem Maße, da diese eine Vielzahl von Erscheinungsformen und Auswirkungen aufweist.

Eine besondere Herausforderung für Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung können Gruppenprüfungen sein, wie sie zum Teil die Schulordnungen für Prüfungen in den modernen Fremdsprachen (z. B. § 54 Abs. 3 Nr. 2 GSO, § 75 Abs. 5 FOBOSO) oder die Projektprüfung im Rahmen des Qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 MSO) vorsehen. Ein Verzicht auf die gesamte Prüfung an sich allein mit Hinweis auf die Autismus-Spektrum-Störung ist nicht möglich – weder im Rahmen des Nachteilsausgleichs noch als Notenschutz (keine entsprechende Regelung in § 34 BaySchO). Sofern erforderlich können im Rahmen des Nachteilsausgleichs Abänderungen der Prüfungssituation innerhalb der Gruppenprüfung vorgenommen werden: Ist für verbindlich vorgeschriebene Prüfungen zur Sprechfähigkeit (z. B. in § 54 Abs. 3 Nr. 2 GSO) die mündliche Form, möglichst als Partner- oder Gruppenprüfung vorgesehen, kommt z. B. bei Autismus-Spektrum-Störung mit kommunikativer Sprachstörung als Maßnahme des Nachteilsausgleichs eine Einzelprüfung mit einer vertrauten Lehrkraft in Betracht. Die verpflichtende und den Kernbereich der Leistung betreffende mündliche Prüfung kann dagegen nicht durch eine schriftliche Prüfung ersetzt werden. Eine solche schriftliche Prüfung wäre nicht ein Ersatz der mündlichen Prüfung, sondern ein Aliud, d. h. eine andere Prüfung, die nicht die Leistungsanforderung abbildet. Ist die Schülerin oder der Schüler aufgrund einer Autismus-Spektrum-Störung mit kommunikativer Sprachstörung trotz Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, aufgrund der Schwere der Sprachstörung nicht in der Lage, die Leistung zu erbringen, kann auf die Prüfung im Rahmen des Notenschutzes verzichtet werden.

Für die Präsentation im Rahmen der Projektprüfung kommt z. B. ein Vortrag der Arbeitsergebnisse in der Klasse im Sitzen, vor kleinen Gruppen, ggf. auch alleine vor der Lehrkraft oder in einem separaten Raum in Betracht, da die Leistung, nämlich der mündliche Vortrag der Arbeitsergebnisse der Gruppe, im Wesentlichen erbracht wird. Auch kann die Lehrkraft bei der Verteilung der Aufgaben innerhalb der Gruppe darauf achten, dass die Sprechrollen entsprechend der Stärken der jeweiligen Schülerinnen und Schüler verteilt werden (z. B. Einleitung oder Moderation nicht durch die Schülerin bzw. den Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung). Eine geringere Gewichtung etwa des mündlichen Beitrages einer Präsentation ist dagegen nicht möglich, da hier die Prüfungsgerechtigkeit nicht mehr gewahrt ist und es für einen entsprechenden Notenschutz bei Autismus keine Rechtsgrundlage gibt.

Notenschutz

Notenschutz ist unter den Voraussetzungen von § 34 Abs. 3 BaySchO nur bei Autismus-Spektrum-Störung mit kommunikativer Sprachstörung zulässig, wenn Maßnahmen des Nachteilsausgleichs nicht ausreichen. Wird Notenschutz beantragt, so kann unter den Voraussetzungen von § 34 Abs. 3 BaySchO folgende Maßnahme in Betracht gezogen werden:

Autismus-Spektrum-Störung mit kommunikativer Sprachstörung – mögliche Maßnahme des Notenschutzes

- Verzicht auf mündliche Leistungen oder Prüfungsteile, die ein Sprechen voraussetzen

Maßnahmen des Notenschutzes sind beschränkt auf den Verzicht auf mündliche Leistungen oder Prüfungsteile, die ein Sprechen voraussetzen. Ein solcher Verzicht ist in allen Fächern möglich. Eines Notenschutzes bedarf es aber nur, wenn es sich um verbindliche mündliche Prüfungen handelt, sei es, da der Kern der Leistung (z. B. Sprechfertigkeitsprüfung in einer modernen Fremdsprache) betroffen ist, sei es aufgrund einer entsprechenden Regelung in der Schulordnung. Der Regelungszusammenhang mit „Mutismus und vergleichbarer Sprachbehinderung“ zeigt, dass es sich um eine erhebliche kommunikative Sprachstörung handeln muss, die eine mündliche Prüfung bzw. die adäquate Bewertung nahezu unmöglich machen.

Bei der Erstellung von Zeugnissen gilt, dass bei Maßnahmen des Notenschutzes eine entsprechende Zeugnisbemerkung aufgenommen wird.

Fallbeispiel:

Maria besucht die Jahrgangsstufe 9 einer Mittelschule. Während der Grundschulzeit wurde bei der Schülerin in einer Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie die Diagnose Autismus-Spektrum-Störung gestellt. Mit Unterstützung des zuständigen Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes und enger Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus gelang eine gute Integration des Mädchens in die Klassengemeinschaft an der Mittelschule. Weitere Unterstützung erhielten sowohl die Schülerin als auch die Lehrkräfte durch regelmäßige Beratung des zuständigen Schulpsychologen.
Zu Beginn der Jahrgangsstufe 9 verweisen die Eltern auf das bereits vorliegende fachärztliche Gutachten und stellen den Antrag auf Nachteilsausgleich in Hinblick auf die besonderen Anforderungen der Jahrgangsstufe 9 und den bevorstehenden Qualifizierenden Abschluss der Mittelschule.
In Absprache mit der Klassenlehrkraft, den Fachlehrkräften und den Erziehungsberechtigten werden folgende Maßnahmen zur individuellen Unterstützung gewährt sowie ein Nachteilsausgleich nach Entscheidung der Schulleitung.

Maßnahmen der individuellen Unterstützung

- geeigneter Sitzplatz
- Nutzen von Symbolen und Handzeichen
- Vereinbarung eines Terminplans für die angekündigten Leistungsüberprüfungen
- Differenzierungsmöglichkeiten bei den Hausaufgaben
- Angebot eines Raumes für sog. Auszeiten

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs:

- Zeitzuschlag bis zu 25 % in Deutsch und bei Bedarf bei textbezogenen Aufgaben in Mathematik und anderen Fächern
- Verzicht auf emotionale Umschreibungen oder Ausschmückung in Texten, wenn das nicht Kern der Aufgabenstellung ist, sowohl bei der Aufgabenstellung und der Gestaltung von Aufgabenblättern durch die Lehrkraft als auch bei der Lösung der Aufgaben durch Maria
- Abänderung der Prüfungssituation, z. B. Benutzen separater Räume für das Abhalten der Abschlussprüfung bzw. mündlichen Prüfung in 1:1-Situationen mit der Lehrkraft

Maßnahmen des Notenschutzes:

- Da kein Autismus mit kommunikativer Sprachstörung vorliegt, ist bei Maria kein Notenschutz erforderlich und wäre auch nicht zulässig.

6. Lang andauernde erhebliche Beeinträchtigungen durch schwere Erkrankungen

Schülerinnen und Schüler, die durch schwere Erkrankungen (wie z. B. Krebserkrankungen) über lange Zeit erheblich beeinträchtigt sind, bedürfen einer individuellen Förderung. Die Art und Ausprägung der jeweiligen Krankheit sowie die Auswirkungen auf die Darstellung der eigentlichen Leistungsfähigkeit sind äußerst unterschiedlich. Primär stehen hier Maßnahmen der individuellen Unterstützung zur Verfügung. Für eine Leistungserhebung muss zunächst die grundsätzliche Prüfungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers vorliegen. Andernfalls erfolgt eine Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt (vgl. Nachprüfung; § 33 Abs. 2 Satz 2 BaySchO). Kann die Schülerin oder der Schüler an der Leistungserhebung teilnehmen, so kommt ein Nachteilsausgleich bei schwerer Erkrankung dann in Betracht, sofern infolge der Krankheit ähnliche Auswirkungen wie bei den vorgenannten körperlichen Beeinträchtigungen bestehen. Bezüglich der Gewährung von Maßnahmen sind folgende Überlegungen angebracht:

Individuelle Unterstützung

Als Maßnahmen der individuellen Unterstützung kommen pädagogische, didaktisch-methodische und schulorganisatorische Maßnahmen im Rahmen des pädagogischen und organisatorischen Ermessens im Unterricht infrage. Je nach Auswirkung der Krankheit sind insbesondere folgende Maßnahmen möglich, die **altersgemäß und schulartangemessen** eingesetzt werden:

Lang andauernde erhebliche Beeinträchtigungen durch schwere Erkrankungen – mögliche Maßnahmen der individuellen Unterstützung

- Organisation der Übermittlung von Mitschriften und Arbeitsblättern durch Mitschüler
- individuelle Gestaltung von Pausenregelungen
- Rückzugsmöglichkeiten in der Pause (Ruheraum, Bibliothek)
- Benennen eines vertrauten Ansprechpartners in der Schule
- bei langen oder wiederholten Abwesenheiten: Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung von Hausunterricht
- …

Weitere Maßnahmen hängen von den Auswirkungen der jeweiligen Krankheit ab. In Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten und der ggf. zuvor besuchten Schule für Kranke beraten die Lehrkräfte und Schulpsychologinnen und Schulpsychologen über Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung. Unter Umständen kann auch der Amtsarzt hinzugezogen werden. Zur Koordinierung der einzelnen individuellen Unterstützungsmaßnahmen kann es sinnvoll sein, eine bestimmte Lehrkraft zu benennen. Dies kann die Klassenleiterin oder der Klassenleiter oder – weil z. B. bereits im Vorfeld einbezogen – auch der Schulpsychologe oder die Schulpsychologin sein. Durch diese Benennung einer festen Vertrauensperson bleiben regelmäßige Absprachen zwischen Schule, Elternhaus und weiteren an der Erziehung und Bildung beteiligten Personen in einer Hand, die Informationen werden gebündelt.

Die systematische Organisation der Übermittlung von Unterrichtsmaterialien/Unterrichtsmitschriften gibt auch bei medizinisch notwendigen Abwesenheiten vom Unterricht Sicherheit und ermöglicht den Schülerinnen und Schülern dem Unterrichtsfortgang zu folgen. Sollten in einzelnen Fächern wegen der Versäumnisse der Schülerin oder des Schülers die Anzahl der nach den einzelnen Schulordnungen mindestens zu erbringenden Leistungsnachweise nicht erreicht werden, ist es hilfreich, frühzeitig auf die Notwendigkeit von Ersatzprüfungen hinzuweisen und ggf. Termine dafür vorzusehen.

Die Möglichkeit zu zusätzlichen Erholungspausen und ggf. zu besonderen Rückzugsmöglichkeiten kann hier Erleichterung im Schulalltag schaffen und zur schnellen Genesung beitragen.

Können die Schülerinnen und Schüler länger als sechs Wochen nicht am Unterricht teilnehmen oder fehlen sie beispielsweise aufgrund medizinisch notwendiger regelmäßiger therapeutischer Maßnahmen an einzelnen Tagen, kann unter Umständen (vgl. § 1 HUnterrV) nach Art. 23 Abs. 2 BayEUG Hausunterricht beantragt werden. Dieser soll – zeitlich begrenzt – die Wiedereingliederung in den regulären Unterrichtsbetrieb vorbereiten, den Anschluss an die Bildungsinhalte sichern und den Willen zur Genesung stärken.

Nachteilsausgleich

Bei nicht dauernd vorliegenden Beeinträchtigungen, insbesondere vorübergehender Krankheit, sind Schülerinnen und Schüler regelmäßig auf einen Nachtermin zu verweisen (§ 33 Abs. 2 Satz 2 BaySchO). Bei einer lang andauernden schweren Krankheit und der entsprechenden Behandlung kann dann eine Ausnahme gegeben sein, wenn Nachtermine kaum mehr sachgerecht wahrgenommen werden können und Maßnahmen zum Nachteilsausgleich gleichwertig möglich sind.

Diese Schülerinnen und Schüler benötigen z. B. oft auch während umfangreicheren Leistungserhebungen zusätzliche Erholungspausen, die nicht auf die reguläre Arbeitszeit angerechnet werden. Eine Verlängerung der Arbeitszeit ist in der Regel weniger zielführend. Insgesamt gilt der Grundsatz: Der Nachteil aufgrund der lang andauernden Krankheit soll ausgeglichen, aber nicht überkompensiert werden.

Bei der Entscheidung hinsichtlich passgenauer Maßnahmen sind neben der Ausprägung der Krankheit auch die jeweiligen schulart- und jahrgangsspezifischen Anforderungen zu beachten.

Lang andauernde erhebliche Beeinträchtigungen durch schwere Erkrankungen – mögliche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

- Gewährung zusätzlicher Pausen
- ggf. Benutzung separater Räume für das Abhalten der Prüfung
- ggf. Einsatz von Computern, Tablets etc.
- …

Bei der Erstellung von Zeugnissen gilt, dass bei Maßnahmen des Nachteilsausgleichs keine entsprechende Bemerkung aufgenommen wird.

Die Erforderlichkeit bzw. die Auswahl der gebotenen Formen des Nachteilsausgleichs ist immer im Einzelfall sorgfältig zu prüfen. Dies gilt hier wegen der unterschiedlichen Erscheinungsformen der Beeinträchtigung in besonderem Maße, da Dauer, Art und Grad der körperlichen und psychischen Auswirkungen grundverschieden sein können.

Sollte sich die Krankheit beispielsweise so auswirken, dass die körperlich-motorischen Fähigkeiten dauerhaft beeinträchtigt werden, kann das Schreiben von Leistungsnachweisen mit Laptop, Tablet oder anderen technischen Hilfen eine Erleichterung darstellen. Ist eine besondere Geräuschempfindlichkeit die Folge der Krankheit, könnte dieser mit der Bereitstellung von Kopfhörern oder eines separaten Prüfungsraums begegnet werden. Bei der Festlegung von geeigneten Maßnahmen wird auf die Hinweise zum Umgang mit den Beeinträchtigungsformen in dieser Handreichung verwiesen.

Notenschutz

Notenschutz ist unter den Voraussetzungen von § 34 Abs. 1 BaySchO bei schweren Erkrankungen nicht zulässig. Als Folge einer schweren Erkrankung können aber beispielsweise dauerhafte körperlich-motorische Beeinträchtigungen, Seh- oder Hörschädigungen auftreten. Die dauerhaften Auswirkungen einer Krankheit können also durchaus dazu führen, dass Notenschutz beantragt werden kann, wenn Maßnahmen des entsprechenden Nachteilsausgleichs nicht ausreichen. Hierbei wird auf die Behandlung der unter § 34 Abs. 2 bis 7 BaySchO abschließend aufgelisteten Beeinträchtigungsformen verwiesen.

Bei der Erstellung von Zeugnissen gilt, dass bei Maßnahmen des Notenschutzes eine entsprechende Zeugnisbemerkung aufgenommen wird.

Fallbeispiel:

Julia ist eine leistungsstarke Schülerin und besucht derzeit die Jahrgangsstufe 12 einer Fachoberschule. Aufgrund einer onkologischen Erkrankung muss sie sich für etwa fünf Monate einer Behandlung unterziehen. Sie kann die meiste Zeit am Unterricht teilnehmen, aber infolge der Therapie bestehen deutliche Beeinträchtigungen. Der behandelnde Arzt bescheinigt während der Therapie Beeinträchtigungen der schulischen Leistungsfähigkeit.

Aufgrund der chemotherapeutischen Behandlung kommt es zu intensiven Ermüdungsphasen, die durch rezidivierende Schmerzkrisen verstärkt werden. Die Intensivtherapie hat eine allgemein herabgesetzte körperliche Belastbarkeit zur Folge, was sich auch auf schreibintensive, lange Arbeiten auswirkt. Auch in Prüfungssituationen können Unterbrechungen zur Medikamenteneinnahme erforderlich sein.

Julia und die behandelnden Ärzte streben eine Fortsetzung des Schulbesuchs an. Nach intensiven Beratungen mit Ärzten und Julias Fachlehrkräften stimmt die Schulleitung zu. Unter Federführung der Klassenlehrerin wird ein Plan erstellt, der die individuellen Unterstützungsmaßnahmen zusammenfasst. Die Klassenlehrerin gleicht soweit möglich auch die Termine der Therapiephasen mit dem Terminplan für die Kurzarbeiten/Schulaufgaben ab und setzt in Absprache mit der Schülerin vorsorglich Termine für Nachholarbeiten an. Auch ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist wegen der längerfristigen Beeinträchtigung Julias vorgesehen. Da Julias Beeinträchtigung nicht in der Verlangsamung des Arbeitstempos, sondern eher in den akuten Ermattungszuständen infolge der schweren Erkrankung liegt, ist eine Arbeitszeitverlängerung nicht erforderlich. Vielmehr werden Pausen während längerer Leistungsnachweise (Schulaufgaben) beantragt.

Die Schulleitung schickt das fachärztliche Attest mit den Empfehlungen der Ärzte und dem Antrag von Julia zusammen mit einer Stellungnahme an den zuständigen Ministerialbeauftragten.

Folgende Maßnahmen wurden festgelegt bzw. genehmigt:

Maßnahmen der individuellen Unterstützung:

- Organisation der Übermittlung von Mitschriften und Arbeitsblättern durch Mitschüler
- Rückzugsmöglichkeiten in der Pause (Ruheraum) und während des Unterrichts bei akuten krankheitsbedingten Ermüdungserscheinungen
- Benennen der Klassenlehrkraft als Ansprechpartnerin

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs:

- Gewährung zusätzlicher Pausen: Die Schülerin kann im Bedarfsfall die Prüfungssituation für medizinische Maßnahmen (z. B. Medikamenteneinnahme oder Erholungspausen bei akuten krankheitsbedingten Ermattungsphasen) unterbrechen. In Anspruch genommene Schreibpausen werden nicht auf die reguläre Arbeitszeit angerechnet. Die tatsächlich versäumte Zeit erhält die Schülerin zusätzlich zur regulären Arbeitszeit.

Bei Julia ist kein **Notenschutz** angezeigt.

7. Lese-Rechtschreib-Störung

Bei einer Lese-Rechtschreib-Störung stehen bewährte Maßnahmen zu individueller Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz zur Verfügung. Die Maßnahmen sollen betroffene Schülerinnen und Schüler im Unterricht und bei Leistungserhebungen dabei unterstützen, trotz bestehender Lese-Rechtschreib-Störung ihre vorhandene Leistungsfähigkeit zu zeigen. Darüber hinaus steht der Kompetenzerwerb der Schülerinnen und Schüler im Lesen und Rechtschreiben im Fokus. Bezüglich der Gewährung von Maßnahmen sind folgende Überlegungen grundlegend:

Individuelle Unterstützung

Als Maßnahmen der individuellen Unterstützung kommen pädagogische, didaktisch-methodische und schulorganisatorische Maßnahmen im Rahmen des pädagogischen und organisatorischen Ermessens im Unterricht als auch Anregungen für die Erziehungsberechtigten für das häusliche Lernen infrage. Bei einer Lese-Rechtschreib-Störung sind insbesondere folgende Maßnahmen möglich, die **altersgemäß und schulartangemessen** eingesetzt werden (beispielhafte Aufzählung):

Mögliche Maßnahmen der individuellen Unterstützung

Lesestörung	Rechtschreibstörung
• Auswahl einer geeigneten Schriftart und größere Zeilenabstände • zusätzliches Anschauungsmaterial • Gewährung zusätzlicher Pausen • didaktisch-methodische Unterstützungsmaßnahmen (z. B. farbige Kennzeichnung von Silben, Übungen zur phonologischen Durchgliederung: Lautanalysen, Gliederung von Wörtern in Bausteine, Aufbau metakognitiver Strategien: häufige Wörter rasch erkennen) • individuelle Erläuterungen der Arbeitsanweisungen • differenzierte Hausaufgaben • …	• Nutzung eines Computers • Nutzung spezieller Stifte • Gewährung zusätzlicher Pausen • didaktisch-methodische Unterstützungsmaßnahmen (z. B. gedehntes Sprechen, systematisches Abhören von Wörtern üben, metakognitive Strategien: Wörter mehrfach abhören, Nachdenkstrategie: „ich spreche, aber ich schreibe“, Wörter zerlegen und dann schreiben, Merkstellen im Wort markieren, Arbeit mit Wörterlisten, Wortfelder und Wortfamilien) • differenzierte Hausaufgaben • …

Über diese im Unterricht von den Lehrkräften eingesetzten Maßnahmen hinaus erhalten die Erziehungsberechtigten Hinweise zu häuslichen Übungs- und Fördermöglichkeiten. Ergänzend können insbesondere Schulpsychologinnen und Schulpsychologen über die Möglichkeiten der Förderung beraten.

Nachteilsausgleich

Da Schülerinnen und Schüler mit Lese-Rechtschreib-Störung meist mehr Zeit benötigen, um Texte zu lesen und zu erfassen sowie Informationen aus Texten aufzunehmen bzw. Texte zu Papier zu bringen, wird eine Verlängerung der Arbeitszeit in vielen Fällen zum Einsatz kommen. Diese kann maximal bis zu 25 % verlängert werden; nur in besonderen Ausnahmefällen kann die Verlängerung bis zu 50 % betragen (§ 33 Abs. 3 Nr. 1 BaySchO).

Bei der Festlegung des Umfangs der Zeitverlängerung muss berücksichtigt werden, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler einerseits mehr Zeit erhalten sollen, um den Nachteil auszugleichen und die Aufgabenstellung zu bearbeiten, andererseits müssen aber auch fächerspezifische Anforderungen bedacht werden. So wird in der Regel eine Zeitverlängerung bei Leistungserhebungen im Fach Deutsch umfangreicher ausfallen als z. B. im Fach Mathematik, da dort deutlich weniger Lese- und Rechtschreibleistungen erbracht werden müssen. Darüber hinaus wird der Umfang der konkreten Zeitverlängerung auch davon abhängen, ob eine isolierte Störung vorliegt oder die Beeinträchtigung sowohl das Lesen als auch das Rechtschreiben betrifft. Weiter geben die Vorschläge aus dem fachärztlichen Zeugnis, der schulpsychologischen Stellungnahme und die Rückmeldungen der unterrichtenden Lehrkräfte Anhaltspunkte zur Festlegung des Umfangs der Zeitverlängerung. Insgesamt gilt der Grundsatz: Der Nachteil aufgrund der Lese-Rechtschreib-Störung soll ausgeglichen, aber nicht überkompensiert werden.

Bei der Entscheidung hinsichtlich passgenauer Maßnahmen sind die schulart- und jahrgangsspezifischen Anforderungen zu beachten: Dies trifft vor allem auf das Vorlesen von Aufgabenstellungen durch Lehrkräfte zu. So kann z. B. das Vorlesen der Aufgabenstellung in der Grundschule oder in den unteren Klassen der Mittelschule, der Realschule oder des Gymnasiums eine Maßnahme des Nachteilsausgleichs sein. Unter „Aufgabenstellung“ ist dabei im Fach Mathematik der gesamte Text einer Sachaufgabe (Textaufgabe) zu verstehen, da hier der Kern der Leistung in der mathematischen Bearbeitung der Aufgabe besteht. Entsprechendes gilt für die Sachfächer.

Neben der reinen Aufgabenstellung kann in der Grundschule soweit erforderlich auch ein zugehöriger Text vorgelesen werden, sofern der Kern der Leistung auf dem Textverständnis und nicht auf der Lesefertigkeit beruht. Diese Brücke ermöglicht es der Schülerin oder dem Schüler, trotz bestehender Lesestörung und damit einhergehender fehlender Lesefertigkeit seine Kompetenzen im Bereich des Textverständnisses einzubringen. Aufgabe

der Lehrkraft ist es, eine hohe Aufgabenqualität sicherzustellen und insbesondere in Leistungsnachweisen alle Anforderungsstufen (Reproduktion, Reorganisation, Transfer, Problemlösendes Denken) zu berücksichtigen. Darüber hinaus muss das Ziel des Erwerbs ausreichender Lesekompetenz stets im Blick behalten werden (siehe Maßnahmen der individuellen Unterstützung), damit die Schülerinnen und Schüler sowohl schulische als auch außerschulische Anforderungen bewältigen können.

Schülerinnen und Schüler – somit auch diejenigen mit einer Lese-Rechtschreib-Störung – begegnen mit dem Übertritt an eine weiterführende Schule neuen Herausforderungen, wodurch bei betroffenen Schülerinnen und Schülern die Problematik beim Lesen und Rechtschreiben ggf. in einer veränderten Weise zum Tragen kommt. In der Regel werden daher an den weiterführenden Schulen die in der Grundschule eingesetzten Maßnahmen neu zu prüfen sein. Auch kann eine erneute, aktuelle Feststellung der Ausprägung der Lese-Rechtschreib-Störung durch einen Facharzt bzw. Schulpsychologen erfolgen. Orientiert an den Anforderungen der jeweiligen Schulart sind die Maßnahmen so anzupassen, dass die Förderung an der weiterführenden Schule gut gelingen kann.

Da sich während der Schuljahre an den weiterführenden Schulen sowohl die schulischen Anforderungen verändern als auch die Schülerinnen und Schüler selbst sich in dieser Zeit in einer wesentlichen Entwicklungsphase befinden, kann es erforderlich sein, die beim Eintritt in die jeweilige Schulart gewährten Maßnahmen nach angemessener Zeit – etwa am Ende der Jahrgangsstufe 6 – zu überprüfen und entsprechend anzupassen, ohne dass dabei das Vorliegen der Lese-Rechtschreib-Störung infrage zu stellen wäre.

So gehört in den höheren Klassen (ab Jahrgangsstufe 7) der Mittelschule, der Realschule, des Gymnasiums und an den beruflichen Schulen das selbständige Lesen und Erschließen eines Textes zum fundamentalen Kern der Leistung, das Vorlesen der Aufgabenstellung durch die Lehrkraft würde demnach das Anforderungsniveau der entsprechenden Schulart und Jahrgangsstufe nicht wahren. Demzufolge kann bei einer Lese-Rechtschreib-Störung in höheren Jahrgangsstufen das Vorlesen nicht als Maßnahme des Nachteilsausgleichs eingesetzt werden, da hier die Grenze zum Notenschutz überschritten wäre. Gemäß § 34 Abs. 6 und 7 BaySchO kommt es jedoch als Notenschutz nicht infrage.

Mögliche **Maßnahmen des Nachteilsausgleichs**, die **altersgemäß und schulartangemessen** eingesetzt werden (beispielhafte Aufzählung):

Mögliche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs:

Lesestörung	Rechtschreibstörung
• Zeitverlängerung • Vorlesen von Aufgabenstellungen • Strukturierungshilfen, z. B. Vorlegen schriftlicher Aufgaben in Abschnitten • Vergrößerung von Aufgabentexten • größerer Zeilenabstand bei den Aufgabentexten • spezielle Arbeitsmittel: z. B. Leselineal, Vergrößerungsvorrichtungen (Lesestab) • …	• Zeitverlängerung • einzelne mündliche durch schriftliche Leistungsfeststellungen und umgekehrt ersetzen, mündliche Prüfungsteile durch schriftliche Ausarbeitungen ergänzen sowie mündliche und schriftliche Arbeitsformen individuell gewichten, sofern keine bestimmte Form der Leistungserhebung und Gewichtung in den Schulordnungen vorgegeben ist • spezielle Arbeitsmittel: Einsatz eines Computers, Tablets etc. • …

Bei der Erstellung von Zeugnissen gilt, dass bei Maßnahmen des Nachteilsausgleichs keine entsprechende Bemerkung aufgenommen wird.

Notenschutz

Wird Notenschutz beantragt, so werden unter den Voraussetzungen von § 34 Abs. 1 Satz 1 BaySchO bei einer Lesestörung bzw. einer Rechtschreibstörung die in § 34 Abs. 6 und 7 BaySchO genannten Maßnahmen gewährt (abschließende Aufzählung):

Mögliche Maßnahmen des Notenschutzes:

Lesestörung	Rechtschreibstörung
• Verzicht auf die Bewertung des Vorlesens in den Fächern Deutsch, Deutsch als Zweitsprache und in den Fremdsprachen	• Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung • stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen in den Fremdsprachen (abweichend von den Schulordnungen, mit Ausnahme der Abschlussprüfungen)

Während der Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung der Sache gemäß in der Regel immer zum Einsatz kommen wird, wird bei der Maßnahme der stärkeren Gewichtung mündlicher Leistungen in den Fremdsprachen (abweichend von den Schulordnungen, mit Ausnahme der Abschlussprüfungen) im Einzelfall geprüft werden, ob sie erforderlich ist und dann zum Einsatz kommen soll.

Zeichensetzung und Grammatik fallen nicht in den Bereich der Rechtschreibleistung und sind daher auch bei vorliegender Lese-Rechtschreib-Störung zu bewerten.

Für den Fall, dass die Anwendung der Maßnahme „stärkere Gewichtung der mündlichen Leistungen in den Fremdsprachen“ zu einer schlechteren Note führt als die Ermittlung der Zeugnisnote gemäß der üblichen Regelung der jeweiligen Schulordnung, würde dies dem Charakter des Notenschutzes widersprechen. Auch wenn von den Erziehungsberechtigten ursprünglich beantragt und gewährt, wird diese Maßnahme dann nicht umgesetzt.

Bei der Erstellung von Zeugnissen gilt, dass auf die gewährten Maßnahmen des Notenschutzes in einer entsprechenden Zeugnisbemerkung hingewiesen wird. Lediglich bei der Maßnahme „stärkere Gewichtung der mündlichen Leistungen in den Fremdsprachen“ kann die Zeugnisbemerkung entfallen, falls die Maßnahme nicht umgesetzt wurde.

Fallbeispiel:

Bereits im Grundschulalter zeigt sich, dass Sebastian große Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens hat. Daher wurden bereits in den Jahrgangsstufen 1 und 2 schulische Fördermaßnahmen durchgeführt. Die Eltern erhielten von der Klassenlehrkraft zahlreiche Anregungen zum häuslichen Üben. Als Sebastian in Jahrgangsstufe 3 ist, stellt ein Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie bzw. die Schulpsychologin eine Lese-Rechtschreib-Störung fest. Daraufhin beantragen Sebastians Eltern Nachteilsausgleich und Notenschutz, welche auch gewährt werden. Zusätzlich nimmt Sebastian außerschulische Hilfe in Form einer Legasthenie-Therapie in Anspruch, die im Rahmen der Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII) vom Jugendamt finanziert wird. Die Eltern erhalten weitere ergänzende Hinweise zu häuslichen Übungs- und Fördermöglichkeiten.

Folgende Maßnahmen wurden von der Schulleitung gewährt:

Maßnahmen der individuellen Unterstützung:

- Vergrößerung der Texte in Arbeitsblättern (Schriftgröße 14 pt, 1½-zeilig)
- didaktisch-methodische Unterstützungsmaßnahmen, wie z. B. farbige Kennzeichnung von Silben
- individuelle Erläuterungen der Arbeitsanweisungen
- differenzierte Hausaufgaben

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs:

- Zeitzuschlag bis zu 20 % bei Leistungserhebungen im Fach Deutsch und in HSU (je nach Lese- und Rechtschreibanteil der Prüfung)
- Zeitzuschlag von max. 10 % im Fach Mathematik
- Strukturierungshilfen
- Vorlesen von Aufgabenstellungen und ggf. zugehörigen Texten

Maßnahmen des Notenschutzes:

- Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung in allen Fächern
- Verzicht auf die Bewertung des Vorlesens im Fach Deutsch

Im Zeugnis wird der Notenschutz entsprechend vermerkt.

Beim Übertritt an die Mittelschule bzw. die Realschule bzw. das Gymnasium prüft die aufnehmende Schule in eigener Verantwortung gemäß § 36 Abs. 6 BaySchO, welche Formen der individuellen Unterstützung, des Nachteilsausgleichs oder des Notenschutzes zu gewähren sind. Dazu fordert die Schulleitung der Mittelschule bzw. der Realschule bzw. des Gymnasiums eine neue Einschätzung an, um hierzu den aktuellen Stand der Ausprägung der Lese-Rechtschreib-Störung einzubeziehen. Die Eltern wenden sich dazu an den Schulpsychologen oder an den Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie, der die Lese-Rechtschreib-Störung bestätigt.

Folgende Maßnahmen werden an der Mittelschule bzw. Realschule bzw. am Gymnasium von der Schulleitung gewährt:

Maßnahmen der individuellen Unterstützung:

- Vergrößerung von Texten bei Arbeitsblättern
- Maßnahmen des Nachteilsausgleichs
- Zeitzuschlag bis zu 20 % (je nach Lese- und Rechtschreibanteil der Prüfung; im Fach Mathematik in der Regel maximal 10 %)
- Strukturierungshilfen

Maßnahmen des Notenschutzes:

- Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung in allen Fächern
- stärkere Gewichtung der mündlichen Leistungen in den Fremdsprachen abweichend von der Schulordnung

Im Zeugnis wird der Notenschutz entsprechend vermerkt.

Anlagen

- **Tabelle** – Überblick über Voraussetzungen und Verfahren
- **Antrag der Eltern**
- **Beobachtungs- und Erhebungsbogen** für Eltern- und Lehrergespräche
- **Schulpsychologische Stellungnahme** bei Lese-Rechtschreib-Störung
- **Deckblatt** zur Überprüfung der Unterlagen durch die Schulleitung und zur Vorlage des Antrags bei der Schulaufsicht
- **Bescheid** zur Auflistung und Dokumentation der genehmigten Nachteilsausgleichs- bzw. Notenschutzmaßnahmen
- **Zeugnisbemerkungen**

Regelungen der individuellen Unterstützung, des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes – Überblick über Voraussetzungen und das Verfahren

Allgemeine Bestimmungen	Individuelle Unterstützung außerhalb der Leistungsfeststellungen (Art. 52 BayEUG, § 32 BaySchO)	Nachteilsausgleich bei Leistungsfeststellungen (Art. 52 BayEUG, § 33 BaySchO)	Notenschutz bei Leistungsfeststellungen (Art. 52 BayEUG, § 34 BaySchO)
Personenkreis	Schülerinnen und Schüler mit • Entwicklungsstörungen in Bezug auf schulische Fertigkeiten • Behinderungen • sonderpädagogischen Förderschwerpunkten • schwerer Erkrankung	Schülerinnen und Schüler mit dauernd vorliegender Beeinträchtigung Ausnahme: An beruflichen Schulen kann ein Nachteilsausgleich nicht gewährt werden, soweit ein Leistungsnachweis in einem sachlichen Zusammenhang mit der durch die Prüfung zu ermittelnden Eignung für einen bestimmten Beruf oder eine bestimmte Ausbildung steht.	Schülerinnen und Schüler mit • körperlich-motorischer Beeinträchtigung • Sinnesschädigungen • Mutismus und vergleichbarer Sprachbehinderung • Autismus mit kommunikativer Sprachstörung • Lese-Rechtschreib-Störung die eine (Teil-)Leistung auch unter Gewährung von Nachteilsausgleich nicht erbringen können und die auch nicht durch eine andere vergleichbare Leistung ersetzt werden kann. Die schulartspezifischen Voraussetzungen für Aufnahme, Vorrücken und Schulwechsel sowie für den Erwerb der Abschlüsse bleiben unberührt.
Voraussetzungen und Vorgehen bei Beantragung	• kein Antrag nötig • Gespräch zwischen Lehrkräften und Eltern (Einbindung der Erziehungsberechtigten), ggf. weitere Fachkräfte (MSD, Schulpsychologen etc.) • Maßnahmen werden zeitnah gewährt.	• schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin bzw. des volljährigen Schülers und Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses oder sonstige Gutachten (z. B. Schwerbehindertenausweis) und Unterlagen (z. B. Stellungnahme des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes) → Die Gutachten müssen Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung beinhalten.	• schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin bzw. des volljährigen Schülers und Vorlage eines fachärztlichen (ggf. amtsärztlichen) Zeugnisses oder sonstige Gutachten (z. B. Schwerbehindertenausweis) und Unterlagen (z. B. Stellungnahme des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes) → Die Gutachten müssen Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung beinhalten.

Allgemeine Bestimmungen	Individuelle Unterstützung außerhalb der Leistungsfeststellungen (Art. 52 BayEUG, § 32 BaySchO)	Nachteilsausgleich bei Leistungsfeststellungen (Art. 52 BayEUG, § 33 BaySchO)	Notenschutz bei Leistungsfeststellungen (Art. 52 BayEUG, § 34 BaySchO)
Voraussetzungen und Vorgehen bei Beantragung		• bei offensichtlicher Beeinträchtigung auch ohne Antrag oder Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses möglich →Die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler werden informiert und können widersprechen. **Lese-Rechtschreib-Störung:** • Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin bzw. des volljährigen Schülers; • Feststellung der Lese-Rechtschreib-Störung durch den Facharzt oder die Schulpsychologin bzw. den Schulpsychologen • Bei Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses ergänzend eine schulpsychologische Stellungnahme	
Festlegung der Maßnahmen	Überprüfung im Einzelfall, welche Maßnahmen erforderlich und geeignet sind • Maßnahmen sind abhängig von der Beeinträchtigung der Schülerin oder des Schülers und von den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort. • kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer bestimmten Maßnahme → Ermessensentscheidung, die die personellen, räumlichen und sachlichen Verhältnisse zugrunde legen muss	Überprüfung im Einzelfall, welche Maßnahmen erforderlich und geeignet sind • Maßnahmen sind abhängig von der Beeinträchtigung der Schülerin oder des Schülers und von den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort. • kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer bestimmten Maßnahme → pädagogische Entscheidung, die auch die personellen, räumlichen und sachlichen Verhältnisse zugrunde legen muss • Sicherung der Leistungsfähigkeit hinsichtlich des Verständnisses der gestellten Aufgabe (keine Überkompensierung!)	Überprüfung im Einzelfall, welche Maßnahmen erforderlich und geeignet sind • Die Maßnahmen sind abhängig von der Beeinträchtigung abschließend in der BaySchO festgelegt. Sie können nur bewilligt werden, wenn die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs nicht ausreichen bzw. voraussichtlich nicht ausreichen. • Notenschutz ist insofern ultima ratio. Dies bedeutet aber nichts, dass erst ein Scheitern notwendig ist. Es können von vornherein Maßnahmen des Notenschutzes ergriffen werden, die bereits vom Charakter der Beeinträchtigung erforderlich sind (z.B. Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibung bei einer Lese-Rechtschreib-Störung)

Allgemeine Bestimmungen	Individuelle Unterstützung außerhalb der Leistungsfeststellungen (Art. 52 BayEUG, § 32 BaySchO)	Nachteilsausgleich bei Leistungsfeststellungen (Art. 52 BayEUG, § 33 BaySchO)	Notenschutz bei Leistungsfeststellungen (Art. 52 BayEUG, § 34 BaySchO)
Festlegung der Maßnahmen		• Veränderung der Prüfungsbedingungen, keine Veränderungen der Anforderungen • keine Berührung des Kerns der Aufgabe • keine inhaltliche Vorwegnahme der gestellten Leistung → Wahrung der wesentlichen Leistungsanforderungen, die sich aus den allgemeinen Lernzielen und zu erwerbenden Kompetenzen der jeweils besuchten Schulart und Jahrgangsstufe ergeben.	• Es besteht ein Anspruch auf Maßnahmen des Notenschutzes im Sinne einer gebundenen Entscheidung, sofern die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Kommen mehrere gleich geeignete Maßnahmen in Betracht, besteht bei der Entscheidung ein Auswahlermessen.
Formen	• pädagogische, didaktisch-methodische und schulorganisatorische Maßnahmen, Verwendung technischer Hilfen • (nicht abschließende Aufzählung)	• Ausgleich des Nachteils bei Beibehaltung der Aufgaben bzw. adaptierte Aufgabenstellung (**nicht** abschließende Aufzählung)	• differenzierte Aufgabenstellung mit Veränderung in den Kernbereichen, die das Erreichen des Bildungsziels der entsprechenden Schulart trotzdem gewährleistet (**abschließende** Aufzählung)
Entscheidungsträger	• Lehrkraft entscheidet • ggf. Rücksprache mit oder Information der Schulleitung	Bei **Lese-Rechtschreib-Störung** entscheidet in allen Schularten die Schulleitung. **In den übrigen** Fällen entscheidet • die Schulleitung bzw. die für die Prüfung eingesetzte Kommission, bei Grundschulen, Mittelschulen, Förderzentren und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung, • die Ministerialbeauftragten für die jeweilige Schulart, bei Realschulen, Gymnasien sowie Fachoberschulen und Berufsoberschulen, einschließlich der jeweiligen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung, • die Regierungen bei Berufsschulen und den sonstigen beruflichen Schulen, einschließlich der sonstigen beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung.	
Zeugnisbemerkung	• wird nicht im Zeugnis aufgeführt		• Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraums gewährten Notenschutz ist ein Hinweis in das Zeugnis aufzunehmen, der die nicht erbrachte oder nicht bewertete fachliche Leistung benennt.

Allgemeine Bestimmungen	Individuelle Unterstützung außerhalb der Leistungsfeststellungen (Art. 52 BayEUG, § 32 BaySchO)	Nachteilsausgleich bei Leistungsfeststellungen (Art. 52 BayEUG, § 33 BaySchO)	Notenschutz bei Leistungsfeststellungen (Art. 52 BayEUG, § 34 BaySchO)
Zeugnisbemerkung			• Dies gilt auch, wenn nur für Teile des Zeugniszeitraumes Notenschutz gewährt wurde bzw. für Zeugnisse, in denen Leistungen von Fächern aus früheren Jahrgangsstufen einbezogen werden. • Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung, die Erkrankung oder den sonderpädagogischen Förderbedarf unterbleibt. • Mögliche Formulierungen für alle Beeinträchtigungen sind im Anhang als Bausteine aufgelistet.
Verzicht		• Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler können beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich nicht mehr gewährt wird. Der Nachteilsausgleich kann zu einem späteren Zeitpunkt auch erneut beantragt werden, wenn sich herausstellt, dass er doch noch notwendig ist.	• Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler können verzichten, spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn (dies gewährleistet, dass keine Bemerkungen im Zeugnis wegen anfänglichen Notenschutzes erforderlich sind). Der Notenschutz kann zu einem späteren Zeitpunkt auch erneut beantragt werden, wenn sich herausstellt, dass er doch noch notwendig ist.
Evaluation	• Die Lehrkraft prüft fortlaufend, ob die Unterstützungsmaßnahmen wirksam sind und passt sie den pädagogischen Erfordernissen an. • Begleitend sollten Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte im Dialog zu den schulischen Entwicklungen und den Wirkungen und Erfordernissen von individueller Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz bleiben.	• wie bei den Maßnahmen festgelegt • Bei einem Bewilligungszeitraum für mehrere Jahre sollten die Notwendigkeit und Wirksamkeit von Maßnahmen durch die Schule im Blick behalten werden, um sowohl eine Überkompensation als auch eine ungenügende Unterstützung zu vermeiden. • neue Überprüfung bei Schulwechsel durch aufnehmende Schule • Begleitend sollten Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte im Dialog zu den schulischen Entwicklungen und den Wirkungen und Erfordernissen von individueller Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz bleiben.	

Absender (Name und Anschrift des Antragstellers)

_____

_____

_____

Stempel der Schule

Antrag auf Gewährung von Maßnahmen bei Leistungserhebungen für dauerhaft beeinträchtigte Schülerinnen und Schüler nach Art. 52 Abs. 5 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) und der §§ 31–36 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO)

(ohne Lese-Rechtschreib-Störung)

Wir beantragen für unsere Tochter / unseren Sohn _____,

geboren am _____, Klasse _____,

Wahlpflichtfächergruppe/berufsorientierter Zweig _____

☐ **bei der zuständigen Dienststelle der oder des Ministerialbeauftragten**

☐ **bei der Schulleitung**

Maßnahmen des

☐ Nachteilsausgleichs,

☐ Notenschutzes. (Gewährte Notenschutzmaßnahmen werden im Zeugnis vermerkt.)

Dem Antrag liegen bei:

☐ **Fachärztliches Zeugnis** (§ 36 Abs. 2 Satz 1 BaySchO) mit Angaben zu Art und Umfang und Dauer der Beeinträchtigung (ggf. mit Äußerungen des Arztes zu Art und Umfang des von ihm als angemessen empfundenen Nachteilsausgleichs)

oder ggf.

☐ **Schwerbehindertenausweis** einschließlich zugrunde liegender **Bescheide, Bescheide der Eingliederungshilfe, Förderdiagnostische Berichte oder Sonderpädagogische Gutachten** mit Angaben zu Art und Umfang und Dauer der Beeinträchtigung (§ 36 Abs. 2 Satz 3 BaySchO)

☐ **Falls vorhanden:** weitere vorliegende Unterlagen (beispielsweise eine Stellungnahme des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes oder ein bereits vorhandener, ggf. weiterer Nachteilsausgleich/Notenschutz)

_____

Datum, Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Schule: _____ Datum: _____

Vorschlag für einen Beobachtungs- und Erhebungsbogen für Eltern- und Lehrergespräche (optional)

Regelung von individuellen Unterstützungsmaßnahmen, Nachteilsausgleich und Notenschutz
(Art. 52 BayEUG, §§ 32–34 BaySchO)

Name	geb. am
Geburtsland/Nationalität	Muttersprache
Jahrgangsstufe	Klassenleitung

Anliegen (Art, Dauer und Umfang der Problematik)

Schullaufbahn
Leistungsstand in relevanten Fächern

Beobachtungen in Lernsituationen/Unterricht (Schwierigkeiten, Arbeitsverhalten, Aufmerksamkeit, Motivation, Sozialverhalten …)
Beobachtungen in Leistungssituationen (Schwierigkeiten, Arbeitsverhalten, Aufmerksamkeit, Motivation, …)
Kooperation mit den Erziehungsberechtigten (Art, Umfang, bisherige Beratungsschwerpunkte …)
Weitere Kooperationspartner (Fachdienste, Mobiler Sonderpädagogischer Dienst, Schulberatung, Jugendhilfe …)

Bisherige Fördermaßnahmen im Unterricht (Individuelle Unterstützung, § 32 BaySchO)
Bisherige Maßnahmen bei der Leistungserhebung (Nachteilsausgleich, § 33 BaySchO und ggf. Notenschutz § 34 BaySchO)

Empfehlung

Schule: _____ Datum: _____

Ergänzender Erhebungsbogen „Lese-Rechtschreib-Störung“

Regelung von Maßnahmen zu individueller Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz
(Art. 52 BayEUG, §§ 32–34 BaySchO)

Name	geb. am

Vorbefunde/Diagnosen
(Lese-Rechtschreib-Störung, Sprachentwicklung, phonologische Bewusstheit, Wahrnehmung, Motorik …)
Bisherige schulische und außerschulische Fördermaßnahmen
(Förderkurs Lese-Rechtschreib-Störung, Einzelförderung, Therapie …)

Leistungsstand Lesen
(Lesefertigkeit/-geschwindigkeit, Textverständnis, Notenspiegel …)

Leistungsstand Rechtschreiben
(Fehleranalyse, Rechtschreibstrategien, Abschreiben, Notenspiegel …)

Name	Unterschrift

Vielen Dank für Ihre Mühe!

Staatl. Schulpsychologe/in

_____

Schulpsychologische Stellungnahme

(gemäß Art. 52 Abs. 5 BayEUG und § 31 ff. BaySchO)

Name des Schülers/der Schülerin	geboren am
Adresse	
Schule	Klasse

Auf der Grundlage

- ☐ einer schulpsychologischen Untersuchung
- ☐ einer fachärztlichen Untersuchung
- ☐ einer psychologischen Untersuchung durch approbierte Psychotherapeuten/-innen
- ☐ einer Untersuchung durch ein sozialpädiatrisches Zentrum

wurde eine
- ☐ **Lesestörung**
- ☐ **Rechtschreibstörung**
- ☐ **Lese-Rechtschreib-Störung** festgestellt.

Folgende Maßnahmen werden vorgeschlagen:

Individuelle Unterstützung im Unterricht (§ 32 BaySchO) ohne Zeugnisbemerkung	• … • … • …
Nachteilsausgleich in Prüfungssituationen (§ 33 BaySchO) ohne Zeugnisbemerkung	• … • … • …
Notenschutz (Zeugnisbemerkung nach §§ 34, 36 Abs. 7 BaySchO)	• … • … • …
Aus schulpsychologischer Sicht wird die Umsetzung des Nachteilsausgleichs und Notenschutzes bis Ende des Schuljahres _____ empfohlen.	

_____, den _____ _____

(Staatliche Schulpsychologe/in)

Deckblatt zum Antrag auf Nachteilsausgleich/Notenschutz

bei Leistungsbewertung für dauerhaft beeinträchtigte Schülerinnen und Schüler nach Art. 52 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und der §§ 31–36 der Bayerischen Schulordnung (ohne Lese-Rechtschreib-Störung)

Anbei wird der Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs/Notenschutzes für die folgende Schülerin oder den folgenden Schüler weitergeleitet:

Name der Schülerin oder des Schülers		Name der Schule
Geburtsdatum	Jahrgangsstufe	Bei RS/Berufsschule/FOS/BOS: Ausbildungsrichtung/ Wahlpflichtfächergruppe/Ausbildungsberuf

Dem Antrag liegen bei:

1. a) **Antrag der Erziehungsberechtigten** bzw. der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers	☐
b) **Kein Antrag wegen Bestehen einer offensichtlichen Beeinträchtigung** (nur beim NTA, nicht Notenschutz)	☐
2. a) **Fachärztliches Zeugnis** (§ 36 Abs. 2 Satz 1 BaySchO) mit Angaben zu Art und Umfang und Dauer der Beeinträchtigung (ggf. mit Äußerungen des Arztes zu Art und Umfang des von ihm als angemessen empfundenem Nachteilsausgleichs)	☐
oder ggf. b) **Schwerbehindertenausweis** einschließlich zugrunde liegender Bescheide, **Bescheide der Eingliederungshilfe, Förderdiagnostische Berichte oder Sonderpädagogische Gutachten** mit Angaben zu Art und Umfang und Dauer der Beeinträchtigung (§ 36 Abs. 2 Satz 3 BaySchO)	☐
c) Kein fachärztliches Zeugnis wegen offensichtlicher Beeinträchtigung (§ 36 Abs. 3 Satz 1 BaySchO; nur beim NTA, nicht Notenschutz)	☐
3. **Informationen der Schule über bereits durchgeführte bzw. geplante individuelle Unterstützungsmaßnahmen** nach § 32 BaySchO	☐
4. Bei Weitergabe der Antragsunterlagen an die zuständige Schulaufsicht **begründete Stellungnahme der Schule**, welche Maßnahmen zum Nachteilsausgleich nach § 33 bzw. zum Notenschutz nach § 34 BaySchO aus schulischer Sicht für die Schülerin oder den Schüler hilfreich und erforderlich sind	☐
5. **Falls vorhanden:** weitere der Schule vorliegenden Unterlagen (beispielsweise eine Stellungnahme des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes oder ein bereits vorhandener, ggf. weiterer Nachteilsausgleich/ Notenschutz)	☐

Datum, Unterschrift der Schulleiterin bzw. des Schulleiters

LOGO MB
für die Realschulen/Gymnasien/beruflichen Oberschulen

Herr und Frau Muster
Adresse

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Aktenzeichen	Tag
	xx.xx.20xx	/20xx	xx.xx.20xx

Gewährung von Maßnahmen nach Art. 52 Abs. 5 BayEUG (Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz) sowie den §§ 31–36 BaySchO (Bayerische Schulordnung)

Emilia Muster, geb. xx.xx.xx, Kl. 5

Sehr geehrte….,

aufgrund der von der … (Schule) vorgelegten Unterlagen

☐ des Antrags der Erziehungsberechtigten vom xx.xx.xx

☐ der Stellungnahme der … (Schule) vom xx.xx.xx

☐ der fachärztlichen Bescheinigung vom xx.xx.xx (Dr. med. A. Beispiel)

☐ der Stellungnahme des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes vom xx.xx.xx (Frau StRin FS A. Entwurf)

werden für die Schülerin **Emilia Muster, geb. xx.xx.xx, Kl. 5x**, entsprechend

Art. 52 Abs. 5 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) sowie §§ 31–36 Bayerische Schulordnung (BaySchO) folgende Maßnahmen gewährt:

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs
- …
- …

Maßnahmen des Notenschutzes
- (…) / sind nicht erforderlich

Maßnahmen zur individuellen Unterstützung
- werden im Rahmen ihrer räumlichen, technischen und personellen Möglichkeit von der Schule gewährt (vgl. auch § 32 BaySchO)

Die gewährten Maßnahmen der individuellen Unterstützung und des Nachteilsausgleichs werden nicht im Zeugnis vermerkt.

Diese Regelung gilt ab sofort bis einschließlich des Schuljahres xx/xx. Sie kann bei Bedarf auf Antrag zusammen mit den erforderlichen Unterlagen verlängert und modifiziert werden.

Wir wünschen Emilia viel Erfolg und alles Gute für ihre Zukunft.

Die … (Schule) und der beteiligte Mobile Sonderpädagogischen Dienst erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Ministerialbeauftragte/r

LOGO Schule
Grundschulen/Mittelschulen/Förderzentren/
Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung

Herrn/Frau Erziehungsberechtigte/Antragsteller
Straße Nr
PLZ Stadt

Adresse Schule:
Straße Nr.
PLZ Stadt
Tel.
Fax
Mail
Webseite

Ihr Antrag vom	Unser Aktenzeichen	Datum
…	…	…

Gewährung von Nachteilsausgleich [und Notenschutz] für …., geb. am …, im Schuljahr 2017/18 Schüler der Jahrgangsstufe …

Sehr geehrter Herr/Frau …,

mit Schreiben vom … ging uns Ihr Antrag auf Nachteilsausgleich [Notenschutz] für … zu.

Vorgelegt wurden ferner:

☐ fachärztliches Zeugnis über Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung [der schweren Erkrankung] vom …

☐ Stellungnahme des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes vom …

☐ …

☐ …

Der Antrag wurde auf der Grundlage von Art. 52 Abs. 5 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und § 31 Satz 2, § 33 Abs. 1 bis 3 [*bei Notenschutz:* § 34 Abs. 1 und Abs. …] Bayerische Schulordnung (BaySchO) geprüft. Aufgrund dieser Prüfung ergeht folgender Bescheid:

Es wird folgender Nachteilsausgleich bei Leistungsfeststellungen gewährt:

☐ …

☐ …

Eine Abweichung von den für den jeweiligen Leistungsnachweis festgelegten Bewertungskriterien und deren Gewichtung oder eine Reduzierung des Aufgabenumfangs ist nicht möglich.
Eine entsprechende Zeugnisbemerkung ist mit den Maßnahmen des Nachteilsausgleichs nicht verbunden.

Es wird folgender Notenschutz bei Leistungsfeststellungen gewährt:

☐ …

☐ …

Alternative: Maßnahmen des Notenschutzes sind nicht erforderlich.

Es wird folgende Zeugnisbemerkung in das Jahres- und das Zwischenzeugnis aufgenommen: *[vgl. Anlage „Zeugnisbemerkungen“]*

Diese Regelung gilt bis zum Ende des Schuljahres xxxx/xx. Sie kann [bei weiterem Vorliegen der Voraussetzungen] auf Antrag verlängert werden.

Die Maßnahmen der individuellen Unterstützung sind im Förderplan festgehalten und bereits mit Ihnen besprochen worden.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleiter/in

Zeugnisbemerkungen

Maßnahmen zum Notenschutz werden nach § 36 Abs. 7 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) in Zeugnissen vermerkt. Maßnahmen zur individuellen Unterstützung und zum Nachteilsausgleich bewirken keine Bemerkung im Zeugnis.

Im Sinne der Transparenz und Zeugniswahrheit sowie zum Schutz der Schülerinnen und Schüler wird die nicht zu erbringende oder nicht bewertete Leistung im Zeugnis aufgeführt, aber nicht der Grund der Beeinträchtigung genannt. Dies gilt auch, wenn der Notenschutz nicht über den gesamten Zeugniszeitraum erfolgt ist bzw. wenn das Zeugnis Leistungen von Fächern aus früheren Jahrgangsstufen (in welchen Notenschutz beantragt und gewährt wurde) miteinbezieht.

Die Zeugnisbemerkungen sind auf den Einzelfall zu übertragen und ggf. aussagekräftig in geeigneter Weise zusammenzufassen.

Sofern nicht alle (in Betracht kommenden) Fächer von der Notenschutzmaßnahme betroffen sind, werden die Fächer, bei denen der Notenschutz gewährt wurde, mit einer Fußnote versehen, die die Zeugnisbemerkung enthält. Dies erleichtert Zusammenfassungen und vermeidet lange Zeugnisbemerkungen.

Körperlich-motorische Beeinträchtigung	
Maßnahmen des Notenschutzes	**Mögliche Umsetzung in Zeugnisbemerkungen**
Verzicht auf Prüfungsteile, die aufgrund der Beeinträchtigung nicht erbracht werden können	*Auf … wurde verzichtet.*
Verzicht auf die Bewertung der Anschlag- und Schreibgeschwindigkeit an beruflichen Schulen	*Auf die Bewertung der Anschlag- und Schreibgeschwindigkeit wurde verzichtet.*
Verzicht auf die Bewertung von Leistungen im Fach Sport; Teilnahme am Sportunterricht im Sinne der sozialen Teilhabe	*Die Teilnahme am Sportunterricht erfolgte ohne Bewertung der Leistung.*
Verzicht auf die Bewertung von einzelnen Leistungen im Fach Sport	*Auf die Bewertung einzelner Leistungen im Fach Sport wurde verzichtet.*
Verzicht auf ein weiteres vorgeschriebenes Handlungsfeld im Fach Sport (Oberstufe des Gymnasiums)	*Ein Wechsel des sportlichen Handlungsfeldes erfolgte nicht.*

Mutismus, vergleichbare Sprachbehinderung, Autismus mit kommunikativer Sprachstörung	
Maßnahme des Notenschutzes	**Mögliche Umsetzung in Zeugnisbemerkungen**
Verzicht auf mündliche Leistungen oder Prüfungsteile, die ein Sprechen voraussetzen	*Auf den mündlichen Sprachbeitrag wurde verzichtet.*

Hörschädigung	
Maßnahmen des Notenschutzes	**Mögliche Umsetzung in Zeugnisbemerkungen**
Verzicht auf mündliche Präsentationen oder geringere Gewichtung von mündlichen Präsentationen	*Auf mündliche Präsentationen wurde verzichtet/ mündliche Präsentationen wurden geringer gewichtet.*
Verzicht auf die Bewertung von Rechtschreibung, Grammatik und Zeichensetzung	*Auf die Bewertung der Rechtschreibleistung, Grammatik und Zeichensetzung wurde verzichtet.*
Bei den Fremdsprachen: Verzicht auf Prüfungen zum Hörverstehen	*Auf Prüfungen zum Hörverstehen wurde verzichtet.*

Hörschädigung	
Maßnahmen des Notenschutzes	**Mögliche Umsetzung in Zeugnisbemerkungen**
Bei den Fremdsprachen: Verzicht auf Prüfungen zur Sprechfertigkeit	*Auf Prüfungen zur Sprechfertigkeit wurde verzichtet.*
In den musischen Fächern: Verzicht auf Prüfungsteile, die ein Hören voraussetzen	*In musischen Fächern wurde auf Prüfungsteile, die ein Hören voraussetzen, verzichtet.*
Sofern im Kernbereich der Leistung Lehrkräfte mit Gebärdensprachkompetenz oder Gebärdensprachdolmetschern einbezogen sind, ist es zulässig, 1. dass sie bei schriftlichen Arbeiten Aufgabentexte gebärden und 2. dass die Betroffenen vollständig oder überwiegend einen mündlichen Beitrag durch Gebärdensprache erbringen.	*Bei schriftlichen Arbeiten wurden Aufgabentexte gebärdet.* *Der mündliche Sprachbeitrag wurde vollständig oder überwiegend durch Gebärdensprache erbracht.*

Blindheit oder sonstige Sehschädigung	
Maßnahme des Notenschutzes	**Mögliche Umsetzung in Zeugnisbemerkungen**
Verzicht auf Prüfungsteile, die ein Sehen voraussetzen	*Auf … wurde verzichtet.*

Lesestörung	
Maßnahme des Notenschutzes	**Mögliche Umsetzung in Zeugnisbemerkungen**
Verzicht auf die Bewertung des Vorlesens in den Fächern Deutsch, Deutsch als Zweitsprache und in Fremdsprachen	*Auf die Bewertung des Vorlesens wurde verzichtet.*

Rechtschreibstörung	
Maßnahmen des Notenschutzes	**Mögliche Umsetzung in Zeugnisbemerkungen**
Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung	*Auf die Bewertung der Rechtschreibleistung wurde verzichtet.*
In den Fremdsprachen: stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen abweichend von den Schulordnungen, mit Ausnahme der Abschlussprüfung	*In den Fremdsprachen wurden die mündlichen Leistungen stärker gewichtet.* *In Abschlusszeugnissen:* *In den Fremdsprachen wurden (mit Ausnahme der Abschlussprüfungen) die mündlichen Leistungen stärker gewichtet.*

Weitere Informationen

- www.km.bayern.de/formulare-hinweise.html

- www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/inklusion/materialien-und-praxistipps.html

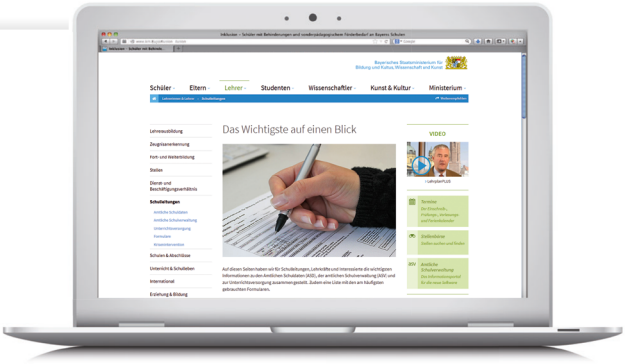

Herausgeber
Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Ref. Öffentlichkeitsarbeit, Salvatorstraße 2, 80333 München

Diese Broschüre wurde im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung erarbeitet.

Leitung der Redaktion
Uta Englisch, ISB

Mitglieder des Arbeitskreises

Christian Huber	ISB
Wolfgang Kolb	ISB
Dr. Ellen Kunstmann	ISB
Thomas Lustig	ISB
Doris Lux	Dienststelle des MB für die Realschulen in Oberbayern-West
Katharina Molls	Mittelschule an der Cincinattistraße
Martina Oberhofer	Staatliches Schulamt München
Thomas Volz	Dienststelle des MB für die Gymnasien in Oberbayern-West

Anschrift
Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung
Grundsatzabteilung
Schellingstraße 155 · 80797 München
Tel.: 089 2170-2201 · Fax: 089 2170-2205
E-Mail: abt.ga@isb.bayern.de
Internet: *www.isb.bayern.de*

Gestaltung
PrePress-Salumae.com, Kaisheim

Stand
August 2017

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

BAYERN I DIREKT
Tel. 089 12 22 20

BAYERN I DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.